

Schmidtner

FINANCE



EST. 2002

ZUVERLÄSSIG KOMPETENT AGIOFREI

Ihr Vermittler

Schmidtner GmbH
Postfach 62 04 40
D-22404 Hamburg

Telefon: +49 (0) 40 - 325 07 14 - 0
E-Mail: info@schmidtner-gmbh.de
Internet: www.schmidtner-gmbh.de



DS WINDPARK REPOWERING I

GMBH & CO.
GESCHLOSSENE
INVESTMENT KG

Bei der DS Windpark Repowering I GmbH & Co. geschlossene Investment KG handelt sich um einen Spezial-AIF nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB), der nur für den Vertrieb an semiprofessionelle oder professionelle Anleger nach § 1 Abs. 19 Nr. 32 und 33 KAGB geeignet ist. Der Vertrieb an Privatanleger im Sinne des KAGB ist nicht zulässig.

**Informationen
gemäß § 307 Abs. 1 KAGB**

gegenüber

**semiprofessionellen und professionellen
Anlegern**

für die

DS Windpark Repowering I GmbH & Co. geschlossene Investment KG

INHALT

4

1 | VORBEMERKUNGEN

5

2 | PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGBERS

6

3 | ANGBOT IM ÜBERBLICK

9

4 | ANLAGESTRATEGIE UND VERMÖGENSWERTE DER GESELLSCHAFT

11

5 | LEVERAGE

12

6 | AUSGABE UND VERKAUF VON ANTEILEN

13

7 | RECHTSSTELLUNG DES ANLEGBERS GEGENÜBER DER GESELLSCHAFT

16

8 | RISIKOHINWEISE

35

9 | KURZANGABEN ÜBER DIE FÜR DIE BESTEUERUNG DER GESELLSCHAFT BEDEUTSAMEN STEUERVORSCHRIFTEN

40

10 | IDENTITÄT UND PFLICHTEN DER KAPITALVERWALTUNGSGESELLSCHAFT

43

11 | BEWERTUNGSVERFAHREN

44

12 | IDENTITÄTEN UND PFLICHTEN DER VERWAHRSTELLE

45

13 | IDENTITÄTEN UND PFLICHTEN WEITERER DIENSTLEISTER

46

14 | KOSTEN

48

15 | LIQUIDITÄTSRISIKO-MANAGEMENT

49

16 | WEITERE ANGABEN

51

17 | VERBRAUCHERINFORMATIONEN BEI AUSSERHALB VON GESCHÄFTSRÄUMEN GESCHLOSSENEN VERTRÄGEN UND FERNABSATZ-VERTRÄGEN ÜBER FINANZDIENSTLEISTUNGEN

55

ANHANG

1 | VORBEMERKUNGEN

Die Dr. Peters Asset Finance GmbH & Co. KG Kapitalverwaltungsgesellschaft mit Sitz in Dortmund, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund unter HRA 17712, geschäftsansässig Stockholmer Allee 53, 44269 Dortmund („KVG“) verwaltet das vorliegende Spezial-Alternative Investmentvermögen, DS Windpark Repowering I GmbH & Co. geschlossene Investment KG („Gesellschaft“). Mit diesem Informationsmemorandum wird Anlegern eine planmäßig mittelbare Beteiligung an Erneuerbaren Energieprojekten über die Beteiligung als Kommanditist an der Gesellschaft angeboten („Beteiligungsangebot“).

Das Beteiligungsangebot richtet sich ausschließlich an semiprofessionelle und professionelle Anleger i.S.d. § 1 Abs. 19 Nr. 32 und 33 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) (vgl. hierzu im Detail Kapitel 2.).

Gemäß dem KAGB sind semiprofessionellen und professionellen Anlegern (gemeinsam „Anleger“)

- die Informationen nach § 307 Abs. 1 KAGB („Informationsmemorandum“) inkl.
 - der Anlagebedingungen der Gesellschaft (vgl. Anhang I,

- „Anlagebedingungen“) und
 - des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft (vgl. Anhang II, „Gesellschaftsvertrag“)

sowie das

- Basisinformationsblatt nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 („Basisinformationsblatt“)

zugänglich zu machen. Das Informationsmemorandum sowie das Basisinformationsblatt können vor der Zeichnung der Anteile von den Anlegern bei der KVG angefordert werden.

Diese vorgenannten Informationen enthalten u. a. die allgemeine Darstellung der rechtlichen Struktur der Gesellschaft sowie ausgewählte Aspekte des Beteiligungsangebotes. Anlegern wird geraten, die vorstehenden Dokumente, insbesondere das Informationsmemorandum samt der Anlagebedingungen und dem Gesellschaftsvertrag, intensiv zu lesen und sich mit ihren eigenen rechtlichen und steuerlichen Beratern in Bezug auf eine Beteiligung an der Gesellschaft zu beraten

2 | PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGRERS

Das Beteiligungsangebot richtet sich an unternehmerisch denkende Anleger, die über einen langfristigen Anlagehorizont verfügen und bei einer negativen wirtschaftlichen Entwicklung der Beteiligung an der Gesellschaft einen Totalverlust in Kauf nehmen können. Ein Überblick über die Risiken der Beteiligung findet sich in Kapitel 8.

2.1 ANFORDERUNGEN AN DIE ANLEGER-EIGENSCHAFT

An der Gesellschaft können sich ausschließlich semiprofessionelle oder professionelle Anleger („Anleger“¹⁾) beteiligen. Semiprofessionell ist gemäß § 1 Abs. 19 Nr. 33 KAGB insbesondere jeder Anleger,

- der sich verpflichtet, mindestens 200.000 € zu investieren und
- der schriftlich angibt, dass er sich der Risiken im Zusammenhang mit dem vorliegenden Beteiligungsangebot bewusst ist, und
- dessen Sachverstand, Erfahrungen und Kenntnisse die KVG bewertet hat, und
- bei dem die KVG hinreichend davon überzeugt ist und schriftlich bestätigt, dass der Anleger in der Lage ist, seine Anlageentscheidung selbst zu treffen und die damit einhergehenden Risiken versteht und dass das vorliegende Beteiligungsangebot für den Anleger angemessen ist

oder

- jeder Anleger, der sich verpflichtet mindestens 10 Mio. € in die Gesellschaft zu investieren

oder

- jeder Anleger in der Rechtsform (i) einer Anstalt des öffentlichen Rechts, (ii) einer Stiftung des öffentlichen Rechts oder (iii) einer Gesellschaft, an der der Bund oder ein Land mehrheitlich beteiligt ist, wenn der Bund oder das Land zum Zeitpunkt der Investition der Anstalt, der Stiftung oder der Gesellschaft in die Gesellschaft investiert oder investiert ist.

Professionell ist nach § 1 Abs. 19 Nr. 32 KAGB jeder Anleger, der im Sinne von Anhang II der Richtlinie 2014/65/EU als professioneller Kunde angesehen wird oder auf Antrag als ein professioneller Kunde behandelt werden kann.

Die KVG ist berechtigt, in Deutschland ansässige und unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen sowie Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften sowie andere juristische Personen, die die Gesellschaftsbeteiligung im eigenen Namen und für eigene Rechnung halten, als Anleger zur Beteiligung an der Gesellschaft zuzulassen. Die KVG ist darüber hinaus berechtigt, aber nicht ver-

pflichtet, im Einzelfall nach ihrem freien Ermessen auch

- natürliche Personen, wenn diese im Ausland ansässig und unbeschränkt steuerpflichtig sind, sowie
- ausländische juristische Personen

als Anleger zuzulassen. Die gemeinschaftliche Übernahme eines Gesellschaftsanteils durch Ehegatten, Bruchteils- oder Gesamthandsgemeinschaften ist ausgeschlossen.

Personen, die Staatsbürger der USA, Kanadas, Australiens oder Japans (zusammen und jeweils einschließlich ihrer Hoheitsgebiete „Ausschlussstaaten“), Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis für die Ausschlussstaaten (z. B. Green Card) sind oder einen Wohnsitz in den Ausschlussstaaten haben oder in einem Ausschlussstaat aus einem anderen Grund steuerpflichtig sind, sind als Anteilseigner ausgeschlossen. Dies gilt ebenfalls für juristische Personen und Personengesellschaften, die nach dem Recht eines Ausschlussstaates errichtet sind, deren Einkommen dem Besteuerungsrecht eines Ausschlussstaates unterliegt und/oder die einen Sitz, eine Geschäftsanschrift oder eine sonstige Ansässigkeit in einem Ausschlussstaat haben. Juristische Personen oder Personengesellschaften können sich nicht an der Gesellschaft beteiligen, wenn an ihnen natürliche oder juristische Personen, Personengesellschaften oder Stiftungen beteiligt sind, die gemäß diesem Absatz nicht berechtigt wären, der Gesellschaft als Anleger beizutreten.

2.2. BESONDERHEIT: VAG-KOMMANDITISTEN

„VAG-Kommanditisten“ sind Anleger, welche die Gesellschaft schriftlich darüber informiert haben, dass sie

- im Hinblick auf ihre Vermögensanlagen dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und/oder der Anlageverordnung (AnlV), der Pensionsfondsanlageverordnung (PFAV) oder vergleichbaren Regelungen unterliegen und die einen Kommanditanteil an der Gesellschaft in ihrem gebundenen Vermögen halten;
- sich aufgrund landesrechtlicher oder anderer Vorschriften oder freiwillig in ihrer Satzung den unter dem ersten Spiegelstrich genannten oder ähnlichen Vorschriften (insbesondere früheren Fassungen der genannten Vorschriften) unterworfen haben oder
- ein Investmentvehikel sind, das unmittelbar oder mittelbar ausschließlich von Investoren, für welche die vorstehenden Spiegelstriche einschlägig sind, gehalten werden.

Soweit und solange ein VAG-Kommanditist an der Gesellschaft beteiligt ist, gelten die in § 7 des Gesellschaftsvertrages dargelegten besonderen Regelungen vorrangig (vgl. hierzu Kapitel 7, Abschnitt 7.3.).

1) In diesem Informationsmemorandum wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit und sprachlichen Vereinfachung das generische Maskulinum verwendet. Dabei sind stets alle Geschlechter gleichberechtigt angesprochen. Alle verwendeten Begriffe und Bezeichnungen gelten für Personen aller Geschlechter gleichermaßen.

3 | ANGEBOT IM ÜBERBLICK

3.1. INFORMATIONEN ZUR GESELLSCHAFT UND DER KVG

Die DS Windpark Repowering I GmbH & Co. geschlossene Investment KG ist ein geschlossener Spezial-AIF mit Sitz in Dortmund, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund unter HRA 19888, geschäftsansässig Stockholmer Allee 53, 44269 Dortmund („Gesellschaft“). Gegenstand der Gesellschaft ist die Anlage und Verwaltung der Mittel der Gesellschaft nach einer festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage zum Nutzen der Anleger, insbesondere der Erwerb, die Verwaltung (inkl. Errichtung und Betrieb) und/oder der Verkauf von Erneuerbaren Energieanlagen und/oder von Objektgesellschaften (wie im folgenden Abschnitt 3.2 definiert und im Detail in Kapitel 4. dargestellt).

Persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft ist die DS Windenergien Verwaltungs-GmbH mit Sitz in Dortmund, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund unter HRB 37271, geschäftsansässig Stockholmer Allee 53, 44269 Dortmund („Komplementärin“). Die Komplementärin erbringt keine Einlage in das Gesellschaftsvermögen und ist insofern am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nicht beteiligt. Die Komplementärin ist zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft sowie zur Geschäftsführung der Gesellschaft berechtigt und verpflichtet. Sie ist berechtigt, die in § 9 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages definierten Geschäfte, ohne eine

Zustimmung der Anleger, vorzunehmen. Die Komplementärin erhält für ihre Tätigkeit die in Kapitel 14 dargestellte Vergütung.

Die Komplementärin ist berechtigt und verpflichtet, im Namen und für Rechnung der Gesellschaft eine externe Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne der §§ 17 ff. KAGB zu bestellen und diese in erforderlichem Umfang Vollmacht zum rechtsgeschäftlichen Handeln für die Gesellschaft zu erteilen. Dementsprechend hat die Komplementärin die Dr. Peters Asset Finance GmbH & Co. KG Kapitalverwaltungsgesellschaft mit Sitz in Dortmund, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund unter HRA 17712, geschäftsansässig Stockholmer Allee 53, 44269 Dortmund („KVG“) zur externen Kapitalverwaltungsgesellschaft bestellt (vgl. hierzu im Detail Kapitel 10.).

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Informationsmemorandums ist die einzige Kommanditistin der Gesellschaft die DS-Rendite-Fonds GmbH mit Sitz in Dortmund, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund unter HRB 7173, geschäftsansässig Stockholmer Allee 53, 44269 Dortmund. Sie ist mit einer Einlage von 20.000 € am Gesellschaftsvermögen beteiligt.

Die Gesellschaft wird Anleger als weitere Kommanditisten aufnehmen (vgl. Kapitel 6.).

3.2. WESENTLICHE MERKMALE DES BETEILIGUNGSANGEBOTES

Anlagestrategie und -ziel

- Mittelbarer und unmittelbarer Erwerb von
 - Sachwerten i.S.d. § 261 Abs. 1 Nr. 1 KAGB, konkret
 - Erneuerbare Energieanlagen im Sinne des § 261 Abs. 2 Nr. 4 KAGB sowie für diese genutzte Infrastruktur nach § 261 Abs. 2 Nr. 8 KAGB sowie Immobilien im Sinne des § 261 Abs. 2 Nr. 1 KAGB (gemeinsam „Sachwerte“) und/oder
 - Rechte an den Sachwerten, die mit deren Bau und deren Betrieb verbunden sind (insbesondere Rechte, Rechtsverhältnisse und Zustimmungen sowie Genehmigungen, die insbesondere der Errichtung von Erneuerbaren Energieanlagen dienen, gemeinsam „Projektrechte“) (Sachwerte und Projektrechte gemeinsam „Erneuerbare Energieanlagen“)
 - Gesellschaften, die die Erneuerbaren Energieanlagen halten, verwalten und/oder verkaufen im Sinne des § 261 Abs. 1 Nr. 3 KAGB („Objektgesellschaften“, gemeinsam mit den Erneuerbaren Energieanlagen „Vermögensgegenstände“).
- Erneuerbare Energieanlagen sollen planmäßig über den Erwerb einer oder mehrerer Beteiligungen/ Teilnahme an Kapitalerhöhungen an einer oder mehreren Objektgesellschaften erworben werden.
- Objektgesellschaften können ihrerseits sowohl unmittelbar als auch mittelbar in Erneuerbare Energieanlagen investieren.
- Erzielung von Erträgen aus dem Betrieb der Erneuerbaren Energieanlagen und deren anschließende Veräußerung.
- Details zu den Vermögensgegenständen und den Anlagegrenzen: Vgl. Kapitel 4.

Anlagegrenzen

Bei Investitionsentscheidungen ist zu berücksichtigen:

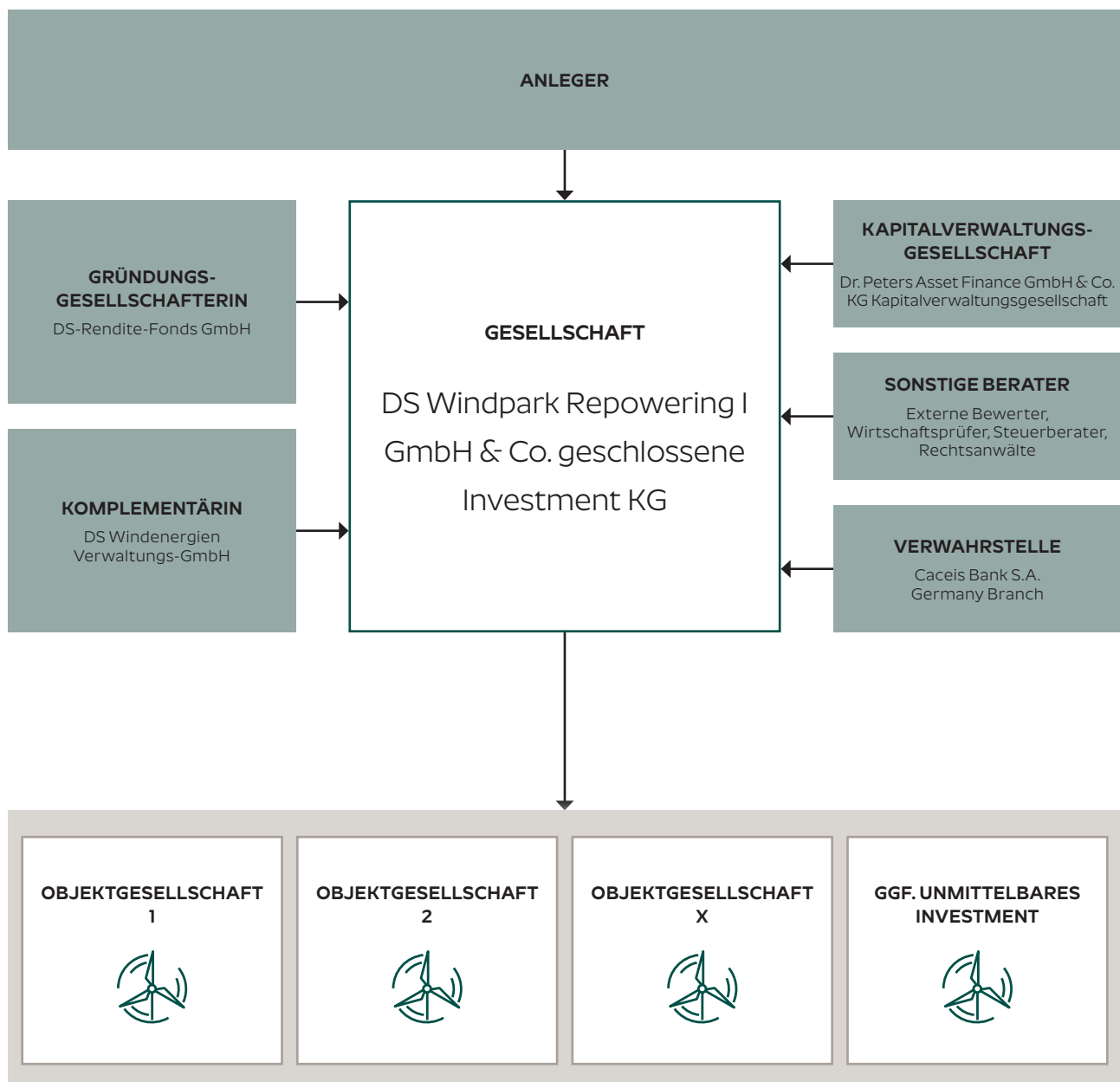
- mindestens 80 % des Investitionskapitals wird mittelbar über Objektgesellschaften, die ihren Sitz in Deutschland haben, in Erneuerbare Energieanlagen gemäß § 1 Abs. 1 der Anlagebedingungen investiert. Das „Investitionskapital“ ist das eingezahlte Kommanditkapital der Gesellschaft.
- mit mindestens 70 % des Investitionskapitals erwirbt die Gesellschaft mittelbar Erneuerbare Energieanlagen, die den folgenden Anlagegrenzen entsprechen:
 - Erzeugungsart: Stromerzeugung aus Windenergie („Windenergieanlage“)
 - Projektschwerpunkt: Repowering-Projekte, d.h. bestehende Windenergieanlagen werden durch modernere und leistungsstärkere Modelle ersetzt

Anlagegrenzen	- Standort der Energieanlage: Deutschland - Geplante Einzelnennleistung: mindestens 4.000 kWp. • bis zu 30 % des Investitionskapitals ist frei investierbar, wobei die Gesellschaft insbesondere die folgenden Investitionen beabsichtigt: - Batteriespeichertechnologien und sonstige Speichertechnologien und/oder - Infrastruktur für Erneuerbare Energieanlagen, wie insbesondere Kabeltrassen und Umspannwerke.
Investitionsprozess für die zu erwerbenden Erneuerbaren Energieanlagen bzw. Beteiligungen an Objektgesellschaften	• Auswahl und Anbindung der Erneuerbaren Energieanlagen über die Beteiligungen an Objektgesellschaften bzw. direkt, durch die KVG nach wirtschaftlicher, technischer, rechtlicher und steuerlicher Prüfung. • Prüfung der Angemessenheit des jeweiligen Wertes der Erneuerbaren Energieanlagen bzw. der Beteiligungen an Objektgesellschaften, in welche die Gesellschaft investiert, wird durch die KVG oder durch ein Gutachten eines externen Bewerbers erbracht. • Kontrolle durch die Verwahrstelle und Zustimmung durch die Verwahrstelle nach Maßgabe der §§ 83 und 84 KAGB.
Fondswährung	Euro (€).
Einzuwerbendes Kommanditkapital der Gesellschaft (planmäßig)	11.000.000 € (gegebenenfalls Anpassung auf bis zu 13.000.000 €) zuzüglich eines Ausgabeaufschlags.
Fremdkapital / Zwischenfinanzierung	• Möglichkeit der Aufnahme von Fremdkapital bis zur Höhe von 300 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Gesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind. Bei der Berechnung der vorgenannten Grenze sind Kredite, welche Objektgesellschaften aufgenommen haben, entsprechend der Beteiligungshöhe der Gesellschaft an der jeweiligen Objektgesellschaft zu berücksichtigen. • Die Aufnahme von Fremdkapital wird planmäßig über deutsche Kreditinstitute, Genossenschaftsbanken und Sparkassen („Banken“) ggf. auf Ebene der Objektgesellschaft erfolgen, wobei insbesondere regionale Banken angefragt werden. • Der Erwerb und/oder die Errichtung der mittelbar gehaltenen Erneuerbaren Energieanlagen wird anfangs auch durch Aufnahme von Zwischenfinanzierungen auf Ebene der Objektgesellschaft finanziert. Zudem kann die Gesellschaft in der Anfangsphase mittels einer stillen Beteiligung durch eine Gesellschaft der Dr. Peters Group mit liquiden Mitteln ausgestattet werden, um bereits – mittelbare oder unmittelbare – Investitionen in Erneuerbare Energieanlagen zu tätigen. • Details zur Finanzierung: Vgl. Kapitel 4.3. und 5.
Beteiligung der Anleger	• Beteiligung an der Gesellschaft als Kommanditist (vgl. zu den Rechten und Pflichten eines Kommanditisten im Detail Kapitel 7.). • Mindestbeteiligung: 200.000 € (höhere Beträge müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein). • Anlegereigenschaft: professionellen Anleger im Sinne von § 1 Abs. 19 Nr. 32 KAGB oder semiprofessionellen Anleger im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 33 KAGB. • Details zu den Anlegereigenschaften und der Ausgabe der Anteile: vgl. Kapitel 2. und 6.
Ausgabeaufschlag	5,0 % der gezeichneten Pflichteinlage. Es steht der KVG frei, jeweils einen geringeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
Geplante Auszahlungen [Prognose]	5 % p. a. anfänglich beginnend für das Jahr 2027 prognostiziert.
Dauer der Beteiligung	• Geplante Fondslaufzeit bis zum 31. Dezember 2047, • Verlängerung mit Zustimmung der Anleger gemäß § 5 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages möglich.
Einkunftsart und Besteuerung	• Einkünfte aus Gewerbebetrieb. • Betriebsvermögen, welches Steuerbegünstigungen gemäß § 13a, 13b ErbStG für Schenkung- und Erbschaftsteuerzwecke mit sich bringen kann.
Information zur Offenlegungsverordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (EU) 2019/2088	• Mit der Investition in die Gesellschaft werden ökologische/soziale Merkmale gefördert, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt. • Details zur Offenlegungsverordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (EU) 2019/2088: vgl. Anhang III.

3.3. STRUKTURÜBERBLICK

Die Gesellschaft investiert das von den Anlegern einzuwerbende Kommanditkapital überwiegend in eine oder mehrere Objektgesellschaften. Die Objektgesellschaft wiederum ist Eigentümerin

der Erneuerbaren Energieanlagen. Die Struktur der Gesellschaft ist wie folgt:



Die konkreten Vermögensgegenstände des AIF, insbesondere die unmittelbaren oder mittelbaren Investitionen in Erneuerbare Energieanlagen, auch hinsichtlich der Anzahl und der Höhe der Investitionen, stehen noch nicht fest.

4 | ANLAGESTRATEGIE UND VERMÖGENSWERTE DER GESELLSCHAFT (§ 307 ABS. 1 NR. 1 BIS NR. 4 SOWIE NR. 6 KAGB)

Die Gesellschaft darf Vermögensgegenstände zu Investitionszwecken erwerben, deren Verkehrswert ermittelt werden kann (§ 285 KAGB). Der Erwerb der Vermögensgegenstände unterliegt den nachfolgend dargestellten Anlagegrenzen.

4.1. ART DER VERMÖGENSWERTE DER GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft darf grundsätzlich in folgende Vermögensgegenstände investieren:

- (i) Sachwerte im Sinne des § 261 Abs. 1 Nr. 1 KAGB, konkret Erneuerbare Energieanlagen im Sinne des § 261 Abs. 2 Nr. 4 KAGB sowie für diese genutzte Infrastruktur nach § 261 Abs. 2 Nr. 8 KAGB sowie Immobilien im Sinne des § 261 Abs. 2 Nr. 1 KAGB und/oder (ii) Rechte an den Sachwerten, die mit deren Bau und dem deren Betrieb verbunden sind (insbesondere Rechte, Rechtsverhältnisse und Zustimmungen sowie Genehmigungen, die insbesondere der Errichtung von Erneuerbaren Energieanlagen dienen,
- Anteile oder Aktien an Gesellschaften im Sinne des § 261 Abs. 1 Nr. 3 KAGB, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung Erneuerbare Energieanlagen sowie die zur Bewirtschaftung dieser Erneuerbaren Energieanlagen erforderlichen Vermögensgegenstände oder Beteiligungen an solchen Gesellschaften erwerben dürfen,
- Gelddarlehen gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 8 KAGB,
- Wertpapiere gemäß § 193 KAGB, welche die Anforderungen des § 253 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 lit. a) KAGB,
- Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB und/oder
- Bankguthaben gemäß § 195 KAGB.

Finanzinstrumente, die nach § 81 Abs. 1 Nr. 1 KAGB i.V.m. Art. 88 der Delegierten Verordnung Nr. 231/2013 in Verwahrung genommen werden können, dürfen nicht angekauft werden.

4.2. ANLAGESTRATEGIE UND -ZIELE DER GESELLSCHAFT, ANLAGEGRENZEN UND ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Für die Investitionen in die Erneuerbaren Energieanlagen und die Objektgesellschaften gelten die folgenden Anlagegrenzen:

- Die Gesellschaft investiert – mittelbar über Objektgesellschaften, die ihren Sitz in Deutschland haben – mindestens 80 % des

Investitionskapitals in Erneuerbare Energieanlagen gemäß § 1 Abs. 1. Das „Investitionskapital“ ist das eingezahlte Kommanditkapital der Gesellschaft.

- Mit mindestens 70 % des Investitionskapitals erwirbt die Gesellschaft Erneuerbare Energieanlagen, die den folgenden Anlagegrenzen entsprechen:
 - Erzeugungsart: Stromerzeugung aus Windenergie („Windenergieanlage“)
 - Projektschwerpunkt: Repowering-Projekte, d.h. das bestehende Windenergieanlagen durch modernere und leistungstärkere Modelle ersetzt werden
 - Standort der Energieanlage: Deutschland
 - Geplante Einzelnennleistung: mindestens 4.000 kWp.
- Die Gesellschaft darf bis zu 30 % des Investitionskapitals frei investieren, wobei die Gesellschaft insbesondere die folgenden Investitionen beabsichtigt:
 - Batteriespeichertechnologien und sonstige Speichertechnologien und/oder
 - Infrastruktur für Erneuerbare Energieanlagen, wie insbesondere Kabeltrassen und Umspannwerke.
- Die Gesellschaft erwirbt keine Vermögensgegenstände, sofern einer oder mehrere der folgenden Umstände auf diesen Vermögensgegenstand zutrifft:
 - Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen;
 - Beteiligung an Anbau und Produktion von Tabak;
 - Erzielung von Einnahmen in Höhe von 1 % oder mehr mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle;
 - Erzielung von Einnahmen in Höhe von 10 % oder mehr mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl;
 - Erzielung von Einnahmen in Höhe von 50 % oder mehr mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen fossilen Brennstoffen.
- Die Gesellschaft muss spätestens 24 Monate nach Beginn des Vertriebs (Datum der Vertriebs Erlaubnis durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht maßgeblich, „Investitionsphase“) und sodann bis zum Beginn der Liquidationsphase gemäß den vorstehenden Anlagegrenzen investiert sein. Die Investitionsphase kann von den Anlegern mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen um 6 Monate verlängert.

4.3. UNMITTELBARE ODER MITTELBARE INVESTITION IN ERNEUERBARE ENERGIEANLAGEN / ZWISCHENFINANZIERUNG DER ERNEUERBAREN ENERGIEANLAGEN

Die Gesellschaft beabsichtigt, die Erneuerbaren Energieanlagen überwiegend mittelbar über die Beteiligung an Objektgesellschaften, ggf. auch unmittelbar, zu erwerben.

Im Falle der mittelbaren Investition wird die Gesellschaft Anteile an Objektgesellschaften erwerben und ggf. im Anschluss ihre Beteiligung an den Objektgesellschaften durch die Teilnahme an Kapitalerhöhungen auf Ebene der Objektgesellschaften erhöhen. Die Gesellschaft kann das eingeworbene Kapital in Form von Kapitalerhöhungen auf Ebene der einzelnen Objektgesellschaften auf das Pflichteinlagenkonto einbringen. Möglich ist jedoch auch die Einzahlung auf weitere Kapitalkonten, die als Kapitalrücklage dienen.

Der – unmittelbare oder mittelbare – Erwerb und/oder die Errichtung der Erneuerbaren Energieanlagen wird mittels sog. Zwischenfinanzierungen finanziert werden. Diese Zwischenfinanzierungen stellen Dritte oder Gesellschaften der Dr. Peters Group der Gesellschaft und/oder der Objektgesellschaft entweder mittels Eigenkapital oder im Wege von Nachrangdarlehen und/oder stillen Beteiligungen zur Verfügung. Konkret ist es möglich, dass die Dr. Peters GmbH & Co. KG („Still Beteiligter“) mit der Gesellschaft einen stillen Gesellschaftsvertrag zur Begründung einer typisch stillen Beteiligung an der Gesellschaft in Höhe von bis zu 5 Mio. € abschließt (ohne dadurch am Gesellschaftsvermögen der Gesellschaft beteiligt zu sein und unter Vereinbarung einer Gewinnbeteiligung bzw. jedenfalls einer Mindestverzinsung zu Gunsten des Still Beteiligten in Höhe von bis zu 5,0 % p.a.) („Stille Beteiligung“).

4.4. ÄNDERUNG DER ANLAGESTRATEGIE

Eine Änderung der Anlagestrategie und -politik der Gesellschaft ist konzeptionsmäßig nicht vorgesehen, gleichwohl unter den nachstehenden Voraussetzungen möglich.

Sind die Änderungen der Anlagebedingungen mit den bisherigen Anlagegrundsätzen der Gesellschaft im Wesentlichen nicht vereinbar oder führen sie zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anlegerrechte, können die Anlagebedingungen durch Gesellschafterbeschluss mit einer qualifizierten Mehrheit von 75 % der wirksam abgegebenen Stimmen sowie der Zustimmung der Komplementärin geändert werden. Änderungen der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen der Gesellschaft im Wesentlichen vereinbar sind und zu keiner Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anlegerrechte führen, können durch die Komplementärin durchgeführt werden.

Wesentliche Änderungen der Anlagebedingungen sind der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vorzulegen (vgl. § 273 S. 2 KAGB).

4.5. MIT DER ANLAGESTRATEGIE VERBUNDENE RISIKEN

Die mit den Vermögensgegenständen und Techniken verbundenen Risiken ergeben sich aus dem Kapitel 8.

4.6. KEINE MASTER-AIF-STRUKTUR, SITZ DER ZIELFONDS

Die Gesellschaft ist kein Feeder-Investmentvermögen. Daher können keine Angaben zu einem Master-Investmentvermögen gemacht werden. Da die Gesellschaft auch nicht in andere Investmentvermögen investieren darf, können keine Angaben zu Zielinvestmentvermögen gemacht werden.

5 | LEVERAGE (§ 307 ABS. 1 NR. 5 KAGB)

Kreditaufnahmen dürfen bis zur Höhe von 300 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Gesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, aufgenommen werden, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind. Bei der Berechnung der vorgenannten Grenze sind Kredite, welche Objektgesellschaften aufgenommen haben, entsprechend der Beteiligungshöhe der Gesellschaft an der jeweiligen Objektgesellschaft zu berücksichtigen.

Die Belastung von Vermögensgegenständen, die zur Gesellschaft gehören, sowie die Abtretung und Belastung von Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf diese Vermögensgegenstände beziehen, ist zulässig, wenn dies mit einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung vereinbar ist und die Verwahrstelle zustimmt, weil sie die Bedingungen, unter denen die Maßnahmen erfolgreich sollen, für marktüblich erachtet. Zudem darf die Belastung insgesamt 300 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Gesellschaft, berechnet auf der

Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, nicht überschreiten.

Die vorstehenden Grenzen für die Kreditaufnahme und die Belastung gelten nicht während der Investitionsphase.

Entsprechend der vorstehenden Grenzen soll die Gesellschaft langfristige Bankenfinanzierungen voraussichtlich auf Ebene der Objektgesellschaften sowie anfangs auch Zwischenfinanzierungen auf Ebene der Gesellschaft und/oder Objektgesellschaften (vgl. dazu Kapitel 4.3.) aufnehmen. Die langfristigen Bankfinanzierungen sollen von einem deutschen Kreditinstitut bereitgestellt werden, in dessen Rahmen der Bank als Fremdkapitalgeber regelmäßig verschiedene Sicherheiten wie beispielsweise Abtretungen aus Versicherungsverträgen, Generalunternehmerverträgen, Nutzungsverträgen oder Betriebsführungsverträgen eingeräumt werden.

Die sich durch den Einsatz von Leverage ergebenden Risiken sind in dem Kapitel 8. dargestellt.

6 | AUSGABE UND VERKAUF VON ANTEILEN (§ 307 ABS. 1 NR. 15 KAGB)

Der Anleger beteiligt sich durch Erwerb der Anteile unmittelbar als Kommanditist an der Gesellschaft. Anleger müssen den in Kapitel 2. dargestellten Anlegereigenschaften entsprechen.

6.1. PLATZIERUNGSPHASE UND ZEICHNUNG DER BETEILIGUNG

Die Komplementärin ist berechtigt, das Kommanditkapital der Gesellschaft bis zum 31. Dezember 2025 („Platzierungsphase“) durch Beteiligung von Anlegern auf 11.020.000 € zu erhöhen. Die Komplementärin ist zudem nach eigenem Ermessen berechtigt, das Kommanditkapital auf bis zu 13.020.000 € zu erhöhen sowie die Platzierungsphase um bis zu zwei Jahre zu verlängern. Die Komplementärin ist berechtigt, die Platzierungsphase zu beenden, wenn die Finanzierung der nach Maßgabe der Anlagebedingungen erworbenen Vermögensgegenstände und der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft nach dem Ermessen der Komplementärin sichergestellt sind.

Zum Zwecke der Kapitalerhöhung ist die KVG berechtigt, Anleger – über eine entsprechende Vereinbarung über die Beteiligung dieser Anleger an der Gesellschaft („Beitrittsvereinbarung“) – als Kommanditisten in die Gesellschaft aufzunehmen. Hierzu gibt der Anleger gegenüber der Gesellschaft ein Angebot auf Beitritt zur Gesellschaft durch Unterzeichnung und Übermittlung der ausgefüllten Beitrittsvereinbarung ab. Der Beitritt zur Gesellschaft wird wirksam, wenn die KVG das vom Anleger in Form der unterzeichneten Beitrittsvereinbarung abgegebene Angebot zur Beteiligung an der Gesellschaft angenommen hat. Dem Anleger wird die Annahme des Angebots unverzüglich bestätigt, wobei die Bestätigung grundsätzlich in digitaler Form erfolgt.

Steht am Ende der Platzierungs- und/oder Investitionsphase fest, dass ein Erwerb der gemäß den Anlagebedingungen zulässigen Vermögensgegenstände aus wirtschaftlichen, tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht (sinnvoll) möglich ist, kann die Komplementärin die Zeichnungen rückabwickeln. Bereits auf die Pflichteinlage geleistete Zahlungen werden sodann von der Gesellschaft an die Anleger zurückerstattet, soweit diese noch bei der Gesellschaft vorhanden sind. Eine Verzinsung bereits geleisteter Pflichteinlagen erfolgt nicht.

6.2. AUSGABEPREIS, AUSGABEAUFSCHLAG SOWIE MINDESBETEILIGUNG

Der Ausgabepreis für einen Anleger entspricht der gezeichneten Kommanditeinlage in die Gesellschaft. Der Betrag der Kommanditeinlage, die die Anleger in der Beitrittsvereinbarung übernehmen, muss mindestens 200.000 € (der von den Anlegern gezeichnete Betrag „Pflichteinlage“) betragen. Höhere Pflichteinlagen müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.

Neben der Pflichteinlage hat ein jeder Anleger einen Ausgabeaufschlag in Höhe von 5,0 % seiner jeweiligen Pflichteinlage zu zahlen. Es steht der KVG frei, jeweils einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

6.3. EINZAHLUNG DER PFLICHTEINLAGE SOWIE DES AUSGABEAUFSCHLAGES UND KAPITALABRUFMITTEILUNG

Die Anleger sind zur Zahlung eines Betrages in Höhe von 10 % ihrer Pflichteinlage zzgl. des Ausgabeaufschlages in voller Höhe nach Maßgabe der Beitrittsvereinbarung innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Annahme der Beitrittsvereinbarung verpflichtet.

Die Komplementärin ist im Übrigen berechtigt, die vollständige oder teilweise Zahlung der (noch ausstehenden) Pflichteinlagen nach eigenem Ermessen bis zum Ablauf von 18 Monaten nach Beginn des Vertriebes (Datum der Vertriebs Erlaubnis durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht maßgeblich) zu verlangen. Hierzu hat sie an den Anleger eine Benachrichtigung zu versenden, in der die vollständige oder teilweise Zahlung der noch ausstehenden Pflichteinlage mit einer Frist von mindestens zehn Geschäftstagen ab Versand verlangt wird.

Kommt ein Anleger der Pflicht zu Einzahlung der Pflichteinlage nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig nach, kann die KVG die gesetzlichen Verzugszinsen verlangen oder von der Beitrittsvereinbarung zurücktreten. Hat ein Anleger einen Teil seiner Einzahlungsverpflichtung erfüllt, kann die KVG alternativ die Pflichteinlage des Anlegers auf den tatsächlich eingezahlten Betrag, abgerundet auf volle 1.000 €, der jedoch mindestens 200.000 € betragen muss, zzgl. des darauf zu entrichtenden Ausgabeaufschlages herabsetzen und die gesetzlichen Verzugszinsen geltend machen.

6.4. EINTRAGUNG ALS KOMMANDITIST IM HANDELSREGISTER UND HANDELSREGISTER-VOLLMACHT

Die Beteiligung von Anlegern als Kommanditist der Gesellschaft erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung ihrer Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft. Erst zu diesem Zeitpunkt wird der Eintritt in die Gesellschaft wirksam. Die Anleger werden mit einer Haftsumme von 1 % ihrer Pflichteinlage in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen. Sacheinlagen sind ausgeschlossen.

Die Anleger sind verpflichtet, der Komplementärin unverzüglich eine Vollmachtsurkunde in notariell beglaubigter Form gemäß einem von der Komplementärin festgelegten und zur Verfügung zu stellenden Muster zu übergeben, in der die Komplementärin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zur Vornahme sämtlicher nach dem Gesellschaftsvertrag oder aufgrund späterer Änderungen erforderlicher Anmeldungen zum Handelsregister ermächtigt wird. Details hierzu sind in § 6 Abs. 9 des Gesellschaftsvertrages geregelt.

6.5. VERKAUF DER ANTEILE

Grundsätzlich ist jeder Gesellschafter berechtigt, seine Anteile an der Gesellschaft auf Dritte zu übertragen. Details zur Übertragung der Anteile und der eingeschränkten Handelbarkeit dieser sind in Kapitel 7, Abschnitt 7.2. und Abschnitt 7.4. dargestellt.

7 | RECHTSSTELLUNG DES ANLEGRS GEGENÜBER DER GESELLSCHAFT (§ 307 ABS. 1 NR. 7 KAGB)

Die mit der Beteiligung an der Gesellschaft verbundenen Rechte und Pflichten der Gesellschafter ergeben sich aus den Anlagebedingungen, dem Gesellschaftsvertrag sowie der vom Anleger unterzeichneten Beitrittsvereinbarung.

7.1. FAIRE BEHANDLUNG DER ANLEGER / ANTEILSKLASSEN (§ 307 ABS. 1 NR. 14 KAGB)

Die KVG ist gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 6 KAGB verpflichtet, die Anleger fair zu behandeln. Demgemäß verwaltet die KVG die von ihr zu verwaltenden Investmentvermögen nach dem Prinzip der Gleichbehandlung. Wesentliche Grundlagen und Sicherungen einer fairen Behandlung des einzelnen Anlegers enthalten die Regelungen des Gesellschaftsvertrages und der Anlagebedingungen der Gesellschaft. Daneben gewährleistet die Organisation der KVG die faire Behandlung der Anleger. Die KVG hat geeignete aufbau- und ablauforganisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten, wie z. B. Funktionstrennung und Trennung von Verantwortlichkeiten sowie eine unabhängige Bewertung, eingeführt. Darüber hinaus verfügt die KVG über eine Abteilung für Compliance und Interne Revision sowie ein Beschwerdemanagementsystem.

Die Gesellschaft bzw. die KVG sind allerdings berechtigt, den Anlegern nach individueller Vereinbarung Portfoliodaten und/oder weitere Informationen über die Gesellschaft zu unterschiedlichen Zeitpunkten zu übermitteln.

Ferner haben die Anteile die gleichen Ausgestaltungsmerkmale. Es werden keine verschiedenen Anteilklassen gemäß §§ 149 Absatz 2 i. V. m. 96 Absatz 1 KAGB gebildet.

7.2. RECHTE UND PFLICHTEN DER ANLEGER

Der Anleger wird Kommanditist der Gesellschaft. Er hat damit die Rechte und Pflichten, die einem Kommanditisten typischerweise in einer Investmentkommanditgesellschaft zustehen.

7.2.1. LEISTUNG DER PFLICHTEINLAGE ZUZGL. AUSGABEAUFSCHLAG

Jeder Anleger ist verpflichtet, die von ihm gezeichnete Pflichteinlage zuzgl. des Ausgabeaufschlages zu leisten (vgl. hierzu Kapitel 6. Abschnitt 6.3.).

7.2.2. INFORMATIONSPFLICHTEN DER ANLEGER

Die Anleger sind zudem verpflichtet, die in § 8 des Gesellschaftsvertrages dargelegten Mitwirkungshandlungen vorzunehmen, insbesondere in Bezug auf die nach Maßgabe des Geldwäschegesetzes (GwG) erforderlichen Identifizierungen oder die Herausgabe der nach der FATCA-USA-Umsetzungsverordnung oder dem Finanzkonteninformationsaustauschgesetz erforderlichen Informationen.

7.2.3. RECHTE DER GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

Jeder Gesellschafter kann an Gesellschafterversammlungen und Beschlussfassungen der Gesellschaft teilnehmen oder sich vertreten lassen.

Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich im Umlaufverfahren („Umlaufverfahren“) herbeigeführt, soweit das Gesetz nicht zwingend die Durchführung einer Gesellschafterversammlung als Präsenzversammlung („Präsenzversammlung“, gemeinsam mit dem Umlaufverfahren „Gesellschafterversammlung“) vorschreibt oder die Komplementärin eine solche für zweckmäßig hält. Eine „Präsenzversammlung“ kann – nach Wahl der Komplementärin – in tatsächlicher Präsenz, rein virtuell (z. B. via Videokonferenzen) oder als hybride Form (tatsächliche Präsenz und virtuell) stattfinden. Beschlussfassungen in Gesellschafterversammlungen werden von der Komplementärin einberufen und durchgeführt, und zwar mindestens einmal jährlich. Weiter finden Beschlussfassungen in Gesellschafterversammlungen in den durch Gesetz bestimmten Fällen statt oder wenn die Komplementärin Entscheidungen durch Gesellschafterbeschluss für zweckmäßig hält oder wenn Gesellschafter, die zusammen mehr als 25 % des stimmberechtigten Kommanditkapitals repräsentieren, eine Beschlussfassung im Rahmen einer Gesellschafterversammlung unter schriftlicher (E-Mail nicht ausreichend) Angabe der Gründe hierfür verlangen. Die Stimmabgabe kann in Schrift- oder Textform (E-Mail ausreichend) oder in einer anderen virtuellen Art und Weise sowie mündlich erfolgen.

Beschlussfähigkeit betreffend Beschlussfassungen im Umlaufverfahren ist stets gegeben. Beschlussfähigkeit bei der Durchführung von Präsenzversammlungen liegt vor, wenn die Komplementärin bzw. ein von dieser bevollmächtigter und mit der Versammlungsleitung beauftragter Dritter (virtuell) anwesend sind und wenn mindestens 25 % der in der Gesellschaft insgesamt vorhandenen Stimmen (virtuell) anwesend oder durch Dritte vertreten sind.

Die Gesellschafter beschließen über die in § 16 des Gesellschaftsvertrages definierten Beschlussgegenstände, wie z. B. die Änderung des Gesellschaftsvertrages oder der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen der Gesellschaft nicht im Wesentlichen vereinbar ist oder zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anlegerrechte führt.

Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit nicht das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jeder Anleger hat pro 1 € seiner auf dem Kapitalkonto I (Haftsumme) gebuchten Haftsumme eine Stimme. Beschlüsse nach § 16 Abs. 1 lit. d), e) und f) des Gesellschaftsvertrages bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen sowie der Zustimmung der Komplementärin. Die Komplementärin ist zudem berechtigt, die in § 9 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages definierten Geschäfte ohne eine Zustimmung der Gesellschafter vorzunehmen.

Weitere Details sind in § 9 Abs. 3 und den §§ 15 und 16 des Gesellschaftsvertrages dargestellt.

7.2.4. ERMITTLUNG DER ERTRÄGE, ERGEBNISBETEILIGUNG UND VERWENDUNG DER ERTRÄGE

Die Ermittlung der Erträge der Gesellschaft erfolgt nach Maßgabe der Kapitalanlage Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung (KARBV). Die Gesellschaft erzielt Erträge aus Gewerbebetrieb.

Das im Jahresabschluss der Gesellschaft ausgewiesene Ergebnis (Gewinn bzw. Verlust) eines Geschäftsjahres ist den Gesellschaftern – unter Berücksichtigung des Anspruchs des Still Beteiligten auf einen anteiligen Gewinnanspruch bzw. eine Mindestverzinsung – grundsätzlich entsprechend dem Verhältnis ihrer auf dem Kapitalkonto I (Haftsumme) gebuchten Haftsummen zueinander zuzuweisen (vgl. zu den Kapitalkonten § 11 des Gesellschaftsvertrages und zu der Beteiligung am Ergebnis § 13 des Gesellschaftsvertrages) und zwar ab dem auf ihre Eintragung im Handelsregister folgenden Monats. In Bezug auf Steueranrechnungsguthaben (z. B. Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag) sowie etwaige Steuerbelastungen gelten § 13 Abs. 4 und 5 des Gesellschaftsvertrages.

Soweit die Gesellschaft nach der Bildung einer Liquiditätsreserve über freie Liquidität verfügt, kann die Komplementärin diese – vorbehaltlich abweichender Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages – an die Gesellschafter auszahlen (Entnahme). Die Auszahlungen sollen jährlich erfolgen. Auszahlungen erfolgen grundsätzlich im Verhältnis der auf dem Kapitalkonto I (Haftsumme) gebuchten Haftsummen der Gesellschafter zueinander. Maßgeblich ist der Stand des Kapitalkontos I (Haftsumme) zum Ende des letzten Monats vor der jeweiligen Auszahlung.

Auszahlungen können auch durch einen Gesellschafterbeschluss bewirkt werden. Die Komplementärin kann die auf diese Weise beschlossenen Auszahlungen reduzieren oder aussetzen, soweit der im Rahmen des Liquiditäts- und/oder Risikomanagements ermittelte Liquiditätsbedarf der Gesellschaft dies erfordert.

Eine Rückgewähr der Haftsumme oder Auszahlungen bzw. Entnahmen des Anlegers, die den Betrag der Pflichteinlage unter den im Handelsregister eingetragenen Betrag der Haftsumme herabmindern, führen gemäß § 172 Abs. 4 HGB zu einem Wiederaufleben der Haftung gegenüber Gesellschaftsgläubigern. Auszahlungen, die eine Rückgewähr der Haftsumme darstellen oder die den Wert der Pflichteinlage unter den Betrag der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme herabmindern, dürfen nur mit der vorherigen Zustimmung des Anlegers erfolgen. Vor der Erteilung der Zustimmung hat die Komplementärin die Anleger darauf hinzuweisen, dass sie den Gläubigern der Gesellschaft gegenüber unmittelbar haften, soweit die Haftsumme durch die Rückgewähr oder Auszahlung zurückbezahlt wird.

Weitere Einzelheiten zu den Ausschüttungen sind in §§ 13 und 14 des Gesellschaftsvertrages dargestellt.

7.2.5. ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN UND EINSCHRÄNKUNG DER HANDELBARKEIT VON ANTEILEN

Jeder Gesellschafter kann mit schriftlicher Zustimmung der Komplementärin seine Beteiligung an der Gesellschaft im Wege der Abtretung auf Dritte übertragen, sofern die übernommene Pflichteinlage bei der Gesellschaft eingezahlt oder sichergestellt ist, dass der Übernehmer die Einzahlung leistet. Die Komplementärin darf ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern (vgl. § 17 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages).

Teilabtretungen sind nur zulässig, wenn die abgetretene Beteiligung ohne Rest durch 1.000 teilbar ist und sowohl die Beteiligung des Abtretungsempfängers als auch die verbleibende Beteiligung mindestens der Mindestbeteiligung in Höhe von 200.000 € entspricht.

Übertragungen im Wege der Schenkung können zum 31. März, 30. Juni, 30. September und zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Im Übrigen können Beteiligungen an der Gesellschaft immer nur mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres übertragen werden. In allen Fällen der Übertragung ist unverzüglich durch den Übernehmer eine Handelsregistervollmacht beizubringen.

Sämtliche Kosten für die entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung der Beteiligung und etwaige infolge der Übertragung bei der Gesellschaft anfallenden Steuern trägt im Verhältnis zur Gesellschaft der neu eintretende Anleger.

Zu weiteren Einzelheiten der Übertragung der Beteiligung vgl. § 17 des Gesellschaftsvertrages.

Die Anteile an der Gesellschaft sind nicht zum Handel an einer Börse zugelassen. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Informationsmemorandums existiert kein der Börse vergleichbarer Markt für den Handel von Anteilen an einer Kommanditgesellschaft. Der Anleger ist im Falle eines Veräußerungswunsches darauf angewiesen, selbst einen Käufer zu finden und mit diesem die Konditionen für die Veräußerung zu vereinbaren. Die Handelbarkeit der Anteile ist daher aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen eingeschränkt (siehe hierzu Kapitel 8., Abschnitt 8.11.8.).

7.3. ABWEICHENDE RECHTE UND PFLICHTEN DER VAG-KOMMANDITISTEN

Für die VAG-Kommanditisten gelten im Wesentlichen die folgenden Besonderheiten:

Ist in der Beitrittsvereinbarung bestimmt, dass über Gesellschaftsanteile und Forderungen eines Gesellschafters aus dem Gesellschaftsverhältnis nur mit Zustimmung eines Dritten, z. B. des Treuhänders nach § 128 VAG, verfügt werden darf, so werden solche Verfügungen nicht ohne Zustimmung dieses Dritten wirksam. Der VAG-Kommanditist ist berechtigt, mit diesem Dritten sämtliche Informationen und Unterlagen betreffend seinen Kommanditanteil zu teilen.

Die Beschränkungen zur Übertragung der Anteile gemäß § 19 des Gesellschaftsvertrages gelten nur eingeschränkt, wenn ein

VAG-Kommanditist über seinen Kommanditanteil verfügen möchte (vgl. im Detail § 7 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages).

Die Gesellschaft verzichtet darauf, gegen Ansprüche aus dem Kommanditeil eines VAG-Kommanditisten aufzurechnen oder bezogen auf diesen Pfandrechte oder Zurückbehaltungsrechte auszuüben. Soweit gesetzlich zulässig, gilt der vorstehende Satz im Insolvenzverfahren des VAG-Kommanditisten entsprechend.

Die Gesellschaft übersendet eine Abschrift des Jahresberichtes der Gesellschaft gemäß § 12 des Gesellschaftsvertrages an den VAG-Kommanditisten spätestens sechs Monate nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres. Der Jahresabschluss ist in entsprechender Anwendung der für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen.

Zur Wirksamkeit des Beschlusses über eine Laufzeitverlängerung gemäß § 5 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages ist die vorherige ausdrückliche Zustimmung aller VAG-Kommanditisten notwendig.

7.4. BEENDIGUNG DER BETEILIGUNG AN DER GESELLSCHAFT

7.4.1. RÜCKGABE DER ANTEILE AN DER GESELLSCHAFT

Es bestehen keine Rückgaberechte der Anleger. Ein Rückgabeabschlag wird daher nicht erhoben. Es werden weder Maßnahmen ergriffen, um die Rücknahme der Anteile vorzunehmen, noch werden Rücknahmepreise berechnet und veröffentlicht.

7.4.2. BEENDIGUNG DER BETEILIGUNG AN DER GESELLSCHAFT

Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn er die Gesellschaft wirksam kündigt, wenn er aus wichtigem Grund aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird sowie in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, ausgenommen im Todesfall, bei dem die Gesellschaft mit den Erben des Gesellschafters fortgesetzt wird.

Das Gesellschafterverhältnis kann während der Dauer der Gesellschaft durch einen Gesellschafter nicht ordentlich, sondern nur aus wichtigem Grund gekündigt werden (vgl. § 18 Abs. 1 und 2 des Gesellschaftsvertrages).

Ein Gesellschafter kann ferner aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es sich bei diesem nicht (mehr) um einen zulässigen Anleger nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages handelt oder bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Anlegers oder bei dessen Ablehnung mangels Masse (vgl. § 18 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages).

Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, hat er einen Anspruch auf Zahlung eines Auseinandersetzungsguthabens, das nach den gesellschaftsvertraglich festgelegten Regelungen zu ermitteln ist (vgl. § 18 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages).

Zu weiteren Einzelheiten der Beendigung der Beteiligung an der Gesellschaft vgl. § 18 des Gesellschaftsvertrages.

7.5. LAUFZEIT UND AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft wird grundsätzlich mit Ablauf des 31. Dezember 2047 („Auflösungszeitpunkt“) liquidiert. Der Auflösungszeitpunkt kann durch die Komplementärin unter gesellschaftsvertraglich bestimmten Voraussetzungen bis zu zwei Mal um jeweils bis zu drei Jahre verschoben werden („Verlängerungsoptionen“).

Die Gesellschaft wird ferner bei Erreichen oder Unmöglichwerden des Gesellschaftsgegenstandes nach § 2 („Zweckerreichung“) des Gesellschaftsvertrages – insbesondere im Fall des Verkaufs oder des Untergangs aller mittelbar gehaltenen Erneuerbaren Energieanlagen oder im Falle des überwiegenden Verkaufs sämtlicher von der Gesellschaft gehaltener Anteile an Objektgesellschaften – ohne Auflösungsbeschluss aufgelöst und liquidiert, und zwar mit Wirkung zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Zweckerreichung eintritt. Die Auflösung der Gesellschaft kann zudem durch Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird diese durch die KVG als Liquidator abgewickelt, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss ein anderer Liquidator bestimmt wird. Die Liquidation erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) und des Handelsgesetzbuchs (HGB).

Zu weiteren Einzelheiten der Auflösung der Gesellschaft vgl. §§ 5 und 19 des Gesellschaftsvertrages.

7.6. GERICHTSSTAND/RECHTSORDNUNG/ DURCHSETZUNG VON RECHTEN

Mit dem Erwerb der Anteile an der Gesellschaft wird der Anleger unmittelbarer Kommanditist der Gesellschaft. Das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Anleger richtet sich nach deutschem Recht. Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft. Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz der Gesellschaft.

8 | RISIKOHINWEISE

Die nachfolgend dargestellten Risiken sind nicht nach der Wahrscheinlichkeit ihres Eintreffens, ihrer Ergebnisauswirkung oder anderen Kriterien geordnet. Soweit die Risiken zu den verschiedenen Phasen zugeordnet sind, in denen sich die Risiken typischerweise verwirklichen können, dient dies lediglich der Übersichtlichkeit. Risiken können auch phasenübergreifend eintreten und/oder sich in anderen Phasen ereignen. Die einzelnen Risiken bestehen unabhängig voneinander und können kumulativ auftreten, sich auf den Eintritt anderer Risiken auswirken oder sich wechselseitig verstärken.

8.1. RISIKOPROFIL

Eine Beteiligung an der Gesellschaft ist eine mit Risiken behaftete langfristig angelegte, unternehmerische Beteiligung. Die Beteiligung an der Gesellschaft beinhaltet das signifikante Risiko, dass zum Datum der Aufstellung des Informationsmemorandums noch nicht feststeht, in welche konkreten Anlageobjekte die Gesellschaft investieren wird (sog. „Blind-Pool“, siehe in diesem Kapitel 8. Abschnitt 8.9.1.). Beabsichtigt ist jedoch, dass die Gesellschaft – nach Maßgabe der Anlagebedingungen – insbesondere in (a) Sachwerte i.S.d. § 261 Abs. 1 Nr. 1 KAGB, konkret Erneuerbare Energieanlagen im Sinne des § 261 Abs. 2 Nr. 4 KAGB sowie für diese genutzte Infrastruktur nach § 261 Abs. 2 Nr. 8 KAGB sowie Immobilien im Sinne des § 261 Abs. 2 Nr. 1 KAGB (gemeinsam „Sachwerte“) und/oder (b) Rechte an den Sachwerten, die mit deren Bau und dem deren Betrieb verbunden sind (insbesondere Rechte, Rechtsverhältnisse und Zustimmungen sowie Genehmigungen, die der Errichtung von Erneuerbaren Energieanlagen dienen, gemeinsam „Projektrechte“, Projektrechte gemeinsam mit den Sachwerten „Erneuerbare Energieanlagen“) sowie in (c) Anteile oder Aktien an Gesellschaften im Sinne des § 261 Abs. 1 Nr. 3 KAGB, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung Erneuerbare Energieanlagen sowie die zur Bewirtschaftung dieser Erneuerbare Energieanlagen erforderlichen Vermögensgegenstände oder Beteiligungen an solchen Gesellschaften erwerben dürfen („Objektgesellschaften“) investiert.

Die Investitionen in die Erneuerbaren Energieanlagen sollen planmäßig über Objektgesellschaften erfolgen, jedoch sind auch unmittelbare Investitionen in Erneuerbare Energieanlagen grundsätzlich möglich. Die Objektgesellschaften können ihrerseits sowohl unmittelbar als auch mittelbar in Erneuerbare Energieanlagen investieren (die Investitionen in Objektgesellschaften sowie hierüber die mittelbaren Investitionen in Erneuerbare Energieanlagen werden im Folgenden auch als „mittelbare Investitionen in Erneuerbare Energieanlagen“ oder zusammen mit den etwaigen unmittelbaren Investitionen in Erneuerbare Energieanlagen als die „Vermögensgegenstände“ bezeichnet).

Die angestrebten Rückflüsse bzw. Auszahlungen an die Anleger aus der Beteiligung an der Gesellschaft können nicht zugesagt werden. Sie hängen von einer Vielzahl von Einflussfaktoren ab. Abweichungen einzelner wirtschaftlicher, steuerlicher oder rechtlicher Ein-

flussfaktoren oder die Kumulierung von Abweichungen mehrerer Einflussfaktoren können zu einer deutlichen Verschlechterung des Gesamtergebnisses für den Anleger führen. Sämtliche Risiken, die die Objektgesellschaften bzw. Vermögensgegenstände betreffen, können sich mittelbar negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken und können für den Anleger bis zum vollständigen Verlust der Pflichteinlage führen. Daher sollten alle Risiken, die im Folgenden im Zusammenhang mit den mittelbaren Investitionen in Erneuerbare Energieanlagen sowie den Objektgesellschaften bzw. den Vermögensgegenständen beschrieben werden, immer auch als unmittelbare Risikofaktoren für die Gesellschaft und damit für die Anleger verstanden werden. Soweit die Gesellschaft mittelbar Erneuerbare Energieanlagen erwirbt, gelten die auf Ebene einer Objektgesellschaft für die Erneuerbaren Energieanlagen beschriebenen Risiken entsprechend auch für die unmittelbare Investition der Gesellschaft.

Eine Anlageentscheidung sollte erst nach Abwägung aller Risiken sowie nach genauer Prüfung des Angebots getroffen werden. Interessierten Anlegern wird empfohlen, sich vor ihrer endgültigen Anlageentscheidung durch einen fachkundigen Dritten ihres Vertrauens, beispielsweise einen Rechtsanwalt oder Steuerberater, beraten zu lassen. Sollte der Anleger nach der Lektüre dieses Kapitels zu der Ansicht gelangen, dass die mit einer Beteiligung verbundenen Risiken für ihn zu hoch sind, sollte er sich nicht beteiligen.

Angesichts der mit künftigen Entwicklungen verbundenen Unwägbarkeiten kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch weitere, zum Datum der Aufstellung des Informationsmemorandums nicht erkennbare oder noch nicht bestehende und daher nachfolgend nicht dargestellte Risiken entstehen oder sich realisieren. Zusätzliche Risiken, die sich aus der individuellen Situation des Anlegers ergeben, können hier nicht erfasst werden.

Soweit und sobald aufgrund des Blind-Pool-Charakters der Gesellschaft möglich, wird jedem Anleger das Recht eingeräumt, hinsichtlich der einzelnen Vermögensgegenstände einen Datenraumzugang zu erhalten, dem weitere Informationen zu einzelnen Vermögensgegenständen entnommen werden können.

8.2. MAXIMALRISIKO

Das Maximalrisiko für den Anleger besteht aus der Kumulation eines Totalverlusts der geleisteten Pflichteinlage und etwaiger nicht ausgezahlter Gewinne, der Inanspruchnahme aus einer persönlichen Fremdfinanzierung seines Anteils sowie etwaiger Steuerzahlungen nebst darauf anfallender Zinsen, Sonderwerbungskosten sowie sonstige Kosten aus eigenen Mitteln ohne Ausgleich. Dies kann bis zur Insolvenz des jeweiligen Anlegers führen.

8.3. HAFTUNG

Anleger beteiligen sich direkt als Kommanditist an der Gesellschaft

und haften gemäß den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen beschränkt mit ihrer Pflichteinlage, wenn und soweit die Pflichteinlage geleistet ist.

Hat der Anleger seine Pflichteinlage vollständig geleistet, lebt die Haftung des Anlegers gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft bis zur Höhe der jeweiligen Haftsumme gemäß §§ 171 Abs. 1, 172 Abs. 4 HGB wieder auf, soweit Auszahlungen zu einer Rückzahlung der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme (d. h. 1 % der Pflichteinlage) führen oder soweit ein Anleger Gewinnanteile entnimmt, während sein Kapitalanteil durch Verlust unter den Betrag der geleisteten Haftsumme herabgemindert ist, oder soweit durch die Entnahme sein Kapitalanteil unter den Betrag der Haftsumme herabgemindert wird.

Eine Rückgewähr der Haftsumme oder eine Auszahlung, die den Wert der Pflichteinlage unter den Betrag der Haftsumme herabmindert, darf jedoch nur mit Zustimmung des betroffenen Anlegers erfolgen. Vor der Zustimmung ist der Anleger gemäß § 152 Abs. 2 KAGB darauf hinzuweisen, dass er den Gläubigern der Gesellschaft unmittelbar haftet, soweit die Haftsumme durch die Rückgewähr oder Ausschüttung zurückbezahlt wird. Unterbleibt ein solcher Hinweis und/oder die Zustimmung des Anlegers, kann eine erfolgte Auszahlung an den Anleger dennoch zu einer Haftung gemäß §§ 171 Abs. 1, 172 Abs. 4 HGB führen.

Im Falle von Zahlungsschwierigkeiten der Gesellschaft kann nicht ausgeschlossen werden, dass entgegen der Regelung des Gesellschaftsvertrages sowie der Vorschriften des KAGB in analoger Anwendung der §§ 30 f. GmbHG bereits erfolgte Auszahlungen an die Anleger von der Gesellschaft zurückgefordert werden, wenn die Liquiditäts- und Vermögenslage der Gesellschaft bzw. der Komplementärin dies erfordern.

8.4. PERSÖNLICHE ANTEILSFINANZIERUNG

Finanziert ein Anleger seine Beteiligung ganz oder teilweise über ein persönliches Darlehen, so besteht das Risiko, dass Darlehenszinsen beziehungsweise Tilgungen nicht oder nicht vollständig aus den laufenden Auszahlungen der Gesellschaft bedient werden können, z. B. weil Auszahlungen bei einer Realisierung von nachstehend beschriebenen Risiken reduziert oder zeitlich verzögert erfolgen beziehungsweise entfallen. In allen Fällen, insbesondere aber bei einem eventuellen Totalverlust seiner Pflichteinlage, muss der Anleger als Darlehensnehmer in der Lage sein, die Zinsen und/oder die Darlehenstilgung aus seinem weiteren privaten Vermögen zu bezahlen. Es besteht daher das Risiko, dass durch eine Fremdfinanzierung der Pflichteinlage das weitere Vermögen eines Anlegers gefährdet wird. Dies kann die Privatinsolvenz des Anlegers zur Folge haben.

8.5. SONDERBETRIEBSAUSGABEN UND SONSTIGES KOSTENRISIKO

Die einem Anleger im Zusammenhang mit seiner Beteiligung entstehenden Sonderbetriebsausgaben (wie z. B. individuelle Rechts- und Steuerberatungskosten oder Reisekosten zur Gesellschafterversammlung) sind von diesem selbst zu tragen. Soweit sich laufende Auszahlungen der Gesellschaft an die Anleger zeitlich ver-

zögern oder gänzlich ausfallen, stehen den Sonderbetriebsausgaben keine Einnahmen gegenüber. In diesem Fall muss der Anleger seine Sonderbetriebsausgaben aus seinem privaten Vermögen zahlen.

Darüber hinaus können für den Anleger gemäß den Regelungen im Gesellschaftsvertrag und der Anlagebedingungen zusätzliche Kosten entstehen. Hierzu zählen beispielsweise Kosten für die notarielle Beglaubigung der Handelsregistervollmacht.

Weiterhin können vom Anleger bei nicht rechtzeitiger Zahlung seiner Pflichteinlage von der Gesellschaft Verzugszinsen gefordert werden, die er aus seinem sonstigen Vermögen zu leisten hätte.

8.6. STEUERZAHLUNGEN

Für den Fall, dass den erbrachten oder noch zu leistenden Steuerzahlungen keine Auszahlungen oder Steuererstattungen gegenüberstehen, kann bei einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals zusätzlich weiteres Vermögen des Anlegers gefährdet sein. Dies kann die Privatinsolvenz des Anlegers zur Folge haben.

8.7. INSOLVENZRISIKO

Es besteht generell das Risiko einer Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Gesellschaft, beispielsweise aufgrund höherer Kosten und/oder geringerer Einnahmen bei der Gesellschaft. Kann die Gesellschaft ihren finanziellen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen, besteht das Risiko der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder anderer insolvenzrechtlicher Maßnahmen hinsichtlich der Gesellschaft.

Das gleiche Insolvenzrisiko gilt für Objektgesellschaften, an denen die Gesellschaft beteiligt ist oder sich zu beteiligen plant. Die Insolvenz solcher Objektgesellschaften kann sich erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken und dazu führen, dass die Gesellschaft ihrerseits in Insolvenz gerät. Weder die Objektgesellschaften noch die Gesellschaft gehören plangemäß einem Einlagensicherungssystem an.

Dies alles kann dazu führen, dass Auszahlungen an die Anleger reduziert werden oder ganz entfallen. Zusätzlich besteht das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlusts der Pflichteinlage der Anleger (insbesondere da die Gesellschaft keinem Einlagensicherungssystem angehört).

8.8. ALLGEMEINE PROGNOSE-RISIKEN

Dieses Informationsmemorandum enthält an verschiedenen Stellen zukunftsgerichtete Aussagen. Diese betreffen zukünftige Tatsachen, Ereignisse sowie sonstige Umstände, die keine historischen Tatsachen sind. Sie sind regelmäßig durch Worte wie „voraussichtlich“, „möglicherweise“, „erwartet“, „prognostiziert“, „geplant“, „vorhergesagt“ und ähnliche Formulierungen gekennzeichnet. Solche zukunftsgerichteten Aussagen beruhen auf Erwartungen, Schätzungen, Prognosen und Annahmen. Sie geben ausschließlich die Auffassung der KVG und der Gesellschaft wieder, unterliegen Unsicherheiten und Risiken hinsichtlich ihres tatsächlichen Eintritts und sind folglich in ihrer Verwirklichung nicht garantiert. In diesem Infor-

mationsmemorandum getroffene, zukunftsgerichtete Aussagen betreffen insbesondere die Erwartungen der KVG und der Gesellschaft in Bezug auf wirtschaftliche, operative, rechtliche, steuerliche und sonstige Risiken und deren Auswirkungen sowie die Erwartungen der KVG und der Gesellschaft in Bezug auf die zukünftige Geschäftsentwicklung der Vermögensgegenstände und damit der Gesellschaft, insbesondere in Bezug auf die Umsetzung und künftige Entwicklung ihrer Investitionen, die Erwartungen der KVG und der Gesellschaft in Bezug auf allgemeine wirtschaftliche, rechtliche und politische Entwicklungen, sowie die Platzierung, Durchführung und das wirtschaftliche Konzept bzw. Ergebnis der in diesem Informationsmemorandum abgebildeten Kapitalanlage. Vergangenheitswerte und Prognosen sind keine verlässlichen Indikatoren für die zukünftige Wertentwicklung der Investition in die Gesellschaft.

Künftige Entwicklungen in wirtschaftlicher, rechtlicher oder steuerlicher Hinsicht können nur höchst eingeschränkt vorhergesehen werden. Die Planung der Gesellschaft ist mit entsprechenden Unsicherheiten belastet. Insbesondere die zukünftige Entwicklung der relevanten Märkte und die gesamtwirtschaftliche Entwicklung können nicht vorausgesagt werden. Es besteht das Risiko negativer Abweichungen von den getroffenen Annahmen. Es besteht ferner das Risiko, dass der Inhalt der verwendeten Quellen falsch und/oder unvollständig ist. Sollten sich eine oder mehrere Annahmen, die die KVG und die Gesellschaft ihren zukunftsgerichteten Aussagen zugrunde gelegt haben, als unrichtig erweisen oder unvorhergesehene Veränderungen oder Ereignisse eintreten, ist nicht auszuschließen, dass die tatsächlichen künftigen Entwicklungen und Ergebnisse wesentlich von dem abweichen, was von der KVG und der Gesellschaft in diesem Informationsmemorandum für die Zukunft angenommen wurde. Die Umsetzung der Geschäftsstrategie und Planung der Gesellschaft könnte hierdurch tatsächlich, rechtlich oder finanziell erschwert oder unmöglich sein oder es könnten nicht unerhebliche Verzögerungen auftreten. Dies alles kann zu reduzierten Auszahlungen an die Anleger bis hin zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Pflichteinlage führen.

8.9. RISIKEN DER INVESTITIONSPHASE

8.9.1. BLIND-POOL-RISIKO/INVESTITIONSRISIKO/ RISIKOSTREUUNG

Bei diesem Beteiligungsangebot handelt es sich um einen sogenannten „Blind-Pool“. Die konkreten Vermögensgegenstände der Gesellschaft, insbesondere die mittelbaren Investitionen in Erneuerbare Energieanlagen, deren entsprechende Vertragskonditionen und/oder deren Errichtung stehen noch nicht fest.

Die Anleger können sich daher zum Zeitpunkt ihrer Anlageentscheidung kein genaues Bild von den konkreten Investitionen in Erneuerbare Energieanlagen und den sich hieraus ergebenden individuellen Risiken für die Gesellschaft und ihren Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit und Bonität der Gesellschaft machen.

Es besteht das Risiko, dass die Gesellschaft geeignete Investitionsmöglichkeiten nicht, nicht in ausreichendem Umfang, nicht zu den geplanten Konditionen, nicht zum richtigen Zeitpunkt oder nur mit zusätzlichem Aufwand und Kosten findet, oder dass sie aus anderen Gründen die Investitionen in Erneuerbare Energieanlagen nicht wie

geplant umsetzen kann. Dies kann dazu führen, dass die Gesellschaft nicht, nur teilweise oder nur zu schlechteren Bedingungen investieren kann, insbesondere nur mit geringerem Ertragspotenzial und/oder höheren Kosten und Risiken als geplant. Soweit keine Streuung der Investition über mehrere Erneuerbare Energieanlagen erfolgen kann, fehlt zudem die Risikomischung bzw. es können sogenannte „Klumpenrisiken“ entstehen.

Dies alles kann sich unmittelbar und mittelbar negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Pflichteinlage der Anleger führen.

8.9.2. ERWERBS- UND ERRICHTUNGSRISIKO

Im Rahmen der u. a. technischen, rechtlichen und steuerlichen Prüfung (Due Diligence) der Investitionen in Erneuerbare Energieanlagen sollen ggf. Sachverständige, Bewerter und erfahrene Berater eingesetzt werden. Es kann trotz sorgfältiger Erhebung und Analyse der Daten über die jeweiligen Vermögensgegenstände nicht ausgeschlossen werden, dass bei der Ankaufsprüfung einzelne Umstände oder Sachverhalte nicht oder nicht im vollen Umfang erkannt oder nicht bewertet wurden und damit falsch bzw. nicht bewertet worden sind (z. B. kaufpreisrelevante Beschränkungen, rechtliche und steuerliche Risiken). Dies kann erheblichen Einfluss auf die Werthaltigkeit der Vermögensgegenstände und letztendlich Auswirkungen auf die Höhe der Auszahlungen von der Objektgesellschaft an die Gesellschaft und damit an die Anleger haben und ggf. auch zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Pflichteinlage führen.

Des Weiteren besteht hinsichtlich des Ankaufs und der Errichtung der Vermögensgegenstände das Risiko, dass die entsprechenden Kaufverträge, Errichtungsverträge sowie die Verträge in Bezug auf die Projektrechte rechtlich und/oder tatsächlich fehlerhaft, unvollständig oder unwirksam sowie ggf. nicht durchsetzbar sein können. Langwierige Genehmigungsprozesse können die Wirtschaftlichkeit beeinträchtigen. Die Koordination verschiedener Akteure (Planner, Netzbetreiber, Behörden) kann ungeplante Verzögerungen und Mehrkosten nach sich ziehen. Eine mögliche Ertüchtigung der geplanten Netze oder ein ggfs. notwendiger neuer Netzanschluss sowie das Risiko durch Netzengpässe kann erheblichen Einfluss auf die Werthaltigkeit der Vermögensgegenstände und letztendlich Auswirkungen auf die Höhe der Auszahlungen von der Objektgesellschaft an die Gesellschaft und damit an die Anleger haben und ggf. auch zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Pflichteinlage führen.

Ferner besteht das Risiko, dass die jeweiligen Vertragspartner ihren vertraglichen Verpflichtungen aus dem jeweiligen Vertrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommen. Außerdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Erwerb und/oder die Errichtung einer Erneuerbaren Energieanlage scheitert. Soweit der (unmittelbare oder mittelbare) Erwerb einer Erneuerbaren Energieanlage und/oder deren Errichtung scheitert, können sich entsprechende Ausgaben durch die Investition nicht mehr amortisieren. Es besteht insoweit das Risiko sogenannter „verlorener Kosten“. Im Rahmen eines Repowering-Vorhabens sind neue Genehmigungen nach Bundesimmissionsschutzgesetz notwendig sowie ggfs. wei-

tere Umweltvorgaben zu erfüllen. Die Erlangung der Genehmigungen kann länger als geplant dauern und damit die Wirtschaftlichkeit beeinträchtigen. Bleibt eine Genehmigung gänzlich aus, kann die Errichtung womöglich nicht realisiert werden und die entsprechenden Ausgaben können sich auch hier nicht durch die Investition amortisieren.

Dies alles kann sich unmittelbar und mittelbar negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Pflichteinlage der Anleger führen.

8.9.3. ÜBERNAHME- UND FERTIGSTELLUNGSRISIKO

Es besteht das Risiko, dass sich die Errichtung und/oder Übernahme eines Vermögensgegenstandes – sowohl unmittelbar auf Ebene der Gesellschaft als auch mittelbar auf Ebene der Objektgesellschaften – verzögert oder die Errichtung und/oder Übernahme unmöglich wird.

Sofern es sich um Erneuerbare Energieanlagen im Bau handelt, besteht das Risiko, dass sich die Fertigstellung verzögert oder aus nicht vorhersehbaren Gründen die Fertigstellung sogar unmöglich wird. Bei einer verzögerten und/oder nicht erfolgten Fertigstellung der Erneuerbare Energieanlage besteht das Risiko, dass die Gesellschaft und/oder die Objektgesellschaften nicht die angestrebten Erträge aus der betroffenen Erneuerbaren Energieanlage erzielen können. Durch eine verspätete Errichtung und/oder Übernahme besteht das Risiko, dass die Fremdkapitalkosten höher als kalkuliert anfallen, beispielsweise durch Bereitstellungszinsen, die für einen längeren Zeitraum gezahlt werden müssen.

Auf Grund des Vorstehenden besteht das Risiko, dass es zur Rückabwicklung der betreffenden Objektgesellschaften und in der Folge auch der Gesellschaft kommt. Sollten die ggf. entstehenden Mehrkosten so hoch sein, dass keine ausreichenden Finanzmittel vorhanden sind bzw. beschafft werden können, besteht das Risiko einer Insolvenz für die betroffenen Objektgesellschaften und folglich auch für die Gesellschaft.

Dies alles kann sich unmittelbar und mittelbar negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Pflichteinlage der Anleger führen.

8.9.4. FINANZIERUNGSRISIKO INVESTITIONSPHASE

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Informationsmemorandums ist geplant, auf Ebene der Objektgesellschaften langfristige Finanzierungen bei Banken und ggfs. Zwischenfinanzierung auf Ebene der Gesellschaft und/oder Objektgesellschaften für die Erwerbs- und Errichtungsphase (gemeinsam „Finanzierungen“) aufzunehmen. Es besteht das Risiko, dass aufgrund von Verzögerungen und sonstigen Hindernissen bei dem Ankauf, der Errichtung und bei der Übernahme der Vermögensgegenstände ein Anspruch auf Auszahlung von einer Finanzierung für den Erwerb oder die Errichtung der Vermögensgegenstände erlischt und darüber hinaus ein ggf. entstandener Schaden ersetzt werden muss. Auch besteht das Risiko, dass die finanzierenden Parteien (z. B. aufgrund einer Finanzmarkt-

krise) ihre Verpflichtungen aus Zwischenfinanzierungs- und/oder Darlehensverträgen gegenüber den Objektgesellschaften nicht oder nicht vollständig erfüllen können oder auf Ebene der Objektgesellschaften eine angestrebte (Zwischen-) Finanzierung nicht erlangt werden kann. Im vorstehenden Fall, im Fall einer vorzeitigen Beendigung einer Finanzierung und/oder einer Kündigung (beispielsweise bei einer Kündigung aus wichtigem Grund) etwaiger Finanzierungen durch einen Darlehensgeber und/oder für den Fall, dass ein Darlehensgeber und/oder ein etwaiger Bürge den Verpflichtungen aus dem jeweiligen Darlehensvertrag/der Sicherheiten während der Laufzeit der Darlehen nicht oder nicht vollständig nachkommen, besteht darüber hinaus das Risiko, dass eine alternative Finanzierung nicht oder nur zu schlechteren Bedingungen abgeschlossen werden kann. Dies kann wiederum zu einer Erhöhung des Zinsaufwands mit entsprechenden Auswirkungen auf die Liquiditätsreserve führen. Kann eine alternative Finanzierung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gefunden werden, besteht das Risiko, dass die Gesellschaft vorzeitig liquidiert werden muss, und dass es dabei zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Pflichteinlage der Anleger kommen kann. Für den Fall, dass ein oder mehrere Finanzierungen nicht in Anspruch genommen und kein neuer Darlehensgeber gefunden werden kann, kann der betreffende Vermögensgegenstand nicht erworben, nicht errichtet und/oder nicht übernommen werden.

Hinsichtlich der Risiken aus der Finanzierung, der Hebeleffekte, der gesetzlichen Beschränkungen zur Aufnahme von Fremdkapital und der Belastung der Vermögensgegenstände wird auf die Risiken in diesem Kapitel 8., Abschnitt 8.10.16. zur Finanzierung verwiesen, die entsprechend gelten. Die dort dargestellten Risiken gelten entsprechend auch für die Investitionsphase.

Ebenfalls besteht das Risiko, dass nicht kalkulierte Mehrkosten – auch hinsichtlich etwaiger bereits abgeschlossener Finanzierungen – auftreten, die die Gesellschaft bzw. die Objektgesellschaften zusätzlich belasten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn Verpflichtungen nicht vertragsgemäß erfüllt werden, z. B. Verpflichtungen aus abgegebenen Garantien oder Freistellungsverpflichtungen.

Dies alles kann sich unmittelbar und mittelbar negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Pflichteinlage der Anleger führen.

8.9.5. RISIKO BEI ANTEILSKÄUFEN

Bei einem Erwerb einer Beteiligung an einer Objektgesellschaft im Wege des Anteilskaufs (sog. „Share Deal“) besteht das Risiko, dass versteckte Verbindlichkeiten oder nicht werthaltige Forderungen in der betreffenden Objektgesellschaft erst nach Durchführung des Anteilerwerbs offenkundig werden, was zu nicht kalkulierten, zusätzlichen Belastungen für die betroffenen Objektgesellschaften sowie hierüber mittelbar der Gesellschaft führen kann.

Auch wenn hierfür ggf. eine Haftung/Gewährleistung Dritter, beispielsweise des Verkäufers, vereinbart wurde, besteht das Risiko, dass dieser Dritte seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder nicht nachkommen kann oder etwaige Ansprüche nicht rechtzeitig erkannt werden und/oder nicht durchsetzbar sind und die unge-

planten Belastungen bei den betroffenen Objektgesellschaften verbleiben.

Sollten zusätzliche Belastungen so hoch sein, dass keine ausreichenden Finanzmittel vorhanden sind und auch nicht beschafft werden können, besteht das Risiko einer Insolvenz der betroffenen Objektgesellschaften sowie mittelbar der Gesellschaft.

Dies alles kann sich unmittelbar und mittelbar negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Pflichteinlage der Anleger führen.

8.9.6. MEHRKOSTENRISIKEN

Es besteht das Risiko, dass bei der Gesellschaft bzw. den Objektgesellschaften jeweils höhere und/oder nicht kalkulierte Kosten anfallen als geplant. Diese können insbesondere in der Errichtungsphase oder Übernahmephase sowohl unmittelbar auf Ebene der Gesellschaft als auch mittelbar auf Ebene einer Objektgesellschaft entstehen. Überschreibungsbeträge können ggf. aus der etwaig vorhandenen Liquidität finanziert werden, was jedoch zu einer Verminderung der Liquiditätsreserve führt. Es besteht das Risiko, dass die Liquiditätsreserven der Gesellschaft bzw. der Objektgesellschaften nicht ausreichen, um Überschreibungsbeträge ganz oder teilweise zu kompensieren. Ferner können die Zeitpunkte der Zahlungsflüsse von den getroffenen Annahmen abweichen. Geringere und/oder verspätete Einnahmen sowie höhere und/oder vorzeitige Ausgaben können zu Liquiditätsengpässen bis hin zur Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft bzw. der Objektgesellschaften führen. Es kann ein weiterer Finanzierungsbedarf der Gesellschaft bzw. der Objektgesellschaften entstehen. Ggf. müssen, soweit möglich, zusätzliche Pflichteinlagen für die Gesellschaft eingeworben werden. Dies alles kann sich unmittelbar und mittelbar negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum vollständigen oder teilweisen Verlust der Pflichteinlage der Anleger führen.

8.9.7. PLATZIERUNG DES BETEILIGUNGSKAPITALS

Es besteht das Risiko, dass das für etwaig bereits getätigte Investitionen erforderliche Kommanditkapital nicht eingeworben werden kann. Dies kann zum einen zu einer Verringerung oder zu einem vollständigen Verbrauch der Liquiditätsreserve der Gesellschaft und somit zu verminderten Auszahlungen der Gesellschaft an die Anleger führen. Auch könnte dies dazu führen, dass etwaige auf Ebene der Gesellschaft und/oder Objektgesellschaften in Anspruch genommene (Zwischen-) Finanzierungen (wie z.B. die Stille Beteiligung) nicht oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können. Dies alles kann dazu führen, dass die Gesellschaft vorzeitig liquidiert werden muss und es dabei zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Pflichteinlage der Anleger kommen kann.

Es besteht zudem das Risiko, dass weniger als das geplante Kommanditkapital eingeworben und investiert werden kann, wodurch sich ggf. die Risikostreuung reduzieren würde, weil nur eine oder wenige Erneuerbare Energieanlagen erworben werden können.

8.9.8. RISIKO BEI ERWERB VON PROJEKTRECHTEN

Die Gesellschaft kann unmittelbar bzw. mittelbar Projektrechte, d.h. Rechte, Rechtsverhältnisse und Zustimmungen sowie Genehmigungen, die insbesondere die Errichtung und den Betrieb von Erneuerbaren Energieanlagen betreffen, erwerben. Der Erwerb von Projektrechten ist mit bestimmten Risiken verbunden. Beispielsweise kann aus rechtlichen Gründen eine Übertragung von Projektrechten scheitern; u.a. weil eine erforderliche Zustimmung für die Übertragung von Projektrechten endgültig verweigert wird. Ferner können sich erworbene Projektrechte als unwirksam herausstellen oder mit Rechtsmängeln behaftet sein. Bei der Verletzung von übernommenen Pflichten aus Projektrechten kann es zu Schadensersatzverpflichtungen kommen. Wenn die Gesellschaft von Dritten Projektrechte entwickeln lässt oder Projektrechte von Dritten erwirbt, besteht das Risiko, dass die Projektrechte Mängel aufweisen und keine Gewährleistungsrechte gegenüber Dritten bestehen oder etwaige Schadenersatzansprüche nicht erfolgreich geltend gemacht werden können. Dies alles kann sich unmittelbar und mittelbar negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum vollständigen oder teilweisen Verlust der Pflichteinlage der Anleger führen.

8.9.9. RÜCKABWICKLUNG

Es besteht neben den vorgenannten Gründen, die zu einer Rückabwicklung der Gesellschaft führen, das Risiko, dass das Beteiligungskapital der Gesellschaft nicht im ausreichenden Maße eingeworben werden kann (siehe in diesem Kapitel 8. Abschnitt 8.10.7.). Dies alles kann eine Rückabwicklung beziehungsweise Liquidation der Gesellschaft zur Folge haben.

Im Falle einer Rückabwicklung ist die Gesellschaft zwischenzeitig mit Kosten belastet worden. Der Anleger hat keinen Anspruch auf vollständige Rückzahlung seiner eingezahlten Pflichteinlage. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Pflichteinlage der Anleger führen.

8.10. RISIKEN DER ERRICHTUNG UND DES BETRIEBES VON ERNEUERBAREN ENERGIEANLAGEN

8.10.1. RISIKEN DER ERRICHTUNG VON ERNEUERBAREN ENERGIEANLAGEN

Soweit Erneuerbare Energieanlagen entwickelt und errichtet werden, ist dies mit bestimmten Risiken verbunden. Beispielsweise kann es bei dem Bau von Erneuerbaren Energieanlagen zu Bauverzögerungen und Schlechtleistung der beauftragten Unternehmer kommen. Planungsfehler hinsichtlich der Errichtung von Erneuerbaren Energieanlagen können sich ebenfalls nachteilig auf die Fertigstellung und den Betrieb der Erneuerbaren Energieanlagen auswirken. Bei Projekten, die sich noch in der Entwicklungsphase befinden, können beispielsweise durch Änderungen der planerischen Rahmenbedingungen, Verzögerungen bei der Erteilung von Genehmigungen, Erhöhung von Gebühren und Kosten sowie Verzögerungen bei der Fertigstellung und Abnahme, weitere Risiken ent-

stehen. Auch können bestehende Pacht- oder Nutzungsverträge Anpassungen notwendig machen oder solche im Bereich Repowering gänzlich neu geschlossen werden.

Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Pflichteinlage der Anleger führen.

8.10.2. GENEHMIGUNGSRISIKEN

Für die Errichtung und den Betrieb von Erneuerbaren Energieanlagen sind behördliche Genehmigungen erforderlich. Es besteht das Risiko, dass diese Genehmigungen nicht oder nicht fristgerecht erteilt werden oder zu einem späteren Zeitpunkt zum Nachteil der Gesellschaft geändert oder aufgehoben werden. Im Rahmen eines Repowering-Vorhabens sind bspw. neue Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz notwendig. Hierbei sind aktuelle Abstands- und Umweltvorgaben zu erfüllen. Möglich sind auch neue Artenschutzanforderungen. Die Erlangung neuer Genehmigungen kann u.a. zu Verzögerungen bei der Inbetriebnahme oder Betriebsunterbrechungen und damit zu Ertragsausfällen führen. Des Weiteren können nachträgliche behördliche Auflagen in der Errichtungsphase oder Betriebsphase, z. B. für die Nachrüstung von technischen Komponenten, zu zusätzlichen Kosten führen. Auch können behördliche Genehmigungen juristisch angegriffen werden.

Für bestimmte Vorhaben ist ferner eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz erforderlich. Je nach Sachlage kann ein Vorhaben abgelehnt werden, wenn keine Umweltverträglichkeit vorliegt.

Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Pflichteinlage der Anleger führen.

8.10.3. EINNAHMENRISIKEN

Es besteht das Risiko, dass die Erneuerbaren Energieanlagen geringere Einnahmen erzielen als ursprünglich angenommen.

Die Gesellschaft erzielt mittelbar bzw. unmittelbar Einnahmen aus den Erneuerbaren Energieanlagen. Die Einnahmen werden durch die Einspeisung des in den Erneuerbaren Energieanlagen erzeugten Stroms generiert. Die Höhe der Einnahmen ist dabei von der eingespeisten Strommenge abhängig und kann Schwankungen unterliegen.

Folgende Risiken führen zu geringeren Einnahmen:

- Es besteht ein allgemeines Risiko, dass die Erneuerbaren Energieanlagen, an denen sich die Gesellschaft – unmittelbar oder mittelbar – beteiligt, z. B. aufgrund von Klima- und Umwelt Risiken, Standortrisiken, technischen Risiken, regulatorischen Risiken oder weiteren Risiken nicht die bei deren Ankauf prognostizierten Strommengen produzieren. So erfolgt bei mechanischen oder elektrischen Störungen (z. B. Getriebebeschäden, Pitchfehler, Generatorstörung, fehlerhaften Planungen

oder Errichtungen) eine automatische oder manuelle Abschaltung zur Vermeidung von Folgeschäden.

- Bei extremen Windgeschwindigkeiten (je nach Anlagentyp) greift eine automatische Abschaltung zum Schutz der Komponenten. Auch wenn der Energieertrag aufgrund geringer Windgeschwindigkeit zu gering für den Betrieb ist, schaltet sich die Anlage ab oder geht in Standby.
- Auch Probleme im Stromnetz (z. B. Spannungsabfall, Netzfrequenz außerhalb der Norm) führen zu einer Notabschaltung und damit zur Vermeidung von Netzinstabilitäten. Gem. § 14 Erneuerbaren Energien Gesetz können Netzbetreiber bspw. Anlagen temporär abschalten oder drosseln, um Netzüberlastungen zu vermeiden. Zudem müssen einige Anlagen nachts oder bei bestimmten Wetterlagen zeitweise abgeschaltet werden und produzieren dadurch keinen Stromertrag. Auch die Gefahr durch Eiswurf im Winter kann für Anlagen zu einer Zwangsabschaltung führen.
- Aufgrund klimatischer Veränderungen kann es ebenfalls zu einer Änderung bzw. Reduktion der prognostizierten Strommenge von Erneuerbaren Energieanlagen kommen, wie beispielsweise hinsichtlich einer Photovoltaikanlage bei geänderten Sonneneinstrahlungen (z. B. aufgrund stärkerer Bewölkungsmuster).
- Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass der Betrieb von Erneuerbaren Energieanlagen aus Umweltschutzgesichtspunkten eingeschränkt oder gänzlich untersagt wird. Umweltschutzmaßnahmen und Auflagen, zum Beispiel zum Schutz von bedrohten Vogelarten, können die Inbetriebnahme von Erneuerbaren Energieanlagen auch gänzlich verhindern oder zu höheren Kosten führen. Insbesondere der Betrieb von Windenergieanlagen unterliegt naturschutzrechtlichen Vorgaben. Insbesondere kann es aufgrund von Schutzmaßnahmen für streng geschützte Tierarten, wie Fledermäuse oder bestimmte Greifvögel (z. B. Rotmilane) zu zeitlichen, saisonalen oder situativen Abschaltungen der Windenergieanlagen kommen, um z. B. Kollisionen mit Rotorblättern zu vermeiden.
- Bei Windenergieanlagen kann die tatsächlich produzierte Strommenge, beispielsweise durch Beschädigung der Rotorblätter, Windflauten oder geändertes Windaufkommen (z. B. aufgrund klimatischer Veränderungen), nachteilig beeinflusst werden.
- Bei Wasserkraftanlagen können sich beispielsweise aufgrund von Dürre oder geänderten Niederschlagsmustern nachteilige Auswirkungen auf die produzierte Strommenge ergeben.
- Die eingespeiste Strommenge ist bei Solaranlagen von der Sonneneinstrahlung an den Standorten der Erneuerbaren Energieanlagen, der Leistungsfähigkeit der einzelnen Anlagekomponenten sowie von Stillstands-/Ausfallzeiten abhängig. Dass es hinsichtlich der Sonneneinstrahlung an den Standorten der Erneuerbaren Energieanlagen innerhalb kurzer Zeiträume oder über die gesamte Laufzeit zu negativen Abweichungen von den angenommenen Werten kommt, kann nicht ausge-

geschlossen werden. Auch Leitungsverluste der Erneuerbaren Energieanlagen können technisch bedingt höher als angenommen ausfallen. Im Übrigen können Stillstands-/Ausfallzeiten u. a. aufgrund von technischen Störungen, Liefer- und Personalengpässen oder Ereignisse höherer Gewalt zu niedrigeren Erträgen führen.

- Bei Solaranlagen kann zudem die tatsächlich produzierte Strommenge beispielsweise durch Verschmutzung oder Schneebedeckung der Photovoltaikmodul-Oberflächen, Verunreinigungen in der Luft oder Verschattung durch Bewuchs und (ggf. nachträgliche) Bebauung negativ von den Planungsannahmen abweichen, was sich negativ auf die Einnahmesituation der Gesellschaft auswirken kann.

Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Pflichteinlage der Anleger führen.

8.10.4. PREISRISIKO

Mit dem Strom aus Erneuerbaren Energieanlagen lassen sich im Wesentlichen auf zwei Wegen Erträge erwirtschaften: Zum einen durch Verkauf des Stroms auf dem freien Strommarkt zu sich ändernden Marktpreisen und zum anderen durch gesetzlich garantierte i. d. R. über längere Zeiträume fixierte Einspeisevergütungen. Erfolgt die Vermarktung des Stroms auf dem freien Markt, sind die Erträge von den jeweiligen Angebots-/Nachfrage-Verhältnissen abhängig und unterliegen daher den allgemeinen Schwankungen der Marktpreise. Es besteht das Risiko, dass sich z. B. im Falle einer stark sinkenden Stromnachfrage oder eines Stromüberangebots niedrigere Marktpreise ergeben als ursprünglich angenommen.

Wenn die Marktpreise für Strom (an den Strombörsen) negativ sind, besteht die Gefahr, dass Teile der gesetzlich garantierten Einspeisevergütung (wie etwa die Marktpremie in Deutschland) gekürzt werden. Außerdem können zusätzliche Kosten entstehen, weil der Strom zu negativen Preisen vermarktet (bzw. eingespeist) bzw. verkauft werden muss. Wer bei negativen Marktpreisen Strom einspeist, erhält keine Erlöse, sondern muss für seinen eingespeisten Strom bezahlen.

Wenn die Stromerträge aus gesetzlich garantierten Einspeisevergütungen erzielt werden, besteht das Risiko, dass sich die zugrunde liegenden gesetzlichen Regelungen ändern und die Stromerträge demnach niedriger als prognostiziert ausfallen. Zudem besteht das Risiko, dass gesetzliche Einspeisevergütungen auch nach der Inbetriebnahme einer Erneuerbaren Energieanlagen reduziert werden.

Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Pflichteinlage der Anleger führen.

8.10.5. WARTUNGSKOSTEN UND BETRIEBSUNTERBRECHUNGEN

Es ist angestrebt, für alle oder bestimmte Erneuerbare Energieanla-

gen, in die die Gesellschaft indirekt oder direkt investiert, Wartungs- und Instandhaltungsverträge abzuschließen. Dennoch können außerplanmäßige Instandhaltungsmaßnahmen und auch ungeplante Instandsetzungsmaßnahmen notwendig werden. Des Weiteren lässt sich nicht ausschließen, dass Service- oder Wartungsdienstleister nicht vertragsgemäß leisten und die Erneuerbaren Energieanlagen nicht fach- und termingerecht gewartet bzw. repariert werden. Dies kann bei notwendiger Ersatzvornahme durch Dritte zu höheren Kosten oder im Falle von Stillstands- oder Ausfallzeiten zu niedrigeren Erträgen führen. Zudem können zusätzliche Betriebskosten (Überprüfung durch Sachverständige, Winterdienst, Reinigung, Überwachung, Kosten für den Austausch von Solarmodulen usw.) höher als geplant ausfallen.

Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Pflichteinlage der Anleger führen.

8.10.6. KOSTENRISIKO, INBETRIEBNAHMERISIKO

Die Kostenseite für den Betrieb der Erneuerbaren Energieanlagen wird u. a. durch Wartungsmodalitäten und -konditionen der jeweiligen Dienstleister bestimmt. Sind Wartungsverträge ausgelaufen, besteht das Risiko, dass sie unter Umständen zu höheren Kosten neu abgeschlossen werden müssen. Darüber hinaus können außerordentliche Reparaturen zu Überschreitungen der geplanten Kosten führen. Ferner können verdeckte Mängel, für die ggf. kein Gewährleistungsanspruch (mehr) besteht, das Ertragspotenzial der Anlagen negativ beeinflussen und zu höheren Betriebskosten führen.

Während des Betriebes unterliegen die Erneuerbaren Energieanlagen hohen wechselnden Belastungen. Ein erhöhter Verschleiß und Materialermüdung führen zu höheren Reparaturkosten oder können die Nutzungsdauer der Erneuerbaren Energieanlagen verringern. Für die Erneuerbaren Energieanlagen werden von den Herstellern ggf. Mindestlaufzeiten angegeben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Anlagenteile oder gesamte Erneuerbare Energieanlagen fehlerhaft sind, aus technischen Gründen die vom Hersteller angegebene Lebensdauer nicht erreicht wird oder der Betrieb vorzeitig beendet werden muss. Ferner kann eine höhere als angenommene Leistungsabnahme (Degradation) der Photovoltaik-Module eintreten oder fehlerhafte Module geliefert werden. Dies würde sich auf die Ertragslage der jeweiligen Objektgesellschaften auswirken mit entsprechenden negativen Folgen für die Gesellschaft.

Zudem bestehen regelmäßig Verpflichtungen, Rücklagen für den Rückbau der Erneuerbaren Energieanlagen zu bilden. Sofern diese Rücklagen für einen späteren Anlagenrückbau nicht vorhanden oder durch zwischenzeitlich erhöhte Entsorgungs- oder Verwertungsanforderungen oder außerplanmäßige Aufwendungen nicht ausreichend bemessen worden sind, können außerplanmäßige Kosten entstehen.

Bei der Investition in Photovoltaik-Dachflächenanlagen besteht das Risiko, dass bei der Montage der Module oder aus anderen Gründen Schäden an den Dachflächen oder den Gebäuden verursacht wer-

den und/oder eine Sanierung der Dachflächen oder der Gebäude notwendig wird. Eine hiermit verbundene Demontage der Module hätte einen Einnahmeausfall zur Folge und führt zu höheren Kosten. Eine Verzögerung der Inbetriebnahme könnte sich negativ auf die Vergütungshöhe auswirken oder gar den Ausfall der gesetzlich festgelegten Vergütung verursachen. Dies beeinflusst die Ertrags- und Liquiditätslage der Gesellschaft negativ, woraus sich eine Gefährdung für die Kapitaleinlage des Anlegers ergibt.

Im Zusammenhang mit „Repowering-Maßnahmen“ bestehen bestimmte Risiken, die den Risiken einer Neuprojektierung gleichkommen. Der Austausch der technischen Komponenten des Bestandsparks durch neue Windenergieanlagen kann unplanmäßigen Auflagen unterliegen oder fehlerhaft erfolgen, was insbesondere zu ungeplanten Verzögerungen, erhöhten Kosten und schließlich Einnahmeausfällen führen kann. Weiterhin ist möglich, dass eine Repowering-Maßnahme, z. B. aufgrund von Planungsfehlern, nicht den angenommenen Strommehrertrag generiert, was dazu führen kann, dass sich die Kosten der Repowering-Maßnahme nicht wie erhofft amortisieren.

Auch bei dem Erwerb von Beteiligungen an Objektgesellschaften, deren Anlagen noch projektiert werden oder im Bau sind, können Projektierungs-, Errichtungs- und Inbetriebnahmerisiken auftreten, die beispielsweise durch Verzögerung bei der Installation, Ausfall von am Bau beteiligten Unternehmen oder durch eine fehlerhafte Montage der neuen Anlagenteile verursacht werden.

Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Pflichteinlage der Anleger führen.

8.10.7. UNGÜNSTIGE ENTWICKLUNGEN DER MARKTGEGEBENHEITEN

Wird der Strom auf dem freien Markt veräußert, so unterliegen die Erträge den Schwankungen der Marktpreise. Es besteht das Risiko, dass sich dies bei niedrigen Marktpreisen ertragsmindernd auswirkt und der produzierte Strom nur zu Preisen unterhalb der ursprünglichen Annahme vermarktet werden kann. Erhalten Erneuerbare Energieanlagen gesetzlich garantierte Einspeisevergütungen oder nehmen sie an einer Direktvermarktung teil bzw. sind dazu verpflichtet, so können diese Vergütungen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen geringer als erwartet ausfallen.

Es besteht zudem das Risiko, dass entsprechende Regelungen rückwirkend geändert werden bzw. sich künftige Gesetzesänderungen/-novellen negativ auf die Einspeisevergütung bzw. Vermarktungsergebnisse oder allgemein negativ auf den Betrieb dieser Erneuerbare Energieanlagen und damit die Wirtschaftlichkeit der Vermögensgegenstände auswirken können. Eine garantierte Gesamtvergütung kann abhängig sein von der Höhe der sog. „Zubauzahlen“, d. h. der tatsächlich realisierten Menge an neu in Betrieb genommenen Erneuerbaren Energieanlagen im Verhältnis zu den gesetzlich festgelegten Leistungsvolumina. Dieser Faktor kann auch nach der Inbetriebnahme der Erneuerbaren Energieanlagen nachträglich zu einer geringeren Vergütungshöhe als erwartet führen und sich ertragsmindernd auswirken.

Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Pflichteinlage der Anleger führen.

8.10.8. UMWELTBELASTUNGSRISIKO

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus der Errichtung und dem Betrieb von Erneuerbaren Energieanlagen Umweltbelastungen ergeben. Die hieraus resultierenden zusätzlichen Kostenbelastungen könnten die Ertragslage der Gesellschaft negativ beeinflussen.

8.10.9. RISIKO BEI INVESTITIONEN IN BATTERIE-SPEICHERTECHNOLOGIE

Nach Maßgabe der Anlagebedingungen ist die Investition in Batteriespeichertechnologien zulässig. Dies ist mit bestimmten Risiken verbunden. Soweit Batteriespeichertechnologien betrieben werden, besteht u. a. die Gefahr, dass die Batterien in Brand geraten und auch weitere Vermögensgegenstände – ggfs. auch Vermögensgegenstände Dritter – schädigen können. Dies kann zur Beschädigung der Erneuerbaren Energieanlagen und zu Schadensersatzverpflichtungen führen.

8.10.10. BAUMÄNGEL, GEWÄHRLEISTUNGS-ANSPRÜCHE, ALTLASTEN

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es bei den zu erwerben- den/errichtenden Erneuerbaren Energieanlagen versteckte beziehungsweise nicht erkannte oder erkennbare Baumängel gibt und/ oder etwaige Restmängel/Restarbeiten nicht ordnungsgemäß abgearbeitet werden. Vorgenanntes kann zu ungeplanten, möglicherweise erheblichen Mehrkosten führen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es bei den Vermögensgegenständen versteckte beziehungsweise nicht erkannte oder erkennbare Bodenverunreinigungen, Kriegsmittel, Wasserverunreinigungen, Altlasten und/oder gesundheitsgefährdende Stoffe gibt. Vorgenanntes kann zu ungeplanten, möglicherweise erheblichen Mehrkosten führen; beispielsweise durch Kosten der Altlastensorgung.

Es ist möglich, dass sich der jeweilige Untergrund/Baugrund zukünftig als nicht ausreichend tragfähig herausstellt und dies zu Schäden an den Erneuerbaren Energieanlagen führt. Es besteht das Risiko, dass Erneuerbare Energieanlagen nicht entsprechend der Baugenehmigung oder anderer Vorgaben (z. B. Brandschutz) errichtet wurden oder sich diese ändern. Es ist ferner möglich, dass sich heutige Bauverfahren und Bautechniken zukünftig als fehler- und/oder schadenanfällig herausstellen oder, dass verwendete Baustoffe und/oder Baumaterialien zukünftig als gesundheitsgefährdend erkannt werden.

Es besteht ferner das Risiko, dass Ersatzansprüche oder Gewährleistungsansprüche gegenüber Dritten in den noch zu schließenden Kaufverträgen/Werkverträgen nicht vereinbart oder nicht umfasst und/oder diese anschließend nicht realisiert werden können und/oder der Gewährleistungszeitraum abgelaufen ist. Soweit

der jeweilige Verkäufer/Werkunternehmer oder Dritte, wie beispielsweise ein Generalunternehmer, für Mängel einzustehen haben, besteht das Risiko, dass sie ihren vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen nicht oder nicht ausreichend nachkommen oder Rechtsansprüche gegen sie nicht oder nicht vollständig durchsetzen sind. Insgesamt kann es hierdurch zu erheblichen Kosten kommen und die Ertragsfähigkeit und der Wert der betroffenen (mittelbaren) Investition der Gesellschaft in Erneuerbare Energieanlagen kann erheblich belastet werden.

Dies alles kann sich unmittelbar und mittelbar negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Pflichteinlage der Anleger führen.

8.10.11. EREIGNISSE HÖHERER GEWALT/ VERSICHERUNGEN/ ZERSTÖRUNG/ UTERGANG/ PANDEMIE/ POLITISCHE RISIKEN

Durch einen unerwarteten Eintritt eines unabwendbaren Ereignisses wie Naturkatastrophen, Extremwetterereignisse aber auch Brand, Krieg, Terrorismus, Sabotage, Pandemien und anderer Fälle höherer Gewalt können die Erneuerbare Energieanlagen ganz oder teilweise untergehen oder die Gesellschaft bzw. die Objektgesellschaften können unmittelbar oder mittelbar sonstige erhebliche wirtschaftliche Schäden erleiden. Selbst ohne unmittelbar von einem Terrorakt oder von anderen Ereignissen höherer Gewalt betroffen zu sein, kann eine Erneuerbare Energieanlage wirtschaftlich entwertet werden, wenn der Markt im Allgemeinen und insbesondere in der betroffenen Umgebung durch das Ereignis höherer Gewalt nachhaltig beeinträchtigt wird.

Auch können politische Risiken, militärische Konflikte sowie die Ausbreitung von Infektionskrankheiten nachhaltige Auswirkungen auf die Wirtschafts- und Finanzsysteme und damit auf die Geschäftstätigkeit der Objektgesellschaften und/oder der Gesellschaft sowie ihre Finanz- und Ertragslage haben. Die Auswirkungen von derartigen Epidemien und Pandemien wie beispielsweise der Corona-Pandemie sowie militärische Konflikte und die wachsenden geopolitischen Unsicherheiten in Europa beeinflussen die Konjunktur, die Wirtschaft und damit den Immobilien-/Infrastruktur- und Energiemarkt.

Es ist dabei nicht auszuschließen, dass Schadensfälle nicht oder nicht vollständig durch die abgeschlossenen Versicherungen abgedeckt sind, Ansprüche gegenüber der jeweiligen Versicherung nicht durchgesetzt werden können und/oder die Versicherung ihre Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen nicht erfüllt, der Versicherungsschutz nicht besteht oder gekündigt ist und/oder die Versicherungssumme nicht ausreichend für die Schadensbehebung ist. Weiterhin ist nicht ausgeschlossen, dass die Versicherung einzelner Risiken oder ein Versicherungsschutz generell nicht am Markt erhältlich sind. In diesen Fällen hat der jeweils Geschädigte den Aufwand aus den Schäden selbst zu tragen. Gleiches gilt für einen eventuell vereinbarten Selbstbehalt.

Weiterhin besteht im Schadensfall insbesondere das Risiko, dass keine oder nur reduzierte Erlöse aus Stromverkäufen zu erzielen sind, was bis zur Insolvenz der betroffenen Objektgesellschaft führen kann.

Bei einer vollständigen oder teilweisen Zerstörung einer Erneuerbaren Energieanlage ist es möglich, dass die von der Versicherung gezahlte Versicherungssumme nicht ausreicht, um die betroffene Objektgesellschaft bzw. mittelbar die Gesellschaft wirtschaftlich schadlos zu stellen.

Ferner können in Reaktion auf den Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt bzw. Pandemien neue Gesetze eingeführt oder geltende Gesetze geändert werden und/oder die jeweils zuständigen Behörden können Verordnungen oder Anordnungen erlassen oder ändern.

Weiterhin befinden sich der Nahe Osten sowie Russland und die Ukraine zum Datum der Aufstellung des Informationsmemorandums im Krieg, was mit entsprechenden Risiken verbunden ist. Insbesondere besteht die Gefahr der Eskalation des Krieges bzw. des Übergreifens auf NATO-Staaten, was sich negativ auf die Vermögensgegenstände der Gesellschaft – z. B. durch Beschädigung bei Einsatz von Kriegswaffen oder der Unterbrechung von Lieferketten – auswirken kann.

Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Pflichteinlage der Anleger führen.

8.10.12. ANLAGE DER FREIEN LIQUIDITÄTSRESERVE UND ZINSERTRÄGE

Kapital der Gesellschaft kann als Liquiditätsreserve gehalten werden, was mit bestimmten Risiken verbunden ist. Es besteht beispielsweise das Risiko, dass eine Negativverzinsung der freien Liquidität der Gesellschaft bzw. Objektgesellschaften erfolgt und/oder ein Verwarentgelt erhoben wird und dass bei Marktverwerfungen die bei Banken oder anderen Finanzinstituten angelegten Liquiditätsreserven durch deren Insolvenz verloren gehen. Weiterhin sind Investitionen in bestimmte Wertpapiere nach § 193 KAGB möglich, bei denen es beispielsweise zu Zahlungsverzögerungen und Zahlungsausfällen kommen kann. Dies alles kann sich unmittelbar und mittelbar negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Pflichteinlage der Anleger führen.

8.10.13. INFLATIONSRISKO

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für den realen Wert aller Vermögensgegenstände. Entsprechend können auch die realen Werte der künftig im Vermögen der Gesellschaft unmittelbar und mittelbar gehaltenen Vermögensgegenstände durch Inflation negativ beeinflusst werden. Die Inflationseinflüsse können ggf. über dem Wertzuwachs des Gesellschaftsvermögens liegen. Dies alles kann die Wertentwicklung des Vermögens der Gesellschaft bzw. der im Gesellschaftsvermögen unmittelbar und mittelbar gehaltenen Vermögensgegenstände beeinträchtigen und sich damit nachteilig auf den Anteilswert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

8.10.14. SONSTIGE VERTRAGSPARTNER

Neben den Verkäufern der Erneuerbaren Energieanlagen müssen auch alle anderen bestehenden und künftigen Vertragspartner der Gesellschaft bzw. der Objektgesellschaften sowie die für die Gesellschaft handelnde KVG und die Verwahrstelle ihren jeweiligen vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommen. Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner ihren Verpflichtungen – gewollt oder ungewollt – ganz oder teilweise nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erfüllen. Auch deliktische Handlungen von Vertragspartnern können nicht ausgeschlossen werden. Es besteht auch das Risiko, dass sich die Bonität der Vertragspartner verschlechtert. Ebenso können Vertragspartner insolvent werden, sodass Ansprüche gegen diese nicht werthaltig sind. Diesbezügliche Fehleinschätzungen wie auch der unerwartete Eintritt nachteiliger Veränderungen können nicht ausgeschlossen werden.

Bei einem Ausfall von Vertragspartnern oder bei Vertragsbeendigung müssen für die entsprechenden Dienstleistungsbereiche neue Vertragspartner gesucht werden, was ggf. nur zu schlechteren Konditionen möglich ist. Zusätzlich besteht das Risiko, dass ein Schadenersatzanspruch gegen einen Vertragspartner bei einem Verstoß nicht oder nicht vollständig realisiert werden kann, insbesondere wenn der jeweils Haftende nicht über eine ausreichende Liquidität verfügt, oder eine vereinbarte Haftungsbegrenzung oder verkürzte Verjährungsfristen die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches ganz oder teilweise verhindern.

Es besteht auch das Risiko, dass die Gesellschaft, die Objektgesellschaften sowie die für die Gesellschaft handelnde KVG und die Verwahrstelle ihrerseits vertragliche Pflichten verletzen, insb. vertragliche Gegenleistungen nicht plangemäß erbringen, und/oder Schadenersatzansprüche gegen sie begründet werden.

Es ist ferner nicht auszuschließen, dass es zu Streitigkeiten bei der Auslegung von vertraglichen Vereinbarungen kommt, welche gerichtlich geklärt werden müssen. Derartige gerichtliche Auseinandersetzungen können langwierig sein und erhebliche Kosten verursachen; ein negativer Ausgang eines Rechtsstreits ist möglich. Schließlich ist auch möglich, dass Verträge ganz oder teilweise unwirksam, lückenhaft, fehlerhaft und/oder in sonstiger Weise für die Gesellschaft, die Objektgesellschaften oder die für die Gesellschaft handelnde KVG nachteilig sind. Die vorstehenden Risiken betreffen sowohl bereits geschlossene als auch zukünftige Vereinbarungen.

All dies kann zu niedrigeren Einnahmen und/oder höheren Aufwendungen führen. Dies alles kann zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Pflichteinlage der Anleger führen.

8.10.15. BEWERTUNGEN UND AUSSAGEN DRITTER

Der Investitionstätigkeit der Gesellschaft können ggf. Bewertungen und Aussagen von sachkundigen Dritten zugrunde gelegt werden. Es besteht das Risiko, dass die darin enthaltenen Angaben nicht korrekt ermittelt und somit fehlerhaft sind und dass sich die Annahmen, Schlussfolgerungen und Prognosen etwaiger Bewertungs-

gutachten und Berichte als ungenau, unrichtig oder von den tatsächlichen Ereignissen abweichend herausstellen. Die vorgenannten Angaben oder Inhalte können weder von der Gesellschaft, der jeweiligen Objektgesellschaft, noch von der KVG abschließend überprüft werden. Es besteht daher das Risiko, dass Entscheidungen auf Grundlage unzutreffender Feststellungen/Einschätzungen Dritter getroffen werden. Dies kann sich unmittelbar und mittelbar nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken und zu reduzierten Auszahlungen an die Anleger bis hin zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Pflichteinlage der Anleger führen.

8.10.16. EINSATZ VON LEVERAGE/FREMDKAPITAL/DERIVATEN

Nach Maßgabe der Anlagebedingungen ist auf Ebene der Gesellschaft und der Objektgesellschaften die Fremdkapitalaufnahme möglich.

Die Aufnahme von Fremdkapital kann mit dem sogenannten „Leverage-Effekt“ („Hebeleffekt“) verbunden sein. Unter dem Leverage-Effekt versteht man den Einfluss von Fremdkapital auf die Eigenkapitalrentabilität. Dieser Einfluss kann sowohl positiv als auch negativ sein. Solange die Fremdkapitalkosten unter der Gesamtkapitalrendite liegen, ergibt sich ein positiver Hebeleffekt. Andersherum können niedrigere Erträge als angenommen dazu führen, dass Auszahlungen an die Anleger in Prozent, bezogen auf die Kapitaleinlage, durch die Aufnahme von Fremdkapital entsprechend niedriger ausfallen können, als diese ohne den Einsatz von Fremdkapital wären (negativer Leverage-Effekt).

Im Falle einer Realisierung der mit dem Einsatz von Fremdkapital verbundenen Risiken, die in diesem Kapitel 8. beschrieben sind, ergeben sich negative Auswirkungen auf das Beteiligungsergebnis der Anleger, die es ohne den Einsatz des Fremdkapitals nicht geben würde.

Die Aufnahme von Darlehen führt zu zusätzlichen Ausgaben für Zins und Tilgung. Es besteht das Risiko, dass im Falle eines Überschreitens der zulässigen Fremdkapitalgrenzen Maßnahmen erforderlich sind bzw. durch die Aufsichtsbehörden angeordnet werden, die die Liquiditätslage der jeweiligen Objektgesellschaft und/oder der Gesellschaft erheblich beeinträchtigen können (beispielsweise aufgrund des Erfordernisses außerplanmäßiger Tilgungszahlungen). Hierdurch bedingt können zusätzliche Kosten für die betroffene Objektgesellschaft und/oder die Gesellschaft auftreten, z. B. können Vorfälligkeitsentschädigungen zu leisten sein.

Es besteht das Risiko, dass geeignete Maßnahmen durch die betroffene Objektgesellschaft und/oder die Gesellschaft nicht vorgenommen werden können bzw. nicht ausreichen, um die gesetzlichen Grenzen der Fremdkapitalaufnahme und/oder der Belastung der Vermögensgegenstände dauerhaft einzuhalten. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass die betroffene Objektgesellschaft und ggf. die Gesellschaft vorzeitig liquidiert werden müssen.

Dies alles kann sich unmittelbar und mittelbar negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust

der Pflichteinlage der Anleger führen.

Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, dürfen zur Absicherung der von der Gesellschaft/Objektgesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände gegen einen Wertverlust getätigt werden. In diesem Zusammenhang besteht insbesondere das Risiko, dass sich mit den derivativen Sicherungsgeschäften verbundene Markt- und Wertänderungsrisiken realisieren. Derivate unterliegen häufig einer erhöhten Volatilität. Ferner unterliegen die Geschäfte einem Vertragserfüllungsrisiko (vgl. nachstehende Angaben und in diesem Kapitel 8., Abschnitt 8.10.15.). Dies kann zu deutlich reduzierten Auszahlungen an die Anleger führen.

Es besteht das Risiko, dass die Gesellschaft bzw. Objektgesellschaften jeweils benötigtes Fremdkapital nicht zur Verfügung gestellt bekommen oder die jeweils finanzierende Bank ein Darlehen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig auszahlt. Dies kann zur Folge haben, dass die Objektgesellschaften bzw. die Gesellschaft ihre jeweiligen Verpflichtungen (z. B. insbesondere zur Kaufpreiszahlung) nicht ordnungsgemäß erfüllen können und der Erwerb von Vermögensgegenständen deshalb verzögert wird oder unmöglich wird, was die Einnahmen der betreffenden Objektgesellschaft bzw. der Gesellschaft beeinträchtigen wird. Es kann zudem nicht vorhergesagt werden, zu welchen Darlehenskonditionen das Fremdkapital aufgenommen werden kann. Es kann zu einer höheren als der jeweils beabsichtigten Fremdkapitalaufnahme, zur Notwendigkeit der Stellung von (weiteren) Sicherheiten oder zu höheren Zinsen und/oder Tilgungen kommen.

Regelmäßig sind Banken nach den marktüblichen Darlehensverträgen unbeschadet gesetzlicher Kündigungsfristen nur zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein solcher wichtiger Grund wird u. a. angenommen, wenn die jeweilige Objektgesellschaft bzw. die Gesellschaft mit Zahlungen in Verzug geraten sollte, eine vertraglich vereinbarte Finanzkennzahl bricht oder in ihren wirtschaftlichen Verhältnissen eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten gegenüber der jeweiligen Bank gefährdet werden. Unter einer vereinbarten Finanzkennzahl kann z. B. das Verhältnis von Darlehensvaluta zu zum Wert des Vermögensgegenstandes (Loan to Value) definiert und mit einem Grenzwert vereinbart sein.

Im Fall einer vorzeitigen Kündigung der Darlehen durch die Bank, im Fall des Ablaufs der Darlehenslaufzeit und/oder für den Fall, dass die Banken ihren Verpflichtungen aus dem jeweiligen Darlehensvertrag während der Laufzeit der Darlehen nicht oder nicht vollständig nachkommen, besteht das Risiko, dass eine alternative Finanzierung notwendig wird, aber nicht, nicht vollständig oder nur zu schlechteren Bedingungen abgeschlossen werden kann. Dies kann zu einer Erhöhung des Zinsaufwands und bei ungünstigen Vertragsbedingungen auch zu einer Erhöhung der jährlichen Tilgungsleistungen mit entsprechenden negativen Auswirkungen auf die Liquiditätsreserve führen. Kann keine alternative Finanzierung abgeschlossen werden, besteht das Risiko, dass die finanzierenden Banken bestellte Sicherheiten verwerten und den jeweils finanzierten Vermögensgegenstand veräußern, um die ausstehenden Darlehen zurückzuführen. Betreibt eine der finanzierenden Banken die Verwertung der von ihr finanzierten Erneuerbaren Energieanlage

und reicht der Verwertungserlös nicht zu ihrer Befriedigung aus, kann sie die Zwangsvollstreckung auch in das übrige Vermögen der Objektgesellschaft betreiben. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass im Rahmen einer Verwertung einer Erneuerbaren Energieanlage der Verwertungserlös niedriger ist als ein Veräußerungserlös zu Marktkonditionen.

Sofern eine Fremdfinanzierung frühzeitig abgelöst werden soll oder aus anderen Gründen – z. B. aufgrund der vorstehenden Ausführungen – frühzeitig endet, besteht das Risiko, dass die betreffende Objektgesellschaft bzw. die Gesellschaft eine Vorfälligkeitsentschädigung leisten muss. Die jeweiligen Objektgesellschaften bzw. die Gesellschaft werden im Falle der Notwendigkeit einer Fremdfinanzierung üblicherweise verschiedene Zusicherungen abzugeben oder Finanzkennzahlen einzuhalten haben. Diese Verpflichtungen der Objektgesellschaften bzw. der Gesellschaft können auch dazu führen, dass die Gesellschaft keine oder nur verminderte Auszahlungen an die Anleger leisten kann.

Es ist üblich, dass den finanzierenden Banken Sicherheiten eingeräumt werden müssen. Hieraus können sich beispielsweise folgende Risiken ergeben: Sofern die Objektgesellschaften bzw. die Gesellschaft ihren vertraglichen Pflichten (insbesondere Zahlungsverpflichtungen sowie der Einhaltung vertraglich vereinbarter Kennzahlen, wie z. B. Kapitaldienstdeckung) nicht nachkommen, sind die finanzierenden Banken grundsätzlich zur Verwertung der Sicherheiten berechtigt. Auch in diesem Fall steht der Verkaufserlös erst nach Abzug der noch ausstehenden Darlehensverbindlichkeiten zur Verfügung. Es besteht das Risiko, dass der im Falle der (Teil-) Verwertung von Erneuerbaren Energieanlagen erzielte Veräußerungserlös unter deren tatsächlichem Verkehrswert liegt. Dies kann dazu führen, dass der erzielte Veräußerungserlös nicht ausreicht, um die jeweils finanzierende Bank vollständig zu befriedigen. Reicht in einem solchen Fall die Liquiditätsreserve der betroffenen Objektgesellschaften bzw. der Gesellschaft nicht aus, um die finanzierende Bank vollständig zu befriedigen, besteht das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der betroffenen Objektgesellschaften bzw. der Gesellschaft, die hierdurch jeweils in Insolvenz geraten können.

Sofern eine Objektgesellschaft oder die Gesellschaft Eigentümer mehrerer Erneuerbare Energieanlagen werden sollte, werden ggf. je Erneuerbarer Energieanlage Bankkonten eingerichtet, auf die u. a. laufend die jeweiligen Stromerträge eingehen. Diesbezüglich besteht das Risiko, dass durch eine bestimmte Erneuerbare Energieanlage erwirtschaftete Liquidität aufgrund des üblicherweise der Bank zustehenden AGB-Pfandrechts zur Bedienung von Verbindlichkeiten verwendet wird, die einer anderen Erneuerbaren Energieanlage zuzurechnen sind. Entsprechend besteht in diesem Fall eine Querhaftung zwischen den Erneuerbaren Energieanlagen der betroffenen Objektgesellschaften bzw. der Gesellschaft.

Dies alles kann sich unmittelbar und mittelbar negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Pflichteinlage der Anleger führen.

8.10.17. BETRIEBSKOSTEN, UMBAU UND MODERNISIERUNG, INSTANDHALTUNG, VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT

Der Erwerb von Erneuerbaren Energieanlagen geht mit Betriebs-, Wartungs- und Instandhaltungsverpflichtungen einher, die Kosten verursachen. Ferner können Umbau- und Modernisierungskosten bei Erneuerbaren Energieanlagen anfallen.

Die Kosten können höher als vorher erwartet sein. Solche unerwarteten Kostensteigerungen können zu einem schlechteren wirtschaftlichen Ergebnis der betroffenen Objektgesellschaften bzw. der Gesellschaft führen.

Unerwartet höhere Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen können das wirtschaftliche Ergebnis der jeweiligen Objektgesellschaften bzw. mittelbar/unmittelbar der Gesellschaft erheblich belasten und ggf. sogar zu einer erforderlichen Nachfinanzierung führen.

Es besteht außerdem das Risiko, dass es im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung bzw. des An- und Verkaufes bzw. der Errichtung und dem Betrieb der Erneuerbaren Energieanlagen zu Rechtsstreitigkeiten kommt. Rechtsstreitigkeiten können die Objektgesellschaften bzw. mittelbar/unmittelbar die Gesellschaft mit Anwalts- und Gerichtskosten belasten.

Den Eigentümer von Erneuerbaren Energieanlagen treffen ferner regelmäßig Verkehrssicherungspflichten, deren Verletzung insbesondere zum Schadensersatz verpflichten kann.

Dies alles kann sich unmittelbar und mittelbar negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Pflichteinlage der Anleger führen.

8.10.18. GESELLSCHAFTSBEZOGENE KOSTEN

Die der Gesellschaft und den Objektgesellschaften jeweils unmittelbar entstehenden Kosten (wie z. B. für die Jahresabschlussprüfung, die Einhaltung steuerlicher Verpflichtungen inkl. denkbarer zukünftiger neuer Steuern sowie unvorhergesehene Rechtsstreitigkeiten) können sich während der Laufzeit der Gesellschaft erhöhen oder es können neue Kosten hinzukommen, was zu einer Verminderung der jeweiligen Liquiditätsreserven und zu geringeren oder vollständig ausbleibenden Auszahlungen an die Anleger führen kann.

8.10.19. AUSZAHLUNGEN AN ANLEGER

Hinsichtlich der Auszahlungen an die Gesellschaft von den Objektgesellschaften bzw. an die Anleger von der Gesellschaft ist zu berücksichtigen, dass sowohl die Objektgesellschaften als auch die Gesellschaft kontinuierlich über eine angemessene Liquidität verfügen müssen. Sollten geringere Erträge und/oder höhere Aufwendungen die Ergebnisse und damit die Liquiditätslage der Gesellschaft bzw. der Objektgesellschaften nennenswert verschlechtern, müssen Auszahlungen an die Anleger entsprechend vermindert, zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden oder gänzlich entfallen. Dies hätte reduzierte oder vollständig ausbleibende Auszahlungen an die Anleger zur Folge.

lungen an die Anleger zur Folge.

Die Auszahlungen an die Anleger erfolgen auf das jeweils in der Beitrittsvereinbarung angegebene Konto der einzelnen Anleger. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der Anleger. Da diese Kosten im Einzelnen nicht vorhersehbar sind, besteht das Risiko, dass sich Auszahlungen an die Anleger entsprechend vermindern.

8.10.20. RISIKEN DER VERÄUßERUNG

Der zum Zeitpunkt der Veräußerung erzielbare Veräußerungserlös für die Erneuerbaren Energieanlagen bzw. für die Anteile an den Objektgesellschaften beeinflusst das wirtschaftliche Gesamtergebnis der Gesellschaft maßgeblich. Der tatsächlich erzielbare Veräußerungserlös für die Erneuerbaren Energieanlagen bzw. die Anteile an den Objektgesellschaften wird im Wesentlichen sowohl von der zum Veräußerungszeitpunkt vorherrschenden allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung, den Marktbedingungen, der Nachfrage nach Erneuerbaren Energieanlagen, dem Standort, dem Zustand der Erneuerbaren Energieanlagen sowie der aktuellen Ertragssituation der Erneuerbaren Energieanlagen abhängen. Er kann auch wesentlich geringer als geplant ausfallen. Insbesondere könnten zum Zeitpunkt der Veräußerung der Erneuerbaren Energieanlagen vorherrschende rechtliche Anforderungen oder Marktumstände die Nachfrage nach solchen Anlageobjekten hemmen und mithin eine Veräußerung zum gewünschten Verkaufspreis erschweren. Ein von der geplanten Veräußerung zum Ende der Dauer der Gesellschaft abweichender Veräußerungszeitpunkt ist möglich und kann das erzielbare Veräußerungsergebnis ebenso maßgeblich negativ beeinflussen.

Der Verkauf der Gesellschaftsanteile an einer Objektgesellschaft (sog. „Share Deal“) gestaltet sich im Vergleich zu einem unmittelbaren Verkauf der Erneuerbaren Energieanlage selbst (sog. „Asset Deal“) häufig aufwendiger, insbesondere aufgrund der damit i. d. R. verbundenen umfangreicheren Ankaufsprüfungen (Due Diligence) durch potenzielle Käufer. Dieses kann insoweit zu einer Verzögerung der Anteilsveräußerung und zu einer Reduzierung des potenziellen Käuferkreises sowie des erhofften Veräußerungspreises führen.

Weiterhin besteht das Risiko, dass Käufer nicht oder nicht rechtzeitig gefunden werden können oder Käufer ihren vertraglichen Verpflichtungen aus den abzuschließenden Kaufverträgen nicht nachkommen.

Neben den vorgenannten Punkten können auch höhere als kalkulierte Veräußerungskosten oder zusätzlich anfallende ungeplante Aufwendungen das Veräußerungsergebnis mindern.

Insgesamt kann sich die Liquidationsphase sowohl bei einem Verkauf der Erneuerbaren Energieanlagen als auch bei einem Verkauf der Anteile an einer Objektgesellschaft über einen längeren Zeitraum (mehrere Jahre) hinziehen als geplant. Dies kann auch etwaige durch Rechtsstreitigkeiten oder noch offene Betriebsprüfungen und Steuerbescheide bedingt sein. Das hätte auch Mehrkosten (u. a. Rechts- und Steuerberatung, Jahresabschlusskosten) für die Gesellschaft bzw. die Objektgesellschaften zur Folge.

Vorgenannte Risiken können für sich allein oder in ihrer Kumulation

für die Anleger zu gravierenden wirtschaftlichen Nachteilen und zu verspäteten, reduzierten und/oder vollständig entfallenden Auszahlungen führen, ggf. zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Pflichteinlage.

8.11. WEITERE RISIKEN

8.11.1. SCHLÜSSELPERSONENRISIKO

Das Ergebnis der Gesellschaft ist maßgeblich von der Eignung und der Zuverlässigkeit der handelnden Personen auf Ebene der Gesellschaft bzw. der Objektgesellschaften und der mit der Verwaltung der Gesellschaft beauftragten Gesellschaften, wie der KVG, und ihrer jeweiligen wichtigen Mitarbeiter und externen Experten (Schlüsselpersonen) und damit deren richtigen Entscheidungen abhängig. Es ist nicht gewährleistet, dass die Schlüsselpersonen für dieses Beteiligungsangebot und seine Umsetzung dauerhaft zur Verfügung stehen bzw. an ihrer Stelle neue Schlüsselpersonen mit entsprechenden, gleichwertigen Qualifikationen und Fähigkeiten gewonnen werden können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Mangel an Schlüsselpersonen die Umsetzung der Anlagestrategie, -ziele und -politik der Gesellschaft sowie ihrer sonstigen Geschäftstätigkeiten hindern wird. Veränderungen und/oder Ausfälle im Kreis von Schlüsselpersonen können erhebliche negative Auswirkungen auf die geschäftliche und wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft bzw. der Objektgesellschaften haben. Ferner können die jetzigen und/oder künftigen Schlüsselpersonen möglicherweise nachteilige Entscheidungen zu Ungunsten der Gesellschaft bzw. Objektgesellschaften treffen, welche sich ebenfalls unmittelbar und mittelbar nachteilig auf die Ergebnisse der Gesellschaft auswirken können. Dies alles kann zu reduzierten Auszahlungen an die Anleger bis hin zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Pflichteinlage der Anleger führen.

8.11.2. INTERESSENKONFLIKTRISIKO

Interessenkonflikte können insbesondere dadurch entstehen, dass die an der Gesellschaft oder den Objektgesellschaften beteiligten Personen, Geschäftsführer, deren Gesellschafter oder sonstige nahestehende Personen sowie weitere Vertragspartner, insbesondere die KVG, noch anderweitige Funktionen für die Gesellschaft selbst oder für dritte Gesellschaften oder Vertragspartner der Gesellschaft oder innerhalb der Dr. Peters Group wahrnehmen. Es ist daher nicht auszuschließen, dass aufgrund von Interessenkollisionen nachteilige Entscheidungen für die Objektgesellschaft und/oder die Gesellschaft getroffen werden. In diesen Fällen besteht für den Anleger das Risiko einer Reduzierung der Auszahlungen, dem Wegfall der Auszahlungen oder ein teilweiser oder vollständiger Verlust der Pflichteinlage.

Die Dr. Peters Holding GmbH ist alleinige Kommanditistin der KVG. Zudem ist die Dr. Peters Holding GmbH Alleingesellschafterin der Komplementärin der KVG, der Dr. Peters Asset Finance Verwaltungs-GmbH. An die Dr. Peters Holding GmbH hat die KVG diverse Dienstleistungen vergeben. Außerdem hält sie 100 % der Geschäftsanteile an der Komplementärin der Gesellschaft, der DS Windenergien Verwaltungs-GmbH und 100% der Geschäftsanteile an der Gründungskommanditistin der Gesellschaft, der DS-Rendite-Fonds GmbH, sowie auch an der DS Renew GmbH, die mit der kaufmänni-

schen Betriebsführung der unmittelbar erworbenen Erneuerbare Energieanlagen beauftragt wird. Im Übrigen bestehen weitere mehrheitliche Beteiligungen an Unternehmen der Dr. Peters Group.

Das Interessenkonfliktrisiko ist u. a. dadurch gegeben, dass die Dr. Peters Holding GmbH bzw. ihre Gesellschafter über die gesellschaftsrechtliche Stellung wesentlichen Einfluss auf die Gesellschaft, die Objektgesellschaften und die für diese tätigen Gesellschaften ausüben könnten und einzelne wirtschaftliche Entscheidungen nicht allein zugunsten der Gesellschaft und/oder der Objektgesellschaften, sondern zugunsten anderer Unternehmen der Dr. Peters Group getroffen werden könnten.

Darüber hinaus sind die vorgenannten Gesellschaften bzw. die bei den vorgenannten Gesellschaften handelnden Personen/ Geschäftsführer oder deren Gesellschafter auch bei einer Vielzahl anderer von der Dr. Peters Group im weiteren Sinne initiierten Fonds- bzw. Investmentgesellschaften in gleichen oder ähnlichen Funktionen wie bei der Gesellschaft oder Objektgesellschaft beteiligt oder tätig. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass die vorgenannten Gesellschaften bereits jetzt oder auch künftig weitere geschlossene Fonds- bzw. Investmentgesellschaften verwalten bzw. an solchen beteiligt sind, die eine ähnliche Struktur, Anlageklasse und Investitionspolitik wie die Gesellschaft aufweisen. Die anderen geschlossenen Fonds- bzw. Investmentgesellschaften können somit mit der Gesellschaft konkurrieren und sich möglicherweise parallel zu der Gesellschaft an bestimmten Investitionen beteiligen.

Daneben kann nicht ausgeschlossen werden, dass die jeweils tätigen Personen oder Gesellschafter beispielsweise Investitions- und Desinvestitionsentscheidungen zulasten der Gesellschaft oder der Objektgesellschaften und zugunsten eines mit der Gesellschaft oder den Objektgesellschaften konkurrierenden Unternehmens oder eines Schwesterunternehmens treffen oder sich andere von der Dr. Peters Group initiierte Fonds- bzw. Investmentgesellschaften oder Dritte zulasten der Höhe der Beteiligung der Gesellschaft an den Objektgesellschaften beteiligen.

Weiterhin soll die Gesellschaft planmäßig mit dem Still Beteiligen, der Dr. Peters GmbH & Co. KG, die Stille Beteiligung begründen. Auch insoweit bestehen potentielle Interessenkonflikte, weil Vertragspartner insoweit ein Unternehmen der Dr. Peters Group ist und dieses Unternehmen andere Interessen als die Gesellschaft (z. B. hinsichtlich der Konditionen der Stillen Beteiligung) haben könnte.

Aufgrund der bestehenden personellen und kapitalmäßigen Verflechtungen und den sich ergebenden/bestehenden Interessenkonflikten besteht für den Anleger das Risiko einer Reduzierung der Auszahlungen, des Wegfalls der Auszahlungen oder eines teilweisen oder vollständigen Verlustes der Pflichteinlage.

8.11.3. VERWAHRSTELLE

Die von der KVG beauftragte Verwahrstelle ist grundsätzlich für alle Vermögensgegenstände, die von ihr oder mit ihrer Zustimmung von einer anderen Stelle verwahrt werden, verantwortlich. Im Falle des Verlustes eines solchen Vermögensgegenstandes haftet die Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft und deren Anlegern,

außer der Verlust ist auf Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der Verwahrstelle zurückzuführen. Für Schäden, die nicht im Verlust eines Vermögensgegenstandes bestehen, haftet die Verwahrstelle grundsätzlich nur, wenn sie ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB mindestens fahrlässig nicht erfüllt hat. Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen ist demnach ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen bzw. höherer Gewalt resultieren kann.

Die Verwahrstelle ist unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben berechtigt, einen Unterverwahrer zu beauftragen. Die KVG wählt einen möglichen Unterverwahrer nicht aus und überwacht diesen nicht. Die sorgfältige Auswahl sowie die regelmäßige Überwachung des Unterverwahrers sind Aufgaben der Verwahrstelle. Die Verwahrstelle haftet nicht für das Abhandenkommen von verwahrten Finanzinstrumenten bei einer Unterverwahrstelle, wenn die Voraussetzungen des § 88 Abs. 4 oder Abs. 5 KAGB erfüllt sind. Insgesamt können die Mitarbeiter der beauftragten Verwahrstelle oder der von dieser beauftragten Unterverwahrstelle nachteilige Entscheidungen treffen oder Handlungen – wie beispielsweise die Veruntreuung der verwahrten Vermögensgegenstände – vornehmen, die sich negativ auf die Gesellschaft auswirken. Sollte im Falle einer Vertragsverletzung durch die Verwahrstelle kein vollumfänglicher Schadensersatz erlangt werden können, so hätte dies negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Gesellschaft und könnte bis zu einer Insolvenz der Gesellschaft führen. In diesen Fällen besteht für den Anleger das Risiko einer Reduzierung der Auszahlungen bis zu deren Totalausfall oder auch das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlustes der Pflichteinlage. Im Falle einer Beauftragung einer anderen Verwahrstelle kann dies mit höheren Kosten verbunden sein und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger führen.

Es besteht das Risiko, dass es trotz Tätigkeit der Verwahrstelle zur Fehlverwendung von Mitteln kommt. Dieses Risiko besteht auch, wenn die Verwahrstelle ihren Pflichten nicht nachkommt. In der Folge kann dies zum teilweisen oder vollständigen Verlust der Pflichteinlage der Anleger führen.

8.11.4. ERLAUBNIS DER KAPITALVERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Die Dr. Peters Asset Finance GmbH & Co. KG Kapitalverwaltungsgesellschaft verfügt über die nach dem KAGB erforderliche Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der KVG die für die Verwaltung der Gesellschaft erforderliche Erlaubnis entzogen oder eingeschränkt wird. In diesem Fall hat die Gesellschaft die Verwaltung auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft zu übertragen, die über die erforderliche Erlaubnis verfügt und sich zur Übernahme der Verwaltung bereit erklärt. Durch die Übertragung der Verwaltung der Gesellschaft auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft können erhebliche Mehrkosten entstehen. Dies kann zu verminderten oder dem Wegfall von Auszahlungen der Gesellschaft an die Anleger führen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Aufsichtsbehörden einer Übertragung der Verwaltung auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft widersprechen oder dass sich keine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft findet und die sofortige Einstellung des

Geschäftsbetriebs und die unverzügliche Liquidation der Gesellschaft angeordnet wird. Dies könnte zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Pflichteinlage der Anleger führen.

8.11.5. ÄNDERUNG REGULATORISCHER UND/ODER RECHTLICHER RAHMENBEDINGUNGEN

Es besteht das Risiko, dass sich regulatorische und/oder rechtliche Rahmenbedingungen während der Laufzeit der Gesellschaft bzw. der Objektgesellschaften ändern. Dies beinhaltet Änderungen von Rechtsvorschriften, Rechtsprechung und/oder der Verwaltungspraxis, die unter Umständen auch rückwirkend geändert werden können. Auswirkungen können sich dabei sowohl aus Änderungen auf nationaler Ebene als auch auf europäischer und internationaler Ebene ergeben. Beispielsweise können neue Rechtsvorschriften zur Erzeugung und Vermarktung von Strom aus Erneuerbaren Energiequellen erlassen werden. Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen können zu einer Belastung der Gesellschaft sowie der Objektgesellschaften mit zusätzlichen Kosten und Aufwendungen für die Einhaltung bestimmter gesetzlicher Vorgaben und/oder der Einschaltung rechtlicher Berater oder steuerlicher Berater führen. Weiterhin können Änderungen dazu führen, dass Auszahlungen der Gesellschaft bzw. der Objektgesellschaften trotz ausreichender Liquidität nicht geleistet werden dürfen. Dies könnte zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Pflichteinlage der Anleger führen.

8.11.6. ESG-HERABSTUFUNGSRISIKO

Die Gesellschaft qualifiziert zum Datum der Aufstellung dieses Informationsmemorandums als sog. Artikel 8-Fonds im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 (der sog. „Offenlegungsverordnung“), weil er bestimmte Nachhaltigkeitsmerkmale berücksichtigt. Im Zusammenhang mit der Offenlegungsverordnung und diesbezüglichen Durchführungsverordnungen und Verwaltungsvereinbarungen bestehen nach wie vor verschiedene ungeklärte Rechtsfragen und Auslegungszweifel. Weiterhin ist hinsichtlich der Offenlegungsverordnung eine umfassende rechtliche Reform geplant und es ist unklar, ob und in welchem Umfang Bestandsschutzregelungen für bestehende Investmentvermögen aufgenommen werden. Diese Umstände können dazu führen, dass die Gesellschaft trotz sorgfältiger Prüfung ihren Status als Artikel 8-Fonds nicht aufrechterhalten kann und in dieser Hinsicht herabgestuft werden muss. Dies kann sich nachteilig auf die Gesellschaft auswirken. Beispielsweise könnte eine Herabstufung negative Auswirkungen auf die Platzierung der Gesellschaft haben, was bis zu deren Rückabwicklung führen kann.

8.11.7. NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Nachhaltigkeitsrisiken können sich nachteilig auf die Gesellschaft auswirken. Bei Nachhaltigkeitsrisiken handelt es sich dabei um Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, einschließlich klimabezogener Risiken, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell erhebliche negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage sowie auf die Reputation eines Unternehmens bzw. einer Investition haben können. Zu den Umweltaspekten der Nachhaltigkeitsrisiken können z. B. der Klimaschutz oder Klimawandel zählen, zu den sozialen Aspekten z. B. die Einhaltung von Vorgaben zur Sicherheit am Arbeitsplatz und zu den

Aspekten der Unternehmensführung z. B. die Berücksichtigung der Einhaltung von Arbeitnehmerrechten.

Nachhaltigkeitsrisiken können grundsätzlich auf alle Risikoarten einwirken und stellen daher keine eigene Risikoart dar, sondern können als Teilaspekt den dargestellten Risikoarten zugeordnet werden. Sie können sich verstärkend auswirken und tragen dann mitunter wesentlich zum Gesamtrisikoprofil der Gesellschaft bei. Sofern Nachhaltigkeitsrisiken eintreten – z. B. in Form von klimabedingten Extremwetterereignissen – können sie einen wesentlichen Einfluss – bis hin zu einem Totalverlust – auf den Wert und/oder die Rendite einer jeder Investition haben. Solche Auswirkungen würden sich demnach ebenfalls nachteilig auf die Ergebnisse der Gesellschaft auswirken können. Dies alles kann zu reduzierten Auszahlungen an die Anleger bis hin zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Pflichteinlage der Anleger führen.

8.11.8. FUNGIBILITÄT UND AUSSCHLUSS AUS DER GESELLSCHAFT

Anleger können ihre Beteiligung an der Gesellschaft nicht ordentlich kündigen oder zurückgeben. Zudem gibt es für Anteile an geschlossenen Investmentfonds, wie dem vorliegenden, keinen mit frei handelbaren Wertpapieren vergleichbaren Markt. Die Fungibilität von derartigen Gesellschaftsanteilen hängt insbesondere von der Entwicklung der Beteiligung und der Marktnachfrage ab. Insbesondere aufgrund geringer Handelsvolumen und der Zustimmungsbedürftigkeit durch die Geschäftsführung der Gesellschaft zum Verkauf ist ein Verkauf nicht sichergestellt. Ein denkbarer Liquiditätsbedarf eines Anlegers kann möglicherweise nicht durch den Verkauf seiner Beteiligung gedeckt werden.

Die Übertragung von Beteiligungen auf Dritte steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Komplementärin und kann von dieser grundsätzlich aus wichtigem Grund versagt werden. Nähere Einzelheiten zu der Anteilsübertragung und deren Voraussetzungen können § 17 des Gesellschaftsvertrages entnommen werden. Die Suche nach einem möglichen Erwerber einer Beteiligung kann durch diese Regelungen erschwert sein.

Es besteht daher das Risiko, dass bei einer beabsichtigten Veräußerung einer Beteiligung ein Käufer nur mit erheblicher Verzögerung, nur mit erheblichen Preisabschlägen oder gar nicht gefunden werden kann.

Im Falle eines Ausschlusses des Anlegers aus der Gesellschaft ist zu berücksichtigen, dass das dem Anleger zustehende Auseinandersetzungsguthaben weniger als die ursprüngliche Pflichteinlage des Anlegers betragen kann. Es besteht das Risiko, dass die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens mangels Liquidität der Gesellschaft nur innerhalb von bis zu drei Jahren ab dem Ausscheidenszeitpunkt in bis zu drei gleichen jährlichen Raten ausgezahlt werden kann. Es kann insbesondere nicht ausgeschlossen werden, dass die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens nach Ausscheiden des Anlegers bei einer anschließenden Insolvenz der Gesellschaft vom Insolvenzverwalter angefochten wird. Die Folge könnte in diesem Fall eine Verzögerung, eine Reduzierung der Auszahlung oder ein Totalausfall sein.

8.11.9. MAJORISIERUNGSRISIKO BEI GESELLSCHAFTERBESCHLÜSSEN

Gesellschafterrechte innerhalb der Gesellschaft werden durch die Anleger im Rahmen der Gesellschafterversammlungen oder im Rahmen schriftlicher Beschlussfassungen wahrgenommen. Für den Fall, dass an einer Gesellschafterversammlung oder bei der schriftlichen Beschlussfassung nur eine Minderheit der Anleger teilnimmt, kann dies zu Beschlussfassungen führen, die die Mehrheit der Anleger, die nicht anwesend oder vertreten waren bzw. im schriftlichen Verfahren nicht an der Beschlussfassung teilgenommen haben, gegen sich gelten lassen müssen.

Es besteht weiterhin die Möglichkeit, dass die Gesellschaft durch einen oder einige wenige Anleger mit ggf. gleicher Interessenslage, die die Mehrzahl der anwesenden Anteile innehaben, beherrscht wird (Majorisierung).

Bei Beschlussfassungen, insbesondere solchen, die einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen bedürfen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Minderheit von Anlegern derartige Beschlüsse blockieren kann, die an sich im Interesse der Mehrheit der Anleger wären. In diesen Fällen besteht für den einzelnen Anleger das Risiko, dass eine beschlussfähige Mehrheit nicht zu Stande kommt mit der Folge, dass der einzelne Anleger diese Entscheidung gegen sich gelten lassen muss. Dies kann zu wirtschaftlichen oder rechtlichen Nachteilen für den Anleger führen, die derzeit nicht vorhersehbar bzw. bezifferbar sind. Es besteht das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlusts der Pflichteinlage des Anlegers.

Zukünftige Änderungen hinsichtlich des Gesellschaftsvertrages oder der Anlagebedingungen können sich für Anleger ggf. als wirtschaftlich und/oder rechtlich nachteilig auswirken. Diese Nachteile sind derzeit nicht vorhersehbar bzw. bezifferbar. Es besteht das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlusts der Pflichteinlage des Anlegers.

8.11.10. KEIN UNMITTELBARER EINFLUSS AUF OBJEKTGESELLSCHAFTEN

Die Gesellschaft plant insbesondere den Erwerb von Beteiligungen an Objektgesellschaften. Die jeweilige Objektgesellschaften sollen in diesen Fällen grundsätzlich Eigentümer der betreffenden Erneuerbaren Energieanlagen sein. Zudem ist nicht ausgeschlossen, dass die Objektgesellschaften ihrerseits Beteiligungen an Erneuerbaren Energieanlagen haltenden Objektgesellschaften erwerben werden, so dass auch längere Beteiligungsketten entstehen können. Durch diese Struktur haben die Anleger keinen direkten Einfluss und Ansprüche gegenüber den Objektgesellschaften, denn die Anleger können unmittelbar nur die ihnen zustehenden Rechte gegenüber der Gesellschaft ausüben. Gesellschafterbeschlüsse können sie ebenfalls unmittelbar nur auf Ebene der Gesellschaft fassen. Bedingt durch eine mittelbare Beteiligungsstruktur kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Risiken erhöhen und/oder kumulieren. Auch der Einfluss der Gesellschaft auf die Objektgesellschaften kann beschränkt sein, da planmäßig nicht stets 100 % der Anteile der Objektgesellschaften gehalten werden sollen.

Weiterhin gelten die Risiken aus diesem Kapitel 8., Abschnitt 8.11.9.

analog für die Ebene der Objektgesellschaften.

8.11.11. WIDERRUF VON BETEILIGUNGEN

Soweit ein Anleger von der ggf. bestehenden Möglichkeit eines Widerrufs wirksam Gebrauch macht, hat die Gesellschaft dem Anleger den zustehenden Rückgewähranspruch aus ihrem Vermögen zu leisten. Der Rückgewähranspruch des Anlegers kann hierbei geringer sein, als das von ihm investierte Kapital. Sollte die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Widerrufs beispielsweise nicht über ausreichende Liquidität verfügen, besteht für den Anleger das Risiko, dass er seinen Anspruch nicht oder nicht vollständig zurückerhält. Dieses Risiko vergrößert sich für die Gesellschaft, wenn eine größere Anzahl von Anlegern von dem Widerrufsrecht Gebrauch macht. Das kann auch zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt passieren, wenn Gerichte oder die Rechtsprechung der Auffassung sind, dass die Widerrufsbelehrung und/oder die Verbraucherinformationen nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprochen haben und dadurch das Widerrufsrecht des Anlegers noch nicht erloschen ist. Die Folge einer größeren Anzahl von Widerrufen kann dazu führen, dass die Gesellschaft die Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen kann und das Risiko einer Insolvenz besteht. Dieses würde für die Anleger zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Pflichteinlage führen.

8.11.12. RISIKEN AUS DER VERGABE VON GELDDARLEHEN

Nach Maßgabe der Anlagebedingungen dürfen von der Gesellschaft Gelddarlehen als Gesellschafterdarlehen gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 8 KAGB vergeben werden. Dies ist mit bestimmten Risiken verbunden. Insbesondere trägt der Kreditgeber das Risiko von Zahlungsverzögerungen und Zahlungsausfällen des Darlehensnehmers. Weiterhin sind in diesem Zusammenhang die rechtlichen Vorgaben des § 261 Abs. 1 Nr. 8 KAGB – wie beispielsweise hinsichtlich der Höchstgrenze für solche Gesellschafterdarlehen – zu beachten. Die Verletzung dieser rechtlichen Vorgaben kann beispielsweise nachteilige aufsichtsrechtliche Maßnahmen und Anordnungen zu Folge haben. Die Verwirklichung der vorgenannten Umstände kann sich negativ auf die Gesellschaft auswirken.

8.11.13. RISIKEN AUS DER VERGABE VON GELDMARKT-INSTRUMENTEN

Nach Maßgabe der Anlagebedingungen dürfen von der Gesellschaft Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB erworben werden. Typischerweise besteht für die meisten Geldmarktinstrumente kein geregelter Sekundärmarkt, wodurch die Liquidität dieser Instrumente stark eingeschränkt ist und ein jederzeitiger Verkauf nicht garantiert werden kann.

8.11.14. DURCHLEITUNGSRISIKO

Weiterhin unterliegt die Gesellschaft einem Durchleitungsrisiko, denn die Investitionsstruktur hinsichtlich der Erneuerbaren Energieanlagen ist grundsätzlich durch Zwischenschaltung von Objektgesellschaften mehrstufig. Bei wirtschaftlicher Betrachtung müssen die Erträge daher durch die einzelnen Investitionsebenen an die Gesellschaft zurückgeleitet werden. Auf allen Investitionsebenen

besteht daher das Risiko, dass diese Durchleitung scheitert, weil zum Beispiel auf einer Investitionsebene ein Insolvenzfall eintritt, oder entsprechende Zahlungen von außenstehenden Gläubigern gepfändet werden. Die Verwirklichung der vorgenannten Umstände kann zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

8.11.15. IT-RISIKEN, CYBERKRIMINALITÄT

Es besteht allgemein die Gefahr von Verlusten aus dem Betrieb und der Entwicklung von IT-Systemen in Bezug auf Hard- und Software (IT-Risiko). Dies beinhaltet die technische Umsetzung fachlicher Anforderungen sowie die technische Ausgestaltung für die Bereitstellung, Betreuung sowie Entwicklung der Soft- und Hardware. Ferner besteht die Gefahr von Verlusten aus der Beeinträchtigung schutzwürdiger Informationen, die sich durch Ausnutzung technischer, prozessualer oder organisatorischer Schwachstellen ergeben können (IS-Risiko). Hierbei besteht das Risiko von Verlusten von Daten, die sich aus der Verletzung der Verfügbarkeit, der Vertraulichkeit oder der Integrität von Informationen oder einem unvorhergesehenen Mehraufwand in der Informationsverarbeitung sowie durch Angriffe von außen (sogenannte „Cybercrimes“) ergeben können. Die Verwirklichung der vorgenannten Umstände kann bis hin zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

8.11.16. RISIKO VON RECHTSSTREITIGKEITEN

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass es im Zusammenhang mit der Gesellschaft bzw. deren (mittelbaren) Investitionen in Erneuerbare Energieanlagen oder im Zusammenhang mit sonstigen Verträgen auf allen Investitionsebenen zu Rechtsstreitigkeiten kommt. In diesen Fällen kann es – beispielsweise durch Gerichts- und Prozesskosten – zu negativen Auswirkungen auf die Ertragslage der Gesellschaft kommen. Die Auszahlungen können aus diesem Grund niedriger als geplant sein oder es tritt ein Totalverlust des vom Anleger investierten Kapitals ein.

8.11.17. RISIKEN AUS DER STILLEN BETEILIGUNG

Die Gesellschaft soll planmäßig mit dem Still Beteiligten, der Dr. Peters GmbH & Co. KG, eine stille Gesellschaft begründen. Dies ist mit bestimmten Risiken verbunden. Beispielsweise soll insoweit eine Mindestverzinsung vereinbart werden, die die Liquiditätslage der Gesellschaft belastet. Ferner ist nicht auszuschließen, dass die Stille Beteiligung aus Rechtsgründen nicht wirksam begründet wird, was sich nachteilig auf die Gesellschaft auswirken kann. Sollte eine Rückabwicklung der Stillen Beteiligung notwendig werden, kann dies die Liquiditätslage der Gesellschaft belasten und bis zur Insolvenz der Gesellschaft führen.

8.11.18. DATENSCHUTZ UND AUSTAUSCHMÖGLICHKEIT DER ANLEGER UNTEREINANDER

Es besteht das Risiko, dass etwaige datenschutzrechtliche Regelungen des Gesellschaftsvertrages einen Austausch der Anleger erschweren oder unmöglich machen. Anleger können durch vertragliche Regelungen letztlich an einem abgestimmten Vorgehen und einer gemeinsamen Wahrnehmung ihrer Interessen gehindert werden.

Die Gesellschaft ist grundsätzlich verpflichtet, die Daten der Anleger vertraulich zu behandeln. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Gesellschaft anlegerbezogene Informationen (z. B. Name und Anschrift) aufgrund von Gerichtsbeschlüssen bzw. rechtlichen und gesetzlichen Pflichten an Mitanleger herausgeben müssen, mit der Folge des Verlustes der Vertraulichkeit der Daten. Diese Offenlegung kann zu einem Missbrauch der Daten (z. B. Weitergabe an Dritte) führen mit entsprechenden Nachteilen für die betroffenen Anleger.

8.12. STEUERLICHE RISIKEN

8.12.1. FORTBESTAND DER STEUERLICHEN RECHTS-LAGE

Das steuerliche Konzept des Beteiligungsangebots beruht auf den zum Datum der Aufstellung des Informationsmemorandums geltenden Gesetzen, Verwaltungsanweisungen und der anwendbaren Rechtsprechung. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die zum Datum der Aufstellung des Informationsmemorandums geltenden Steuergesetze, Verwaltungsanweisungen oder Rechtsprechung auch zukünftig in unveränderter Form bestehen bleiben. Durch zukünftige Änderungen in der Gesetzgebung, Verwaltungsauffassung und Rechtsprechung der deutschen Finanzgerichte oder des Europäischen Gerichtshofs können sich die Beurteilung des steuerlichen Konzepts und die steuerlichen Folgen für die Gesellschaft, für die Objektgesellschaften und für die Anleger, ggf. auch mit rückwirkenden Folgen ändern. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung oder die Rechtsprechung auch in Bereichen, die in diesem Informationsdokument nicht näher dargestellt sind, zu einer anderen Auffassung gelangt als die Gesellschaft. Dies kann auch die Nutzung von Wahlrechten oder Gestaltungsfreiräumen betreffen, wenn deren Voraussetzungen oder Umfang von der Finanzverwaltung oder Rechtsprechung anders ausgelegt oder angewendet werden. Das steuerliche Konzept ist nicht mittels einer verbindlichen Auskunft der zuständigen Finanzverwaltung abgesichert. Die Verfolgung der eigenen Rechtsposition kann auf Ebene der Gesellschaft, der Objektgesellschaften sowie beim Anleger zu erheblichem finanziellem Aufwand führen. Sollten sich steuerliche Mehrbelastungen auf Ebene der Gesellschaft und/oder der Objektgesellschaften ergeben, so würde dies zu einer Minderung der Liquidität und dem Ergebnis der Gesellschaft bzw. der Objektgesellschaften führen. Für die Anleger hätte dies geringere oder ausfallende Auszahlungen zur Folge. Würden die steuerlichen Mehrbelastungen die Ebene der Anleger betreffen, so hätten diese die Mehrbelastungen im Fall geringerer oder ausbleibender Auszahlungen der Gesellschaft aus ihrem Privatvermögen zu leisten. Dies kann zu einer Privatinsolvenz der Anleger führen.

8.12.2. QUALIFIKATION DER EINKÜNFTE

Konzeptgemäß erzielen die Objektgesellschaften und folglich auch die Gesellschaft sowie die Anleger aus der Einspeisung des in den Erneuerbaren Energieanlagen erzeugten Stroms Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Diese Gesellschaften sind konzeptgemäß für Zwecke der Einkommen- und Körperschaftsteuer transparent, so dass die erzielten Einkünfte (mit Ausnahme der Gewerbesteuer) nicht auf Ebene der Gesellschaft sowie den Objektgesellschaften der Besteuerung unterliegen.

Soweit bei einer natürlichen Person als Anleger eine Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer in einem Veranlagungszeitraum nicht möglich ist, entfällt der Anrechnungsvorteil, da die Gewerbesteueranrechnungsmöglichkeit weder vor- noch zurückgetragen werden kann. Auch bei bestehender Anrechnungsmöglichkeit kann die Gewerbesteuerbelastung u. U. nicht vollständig kompensiert werden, da es sich um eine pauschalierte Anrechnung handelt, die der Höhe nach begrenzt ist.

Sollten die Finanzverwaltung und/oder die Gemeinden zu einer abweichenden Auffassung, z. B. hinsichtlich der steuerlichen Zuordnung der Einkünfte der Gesellschaft oder der Objektgesellschaften gelangen, so kann dies zu einer Gewerbesteuerbelastung sowie ggf. Nachzahlungszinsen o. a. Kosten führen.

Dies hätte jeweils zur Folge, dass die Ergebnisse der Gesellschaft negativ vom erwarteten Verlauf abweichen könnten. Ein Totalverlust der Anlage des Anlegers kann nicht ausgeschlossen werden.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung Einnahmen oder Ausgaben einem anderen Wirtschaftsjahr zuordnet und sich dadurch der Zeitpunkt der Entstehung der steuerpflichtigen Einkünfte abweichend von der Auffassung der Gesellschaft oder Objektgesellschaften verschiebt. Dies kann zu einer zusätzlichen Steuer- sowie Zinsbelastung führen.

8.12.3. STEUERRECHTLICHE ZURECHNUNG VON EINKÜNFTE

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Zurechnung von Einkünften, wie sie im Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft oder den Objektgesellschaften vorgesehen ist, für steuerliche Zwecke nicht anerkannt wird. In der Folge könnten Anlegern für steuerliche Zwecke Einkünfte zugerechnet werden und bei diesen steuerpflichtig sein, die ihnen nach dem Gesellschaftsvertrag nicht zustehen und ihnen im Ergebnis auch nicht zufließen. Die Steuerbelastung von Anlegern kann dadurch von der erwarteten Steuer zum Nachteil solcher Anleger abweichen.

8.12.4. BETRIEBSPRÜFUNGSVORBEHALT

Eine endgültige Würdigung der steuerlich relevanten Sachverhalte durch die Finanzverwaltung erfolgt erst im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung. Es ist nicht auszuschließen, dass die Finanzverwaltung das steuerliche Konzept der Gesellschaft bzw. der Objektgesellschaften nicht oder nicht vollumfänglich anerkennt und diesbezüglich eine andere Rechtsauffassung vertritt und somit von den erklärten steuerlichen Ergebnissen im Rahmen der Veranlagung oder im Rahmen einer Außenprüfung abweicht. Dies könnte sowohl auf Ebene der Gesellschaft bzw. auf Ebene der Objektgesellschaften als auch auf Ebene der Anleger zu Steuernachzahlungen führen, die grundsätzlich ab dem 16. Monat nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist, mit 0,15 % für jeden vollen Monat zu verzinsen wären. Die Gesellschaft, die Objektgesellschaften und die KVG übernehmen keine Außenprüfungsrisiken.

Es besteht insoweit auch das Risiko, dass der Anleger Steuernachzahlungen und Zinsen zu leisten hat, ohne dass ihm Auszahlungen

zufließen. In diesem Fall müsste der Anleger die Steuernachzahlungen und Zinsen aus seinem Privatvermögen leisten. Übersteigen die steuerlichen Verpflichtungen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Anlegers, so kann dies zur Privatsolvenz des Anlegers führen.

8.12.5. FEHLEN DER GEWINNERZIELUNGSABSICHT

Es besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung die Gewinnerzielungsabsicht auf Ebene der Gesellschaft, auf Ebene der Objektgesellschaften oder auf Ebene des Anlegers verneint. Dies hätte zur Folge, dass etwaige Verluste durch die Anleger steuerlich nicht geltend gemacht werden könnten. Dieses Risiko erhöht sich, wenn – entgegen den Annahmen und Empfehlungen des Anbieters – der Anleger die Pflichteinlage an der Gesellschaft fremdfinanziert und/oder andere erhebliche Aufwendungen für den Erwerb und/oder die Verwaltung seiner Beteiligung zu tragen hat oder wenn er die Beteiligung vorzeitig veräußert.

8.12.6. BEHANDLUNG VON AUFWENDUNGEN

Die tatsächlichen Aufwendungen der Gesellschaft, der Objektgesellschaften sowie die der Anleger könnten nach Auffassung der Finanzverwaltung oder der Rechtsprechung vom steuerlichen Abzug ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, sofern Abzugsbeschränkungen Anwendung finden sollten. Dies wäre z. B. die sog. „Zinsschranke“ im Falle der Aufnahme einer Fremdfinanzierung und für den Fall des Vorliegens der diesbezüglichen Abzugsbeschränkungen. Entsprechendes gilt für Aufwendungen, die abweichend von der Einordnung der Gesellschaft, von der Finanzverwaltung oder einem Gericht als sog. Fondsetablierungskosten, nicht unmittelbar zum steuerlichen Abzug zugelassen werden. Werden Aufwendungen von der Finanzverwaltung abweichend der Ebene der Gesellschaft, der Ebene der Objektgesellschaften oder der Ebene der Anleger zugeordnet, so ist deren Abzugsfähigkeit für steuerliche Zwecke ggf. wie zuvor dargestellt, beschränkt. Dies kann sich auf die Höhe der Steuerbelastung der Anleger auswirken und könnte auch das weitere Vermögen des Anlegers belasten.

Weiterhin kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung oder ein Gericht steuerrechtliche Vorschriften zu Absetzungen für Abnutzung anderweitig auslegt und nicht von einer kurzen und hohen steuerlichen Abschreibung ausgeht, wodurch die sich daraus ergebenden Aufwendungen über einen längeren Zeitraum verteilt werden und die anfangs entstehende Steuer aufgrund von reduzierten Abschreibungen höher als erwartet ausfällt und auch das weitere Vermögen des Anlegers belasten könnte.

Mit der Beteiligung im Zusammenhang stehende Aufwendungen, Ausgaben und Kosten der Anleger sind verursachungsgerecht im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung bei der Gesellschaft geltend zu machen. Wird die vorgenommene Zurechnung von der Finanzverwaltung nicht anerkannt, so besteht das Risiko, dass entsprechende Aufwendungen, Ausgaben und Kosten verfahrensrechtlich nicht mehr in der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung der Gesellschaft oder der Objektgesellschaften geltend gemacht werden können. In diesem Fall besteht das Risiko, dass entsprechende Aufwendungen zum Nachteil des Anlegers insgesamt nicht berücksichtigt werden können. Dadurch kann das tatsächliche vom erwarteten steuerlichen Ergebnis abwei-

chen und sich damit auf die Höhe der Steuerbelastung der Anleger auswirken und könnte auch das weitere Vermögen des Anlegers belasten.

8.12.7. EINFLUSS STEUERLICHER FOLGEN AUS DER GESELLSCHAFTSPHÄRE AUF DIE ERGEBNISVERTEILUNG

Soweit sich Sachverhalte aus der Anlegersphäre auf die Steuerbelastung der Gesellschaft oder anderer Anleger auswirken, ist dies nach dem Gesellschaftsvertrag im Rahmen der Ergebnisverteilung zu berücksichtigen. Sofern sich die Steuerbelastung erhöht, kann sich dies reduzierend auf das dem verursachenden Anleger zuzurechnende Ergebnis auswirken. Soweit das handelsrechtliche Ergebnis nicht ausreicht, um die Belastung zu kompensieren, ist der Anleger verpflichtet, eine entsprechende Pflichteinlage zu leisten. Dies könnte das weitere Vermögen des Anlegers belasten.

8.12.8. VERLUSTAUSGLEICHSBESCHRÄNKUNG

Es besteht das Risiko, dass aufgrund der Beteiligung des Anlegers an der Gesellschaft erlittene steuerliche Verluste aufgrund von Verlustausgleichsbeschränkungen (z. B. §§ 15a, 15b und 10d EStG) nicht oder nur eingeschränkt mit anderweitigen positiven Einkünften des Anlegers verrechnet werden können. Dies würde zu steuerlichen Mehrbelastungen beim Anleger führen.

8.12.9. STEUERBELASTUNG BEI EINEM AUSSCHIEDEN

Scheidet ein Anleger aus der Gesellschaft aus, so wächst das auf ihn entfallende Vermögen bei den verbleibenden Anlegern an. Insoweit besteht ein erbschaft- und schenkungsteuerliches Risiko darin, dass die dem ausscheidenden Anleger gewährte Abfindung den erbschaft- und schenkungsteuerlichen Wert seiner Beteiligung an der Gesellschaft unterschreitet und dies einen erbschaft- und schenkungsteuerlichen Erwerb der übrigen Anleger begründet. Die hieraus resultierende Steuerbelastung kann die Rendite sowohl für den ausscheidenden als auch für die verbleibenden Anleger negativ beeinflussen.

8.12.10. HAFTUNG DES BETRIEBSÜBERNEHMERS

Gemäß § 75 AO haftet der Unternehmer eines Unternehmens oder eines gesondert geführten Betriebs für sogenannte Betriebssteuern (insbesondere Umsatzsteuer und Gewerbesteuer). Voraussetzung ist, dass die Steuern seit dem Beginn des letzten, vor der Überlegung liegenden Kalenderjahrs entstanden sind und bis zum Ablauf von einem Jahr nach Anmeldung des Betriebs durch den Erwerber festgesetzt oder angemeldet werden.

Erwirbt eine Objektgesellschaft eine Erneuerbare Energieanlage im Wege des Asset Deals, besteht das Risiko, dass sie als Betriebsübernehmerin zur Haftung herangezogen wird. Hierdurch würde letztlich auch die Liquidität der Gesellschaft gemindert. Dies hätte wiederum geringere Auszahlungen der Gesellschaft an die Anleger zur Folge.

8.12.11. STEUERBELASTUNG OHNE LIQUIDITÄTS-ZUFLUSS

Für den Anleger besteht grundsätzlich das Risiko, dass das in einem Wirtschaftsjahr der Gesellschaft anteilig auf ihn entfallende steuerliche Ergebnis aus seiner Beteiligung auf seiner Ebene zu einer Steuerbelastung führt, ohne dass entsprechende Auszahlungen aus der Beteiligung erfolgen. Der Anleger hätte in diesem Fall die zusätzliche Steuerbelastung aus der Zurechnung des Ergebnisanteils aus seinem sonstigen Vermögen zu zahlen, dies kann ein entsprechendes Insolvenzrisiko für den Anleger zur Folge haben.

8.12.12. SCHENKUNG- UND ERBSCHAFTSTEUERLICHE BEHANDLUNG UND BEWERTUNG

Für den Anleger bzw. von diesem Beschenkte oder dessen Erben besteht das Risiko, dass die Beteiligung an der Gesellschaft nicht als schenkung- bzw. schenkungsteuerlich begünstigtes Betriebsvermögen einzuordnen ist bzw. nicht eingeordnet wird. In diesem Fall ist die steuerrechtliche Bemessungsgrundlage höher als erwartet bzw. findet ggf. eine Besteuerung statt, die anderenfalls unterbleiben würde. Der Anleger hätte in diesem Fall die zusätzliche Steuerbelastung voraussichtlich aus seinem sonstigen Vermögen zu zahlen.

len. Dies kann ein entsprechendes Insolvenzrisiko für den Anleger zur Folge haben.

8.12.13. STEUERLICHE MELDEPFLICHTEN

Sowohl nach dem Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) als auch nach dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (FKAustG) sind Finanzinstitute, sofern es sich um meldende Finanzinstitute handelt, verpflichtet, Registrierungs-, Identifikations- und Sorgfaltspflichten in Bezug auf die von ihnen geführten Konten zu erfüllen und ggf. die relevanten Daten an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu melden.

Die Gesellschaft ist als meldendes Finanzinstitut zu qualifizieren. Die Gesellschaft bzw. die KVG müssen daher prüfen, ob meldepflichtige Konten bestehen. Durch die Prüfung, ob meldepflichtige Konten vorliegen, die Meldung der entsprechenden Daten sowie ggf. unterlassene Meldungen (mangels Vorlage der erforderlichen Informationen durch betroffene Anleger), können auf Ebene der Gesellschaft weitere Aufwendungen entstehen, die die Liquidität der Gesellschaft mindern. Geringere Auszahlungen an die Anleger könnten die Folge sein.

9 | KURZANGABEN ÜBER DIE FÜR DIE BESTEUERUNG DER GESELL- SCHAFT BEDEUTSAMEN STEUER- VORSCHRIFTEN

9.1. VORBEMERKUNGEN

Die folgenden Ausführungen stellen die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Gesellschaft und der von dieser voraussichtlich erzielten Einkünfte dar. Die Ausführungen basieren auf der im Zeitpunkt der Aufstellung des Informationsmemorandums geltenden Rechtslage, die sich aus den zu diesem Zeitpunkt geltenden Gesetzen, veröffentlichten Anweisungen der Finanzverwaltung und veröffentlichten finanzgerichtlichen Gerichtsurteilen, insbesondere des Bundesfinanzhofs (BFH) ergibt. Geplante Gesetzesänderungen, nicht offiziell veröffentlichte Verwaltungsanweisungen und sonstige nicht verbindliche Äußerungen zum deutschen Steuerrecht wurden nicht berücksichtigt, soweit darauf nachfolgend nicht besonders hingewiesen wird. Gesetzesänderungen oder Änderungen in der Verwaltungsauffassung oder Rechtsprechungen können sich während der Dauer der Beteiligung an der Gesellschaft jederzeit ggf. auch mit rückwirkenden Auswirkungen ergeben.

Die Darstellung beschränkt sich ausschließlich auf die wesentlichen Aspekte der Besteuerung der Gesellschaft sowie der auf ihrer Ebene festgestellten Einkünfte. Auf die Besteuerung auf Ebene der Anleger wird nachfolgend nicht eingegangen. Es ist daher jedem Anleger in Bezug auf eine Beteiligung an der Gesellschaft zu empfehlen, die individuellen steuerlichen Auswirkungen vorab mit seinem steuerlichen Berater zu besprechen.

Im Folgenden werden nur ausgewählte Besteuerungsgrundsätze und -aspekte dargestellt. Umstände, die in der individuellen Situation eines Anlegers begründet sind, sind nicht berücksichtigt worden. Die endgültige steuerliche Beurteilung der von der Gesellschaft, den Objektgesellschaften sowie den Anlegern erzielten Einkünften erfolgt durch das zuständige Finanzamt ggf. im Rahmen einer Betriebsprüfung und sich eventuell anschließender Verfahren vor den Finanzgerichten.

Es kann weder garantiert werden, dass die vom Anleger mit seiner Beteiligung an der Gesellschaft erstrebten Erfolge tatsächlich erzielt werden, noch dass die im Zeitpunkt der Aufstellung des Informationsmemorandums geltende Rechtslage bis zum Ende der Laufzeit der Gesellschaft unverändert fortbesteht oder die Finanzverwaltung oder ein Finanzgericht der Rechtsauffassung der Gesellschaft in allen Punkten vollumfänglich folgt. Hinsichtlich der damit verbundenen steuerlichen Risiken wird auf die Ausführungen im Kapitel 8, Abschnitt 8.12, verwiesen. Grundlage der Anlageentscheidung kann nur die langfristige Sicherheit und Wirtschaftlichkeit sein. Die Erzielung einer angemessenen Rendite aufgrund der Ertragskraft der Gesellschaft und nicht die Erzielung von Steuervorteilen steht im Mittelpunkt dieses Beteiligungsangebotes.

Weder die Gesellschaft noch eine andere Person übernehmen die Zahlung von Steuern für den Anleger.

9.2. GEPLANTE BETEILIGUNGSSTRUKTUR

Die Anleger beteiligen sich direkt als Kommanditisten an der Gesellschaft, die Beteiligungen an Objektgesellschaften, d. h. inländischen Gesellschaften, welche in der Rechtsform von Personengesellschaften organisiert sind, erwerben wird. Die Gesellschaft kann die Vermögensgegenstände auch unmittelbar erwerben.

9.3. EINKOMMENSTEUERLICHE BEHANDLUNG DER GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft ist als Personengesellschaft Subjekt der Einkünftermittlung ihrer beteiligten Gesellschafter. Die Gesellschaft stellt aber ihrerseits in einkommensteuerlicher Hinsicht kein eigenständiges Steuersubjekt dar (zur Gewerbesteuer siehe Abschnitt 9.11. dieses Kapitels). Das besondere Besteuerungsregime des Investmentsteuergesetzes (InvStG) findet keine Anwendung (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 InvStG, siehe auch Abschnitt 9.14). Für Besteuerungszwecke sind die für die Personengesellschaft ermittelten Einkünfte anteilig ihren Gesellschaftern und damit den Anlegern zuzurechnen (Transparenzprinzip) (siehe hierzu weiter Abschnitt 9.6.).

9.4. EINKUNFTSART

Die Anleger erzielen aus der Beteiligung an der Gesellschaft laufende Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 1, 2 EStG).

Die Gesellschaft erwirbt planmäßig Beteiligungen an inländischen Personengesellschaften bzw. die betreffenden Vermögensgegenstände unmittelbar selbst. Sie beabsichtigt diese zu halten bzw. ggf. kurz- bis mittelfristig wieder zu veräußern und dadurch laufende Ergebnisse sowie Veräußerungsgewinne zu erzielen (Details dazu sind den Erläuterungen im Kapitel 4. zu entnehmen).

Die Gesellschaft ist aufgrund ihrer Struktur i.S.v. § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG gewerblich geprägt. Soweit die Gesellschaft an Objektgesellschaften beteiligt ist, würde sie auch i.S.v. § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG gewerblich infiziert werden, da die Objektgesellschaften Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen werden.

Die Anleger sind aufgrund ihrer Beteiligung an der Gesellschaft für steuerliche Zwecke als Mitunternehmer zu qualifizieren, da sie als Kommanditisten ein wirtschaftliches Risiko (Beteiligung am Gewinn und Verlust sowie den stillen Reserven der Gesellschaft) tragen und eine Initiative hinsichtlich der Tätigkeiten der Gesellschaft (Teilhabe

an unternehmerischen Entscheidungen durch die Ausübung ihrer Gesellschafterrechte) entfalten.

9.5. GEWINNERZIELUNGSABSICHT

Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung der Ergebnisse ist das Vorliegen einer Gewinnerzielungsabsicht auf Ebene der Gesellschaft. Diese liegt nach Ansicht der Rechtsprechung vor, wenn ein Totalüberschuss während der voraussichtlichen Dauer der Betätigung erstrebt wird. Ein Totalüberschuss liegt vor, wenn ein positives, d. h. ein über den Eigenkapitaleinsatz hinausgehendes Gesamtergebnis der Vermögensnutzung in der Zeit von der Gründung bis zur Veräußerung oder Aufgabe vorliegt.

Es besteht eine tatsächliche Vermutung für das Vorliegen einer Gewinnerzielungsabsicht, da sämtliche laufenden Einkünfte, Kapitalerträge sowie Veräußerungsgewinne steuerbar sind und auch realisierte Wertveränderungen steuerliche Relevanz haben. Diese kann widerlegt werden, wenn ein positives Ergebnis aus den laufenden Erträgen oder Gewinnen von vornherein ausgeschlossen erscheint. Zwar ist die Laufzeit der Gesellschaft begrenzt, jedoch geht die Kapitalverwaltungsgesellschaft plangemäß davon aus, dass vor einer Beendigung der Gesellschaft auf ihrer Ebene aus der Beteiligung an den Objektgesellschaften und deren Veräußerung ein steuerlicher Totalüberschuss erzielt werden wird und damit von einer Gewinnerzielungsabsicht auf Ebene der Gesellschaft auszugehen ist. Es ist erforderlich, dass auch auf Ebene des Anlegers die erforderliche Gewinnerzielungsabsicht vorliegt. Insoweit ist von diesem sicherzustellen, dass seine im Zusammenhang mit der Beteiligung stehenden Sonderbetriebsausgaben das prognostizierte Beteiligungsergebnis aus der Gesellschaft nicht übersteigen.

So ist beispielsweise darauf zu achten, dass etwaige Aufwendungen für eine Fremdfinanzierung auf Ebene des Anlegers, einschließlich etwaiger anderer im Zusammenhang mit seiner Beteiligung stehender Betriebsausgaben (sog. Sonderbetriebsausgaben), den anteiligen Totalgewinn aus der Beteiligung an der Gesellschaft nicht übersteigen, da ansonsten die Gewinnerzielungsabsicht auf Ebene des Anlegers gefährdet sein könnte. Dies gilt auch, falls ein Anleger seine Beteiligung an der Gesellschaft vorzeitig veräußert oder unentgeltlich überträgt und zu diesem Zeitpunkt auf der Ebene dieses Anlegers (noch) kein Totalgewinn entstanden ist und auch nicht im Rahmen der Veräußerung für den Anleger entsteht. Der einzelne Anleger sollte sich daher in dieser Frage mit seinem steuerlichen Berater vorab detailliert abstimmen. Des Weiteren wird hinsichtlich der sich hieraus ergebenden Auswirkungen ergänzend auf das Kapitel 8. Abschnitt 8.12. verwiesen.

9.6. GEWINNERMITTLUNG UND ERGEBNIS-VERTEILUNG

Auf Ebene der Gesellschaft werden die den Anlegern zuzurechnenden Einkünfte lediglich ermittelt und festgestellt. Dies umfasst auch die Einordnung der von der Gesellschaft erzielten Einkünfte innerhalb des Katalogs der Einkünfte im Sinne des EStG. Die Einkünfte werden den Anlegern in diesem Rahmen unabhängig von einer Ausschüttung durch die Gesellschaft oder Entnahmen der Anleger aus der Gesellschaft zugerechnet. Dies gilt auch für Einkünfte aus inländischen Personengesellschaften, an denen die Gesellschaft beteiligt

ist. Folglich können aufgrund einer steuerlichen Transparenz beim Anleger Einkünfte zu versteuern sein, die bisher weder dem Anleger, noch der Gesellschaft tatsächlich zugeflossen sind.

Die Gesellschaft ist aufgrund ihrer Eintragung in das Handelsregister Handelsgesellschaft im handelsrechtlichen Sinne (§ 161 Abs. 2 und § 105 Abs. 2 Satz 1 HGB) und unterliegt infolgedessen der handelsrechtlichen Buchführungspflicht (§ 238 Abs. 1 HGB), die sie grundsätzlich auch für die Besteuerung zu erfüllen hat (§ 140 AO). Als Personengesellschaft gilt die Gesellschaft für Zwecke der Einkommen- und Körperschaftsteuer als transparent. Betriebsausgaben können auf Ebene der Gesellschaft, teilweise auf Ebene der Objektgesellschaften, aber auch auf Ebene des Anlegers entstehen. Auf Ebene des Anlegers entstehende Betriebsausgaben, die mit seiner Beteiligung an der Gesellschaft zusammenhängen werden als sog. Sonderbetriebsausgaben bezeichnet. Sonderbetriebsausgaben sind ausschließlich bei der Ermittlung der Einkünfte auf Ebene der Gesellschaft zu erfassen (siehe auch „Verfahrensfragen, einheitliche und gesonderte Feststellung“). Soweit die Objektgesellschaften betroffen sind, kann eine steuerliche Berücksichtigung ggf. auch auf deren Ebene und nicht auf Ebene der Gesellschaft in Betracht kommen. In einem solchen Fall wird die Gesellschaft die betreffenden Objektgesellschaften entsprechend informieren.

Die auf Ebene der Gesellschaft auf den Anleger entfallenden Einkünfte aus Gewerbebetrieb stellt das Betriebsfinanzamt der Gesellschaft in von der persönlichen Veranlagung des Anlegers getrennten Verfahren für alle Gesellschafter der Gesellschaft einheitlich und gesondert fest (§§ 179 Abs. 1, 180 Abs. 1 AO). Diese Feststellungen werden dem für den Anleger zuständigen Finanzamt mit bindender Wirkung (§ 182 Abs. 1 AO) mitgeteilt und von Amts wegen bei der Steuerveranlagung des Anlegers berücksichtigt.

Ausgangsbasis für die Ermittlung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb ist der steuerliche Gewinn. Der steuerliche Gewinn ist nach §§ 4, 5 EStG der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen eines Wirtschaftsjahres verglichen mit dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres, korrigiert um Entnahmen und Einlagen, sog. Betriebsvermögensvergleich. Die Veränderung des steuerlichen Betriebsvermögens wird den Anlegern unter Berücksichtigung von etwaigen steuerlichen Korrekturen, Sonderbetriebseinnahmen- oder ausgaben entsprechend den Regelungen des Gesellschaftsvertrages, grundsätzlich auf Basis ihrer Beteiligungshöhe, zugewiesen.

Etwaige Zinsaufwendungen sind grundsätzlich steuerlich abzugsfähig. Abzugsbeschränkungen könnten sich jedoch durch die sog. Zinsschranke (§ 4h EStG) ergeben. Nach der Zinsschranke sind Netozinsaufwendungen nur zu 30,0 % des steuerlichen EBITDA abzugsfähig, wenn diese einen Betrag von 3 Mio. € erreichen oder übersteigen. Nicht abzugsfähige Zinsaufwendungen können jedoch unter denselben Voraussetzungen ggf. in späteren Veranlagungszeiträumen abgezogen werden. Die Gesellschaft beabsichtigt derzeit nicht eine Fremdfinanzierung in einem Umfang aufzunehmen, der zu einer Anwendung der Zinsschranke führen könnte.

Je nachdem, wie sich der ermittelte und dem Anleger zugewiesene Gewinn zusammensetzt, können weitere steuerliche Korrekturen des steuerpflichtigen Gewinns erfolgen.

Maßgeblich für die Besteuerung beim Anleger sind demnach nicht die jährlichen Auszahlungen der Gesellschaft; diese sind als Entnahme freier Liquidität keine Bemessungsgrundlage für die Besteuerung. Vielmehr wird mit Ablauf eines Kalenderjahres jedem Anleger das anteilig auf ihn entfallende steuerliche Ergebnis der Gesellschaft zugewiesen.

9.7. STEUERLICHE ERGEBNISSE IN DER INVESTITIONSPHASE

Aufwendungen der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Erwerb von Objektgesellschaften oder Vermögensgegenständen sind als Teil der Anschaffungs- bzw. Anschaffungsnebenkosten zu behandeln.

Laufende Kosten können bisher unter Beachtung der Regelungen zur Aktivierung von Fondsetablierungskosten (§ 6e EStG) sowie sonstiger Abzugsbeschränkungen als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Hierzu zählen unter anderem die laufenden Kosten für die Verwaltung der Gesellschaft und die Erstellung und Prüfung des Jahresberichtes, Steuer- und Rechtsberatung. Soweit Anleger sich mittels eines vorformulierten Vertragswerkes an Wirtschaftsgütern beteiligen, sind auch sog. Fondsetablierungskosten als Anschaffungskosten zu behandeln und daher nicht unmittelbar abzugsfähig. Während der Investitionsphase gehören zu solchen Aufwendungen auch die Haftungs- und Geschäftsführungsvergütungen für Komplementäre sowie alle Vergütungen, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Abwicklung des Projekts geleistet werden. Vorformuliert sind Vertragswerke, wenn die Anleger in ihrer gesellschaftsrechtlichen Verbundenheit keine wesentlichen Möglichkeiten einer Einflussnahme auf das Vertragswerk haben. Folglich werden hier während der Investitionsphase auch Aufwendungen zu aktivieren sein, die andernfalls zu einem unmittelbaren Betriebsausgabenabzug führen würden.

9.8. VERLUSTE BEI HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG (§ 15A EStG)

Die steuerliche Verlustberücksichtigung der Anleger aus seiner Beteiligung an der Gesellschaft oder ihrer mittelbaren Beteiligung an den Objektgesellschaften ist jeweils auf die individuell geleistete Pflichteinlage bzw. eine im Außenverhältnis etwa bestehende Haftung begrenzt. D. h. steuerliche Verluste dürfen grundsätzlich nicht mit anderen Einkünften der Anleger verrechnet werden, wenn und soweit durch diese Verluste ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht (§ 15a Abs. 1 Satz 1 EStG). Die Anleger dürften diese Verluste lediglich mit zukünftigen (anteiligen) Gewinnen der Gesellschaft bzw. in Bezug auf die mittelbare Beteiligung an den Objektgesellschaften verrechnen (§ 15a Abs. 2 EStG). Steuerliche Verluste der Objektgesellschaften unterliegen ebenfalls den Verlustberücksichtigungsbeschränkungen des § 15a EStG.

9.9. VERLUSTNUTZUNG BEI KONZEPTIONELLEN ANFANGSVERLUSTEN (§ 15B EStG)

Nach § 15b Abs. 1 Satz 1 EStG können Verluste im Zusammenhang mit sog. Steuerstundungsmodellen weder mit positiven Einkünften aus anderen Einkünften ausgleichen oder verrechnet werden, noch kön-

nen solche Verluste im Rahmen von Verlustrück- oder -vorträgen i. S. d. § 10d EStG berücksichtigt werden. Sie können lediglich in späteren Veranlagungszeiträumen mit positiven Einkünften aus demselben Steuerstundungsmodell, d. h. der Gesellschaft verrechnet werden.

Die Verlustausgleichsbeschränkung gemäß § 15b Abs. 1 Satz 1 EStG setzt voraus, dass Verluste aus einer modellhaften Gestaltung zur Herbeiführung negativer Einkünfte herrühren (§ 15b Abs. 2 EStG). Diese sieht geschlossene Investmentfonds in der Rechtsform von Personengesellschaften, die ihren Anlegern in der Anfangsphase Verluste zuweisen, regelmäßig als eine solche modellhafte Gestaltung an. Die Herbeiführung negativer Einkünfte muss dabei nicht im Vordergrund stehen.

Die Verlustausgleichsbeschränkung gemäß § 15b Abs. 1 Satz 1 EStG setzt weiterhin voraus, dass das Verhältnis von Summe der prognostizierten Verluste zur Höhe des gezeichneten und konzeptionsgemäß auch aufzubringenden Kapitals in der Anfangsphase 10,0 % übersteigt (§ 15b Abs. 3 EStG). Aufgrund der beabsichtigten Nutzung steuerlicher Sonder-AfA-Möglichkeiten wird davon auszugehen sein, dass die noch auszuwählenden Investitionsobjekte zu anfänglichen steuerlichen Verlusten von mehr als 10% führen werden. Sollte § 15b EStG zur Anwendung kommen, so können Verluste nicht mit anderen Einkünften verrechnet werden. Diese wären vorzutragen und könnten nur mit Einkünften aus der Beteiligung an der Gesellschaft verrechnet werden. Die positiven Effekte etwaiger steuerlicher Sonderabschreibungen würden sich demnach entsprechend über die Laufzeit auf die Besteuerung der Einkünfte aus der Gesellschaft auswirken.

9.10. VERLUSTNUTZUNG

Grundsätzlich dürfen Verluste, d. h. negative Einkünfte, die mit positiven Einkünften im gleichen Veranlagungszeitraum nicht ausgeglichen werden, bis zu einer Höhe von EUR 1,0 Mio. (bei natürlichen Personen, die als Steuerpflichtige zusammenveranlagt werden EUR 2,0 Mio.) auf den vorangegangenen Veranlagungszeitraum zurückgetragen werden (§ 10d Abs. 1 EStG). Verbleibende Verluste können vorgetragen und gemäß § 10d Abs. 2 EStG in den Folgejahren bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 1,0 Mio. € (bei zusammenveranlagten Steuerpflichtigen 2,0 Mio. €) unbeschränkt abgezogen werden. Ein darüberhinausgehender Gesamtbetrag der Einkünfte ist nur zu 60,0 % durch einen Verlustvortrag zu mindern. Anschließend verbleibende Verlustvorträge werden vorgetragen.

Der Verlustausgleich und die Verlustverrechnung können dabei grundsätzlich einkunftsartenübergreifend erfolgen.

Steuerliche Verlustvorträge i. S. v. § 10d EStG gehen nicht auf die Erben über, d. h. vom Erblasser nicht genutzte Verluste können nicht bei der einkommensteuerlichen Veranlagung der Erben berücksichtigt werden.

9.11. GEWERBESTEUER

Nach Ansicht der Gesellschaft handelt es sich bei der Gesellschaft um ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des EStG, so dass diese gemäß § 2 Abs. 1 GewStG der Gewerbesteuer unterliegt. Dies ergibt sich u. a. daraus, dass die Gesellschaft gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1

EStG gewerblich geprägt ist, da die Gesellschaft nicht über eine gesellschaftsvertraglich zur Geschäftsführung befugte Kommandistin verfügt.

Eine Gewerbesteuer auf Ebene der Gesellschaft ermittelt sich auf Basis eines positiven Gewerbeertrages, der dem nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes im Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) zu ermittelnden Gewinn aus dem Gewerbebetrieb entspricht und welcher um bestimmte Hinzurechnungen und Kürzungen zu modifizieren ist. Darüber hinaus sind etwaige Ergebnisse aus Ergänzungs- und/oder Sonderbilanzen sowie Sondervergütungen zu berücksichtigen. So werden beispielsweise Vergütungen, die von der Gesellschaft an Gesellschafter zu entrichten sind, dem steuerlichen Gewinn der Gesellschaft wieder hinzugerechnet. Dies betrifft z. B. die Haftungs- und Geschäftsführungsvergütung der Komplementärin. Zum Gewerbeertrag gehört dabei auch der Gewinn, der aus der Veräußerung oder Aufgabe einer Beteiligung an der Gesellschaft entsteht, sofern dieser nicht auf unmittelbar an der Gesellschaft beteiligte natürliche Personen als Gesellschafter entfällt. Die Veräußerung von Beteiligungen an den Objektgesellschaften wäre daher auf Ebene der betreffenden Objektgesellschaft gewerbesteuerpflichtig. Ein Erwerber einer Objektgesellschaft wird sich von einer solchen Gewerbesteuerbelastung regelmäßig vom Verkäufer freistellen lassen, d. h. diese wird in einem solchen Fall wirtschaftlich von der Gesellschaft zu tragen sein.

Der Gewerbeertrag ist auf volle Euro nach unten abzurunden und um einen Freibetrag i.H.v. 24.500 €, höchstens jedoch in Höhe des abgerundeten Gewerbeertrages, zu kürzen. Dieser Betrag ist dann mit der Steuermesszahl i.H.v. 3,5 % zu multiplizieren. Dies ergibt den Steuermessbetrag, der mit dem von der hebeberechtigten Gemeinde bestimmten Gewerbesteuerhebesatz nach § 16 GewStG zu multiplizieren ist. Die Geschäftsleitung der Gesellschaft befindet sich in Dortmund, sodass die Gemeinde Dortmund, Stadt hebeberechtigt sein sollte. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Informationsdokuments beträgt der Gewerbesteuerhebesatz der Gemeinde 485 %.

Soweit auf Ebene der Gesellschaft Gewerbesteuer entsteht, kann diese bei als natürliche Personen beteiligten Anlegern pauschaliert auf die Einkommensteuer des Anlegers nach Maßgabe von § 35 EStG angerechnet werden. Der Umfang und Effekt der Anrechnung hängt von den persönlichen Einkommensverhältnissen des jeweiligen Anlegers ab. Eine Erstattung oder ein Vortrag findet nicht statt, sodass der Vorteil aus einer Anrechnung für die Anleger entfällt, die im betreffenden Veranlagungszeitraum aus anderen Gründen keine Einkommensteuer zahlen müssen.

Auf Ebene der Gesellschaft entstehende Gewerbesteuerverluste werden gesondert festgestellt und können in folgenden Erhebungszeiträumen im Rahmen der sog. Mindestbesteuerung mit positiven Gewerbeerträgen verrechnet werden. Nach der sog. Mindestbesteuerung ist ein positiver Gewerbeertrag bis zu einem Betrag i.H.v. 1,0 Mio. € durch vorhandene Gewerbesteuerverlustvorträge zu mindern. Ein den Betrag von 1,0 Mio. € übersteigender Gewerbeertrag kann nur i.H.v. 60,0 % um weitere vorhandene Gewerbesteuerverlustvorträge reduziert werden.

Gewerbesteuerverlustvorträge stehen nur insoweit für eine Verrechnung zur Verfügung, wie die Gesellschafter der Gesellschaft im Zeitpunkt der beabsichtigten Verlustberücksichtigung mit denen im Zeitpunkt der Verlustentstehung übereinstimmen. Folglich führt ein Gesellschafterwechsel oder -austritt zu einem anteiligen Entfallen gewerbesteuerlicher Verlustvorträge.

Ergänzend wird auf die Ausführungen im Kapitel 8., Abschnitt 8.12. „Steuerliche Risiken“ verwiesen.

9.12. VERFAHRENSFRAGEN, EINHEITLICHE UND GESONDERTE FESTSTELLUNG

Die Einkünfte der Gesellschaft werden jeweils nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 a) AO einheitlich und gesondert für alle Gesellschafter festgestellt.

Die von der Gesellschaft erzielten steuerlichen Ergebnisse werden den einzelnen Kommanditisten anteilig als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zugerechnet.

Im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Feststellung werden die im Zusammenhang mit der Beteiligung eventuell anfallenden Aufwendungen als Sonderbetriebsausgaben einbezogen. Eine unmittelbare Berücksichtigung von Aufwendungen auf Ebene des Anlegers ohne entsprechende Aufnahme in die einheitliche und gesonderte Feststellung ist nicht möglich. Die Sonderbetriebsausgaben auf Ebene des Anlegers müssen daher von diesem der Gesellschaft angezeigt werden. Der Anleger ist verpflichtet, seine Sonderbetriebsausgaben der Gesellschaft oder einem von der Gesellschaft benannten Vertreter bis zum 28. Februar des auf das abgelaufene Kalenderjahr folgenden Jahres einzureichen. Sofern der Anleger seine Sonderbetriebsausgaben unvollständig, fehlerhaft oder nicht fristgerecht mitteilt oder diese nicht durch Belege nachweist, können diese in die Steuererklärung der Gesellschaft nicht aufgenommen werden.

Die Gesellschaft wird ihre Einkünfte zur einheitlichen und gesonderten Feststellung erklären und die Erklärungen beim zuständigen Finanzamt einreichen. Das den Anlegern zugewiesene Ergebnis ist von der Gewinnverteilungsregelung im Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft abhängig. Diese Feststellungen werden den Wohnsitz- bzw. Betriebsstättenfinanzämtern der Anleger verbindlich mitgeteilt (§ 182 Abs. 1 AO) und von Amts wegen bei der Steuerveranlagung der einzelnen Anleger berücksichtigt.

Über die Höhe der steuerlichen Ergebnisse der Gesellschaft und damit über die vom Anleger tatsächlich zu zahlende Steuer wird von der Finanzverwaltung regelmäßig erst im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung der Gesellschaft abschließend entschieden. Hierbei können Änderungen zu Steuernachzahlungen und Zinsen in Höhe von derzeit 1,8 % p.a. sowie zu anderen Zuschlägen und Kosten führen.

Einwendungen gegen die Festsetzungen der für die Gesellschaft vorgenommenen Festsetzungen können nur im Wege des Einspruchs und der Klage gegen diese Steuerbescheide vorgenommen werden. Auf Ebene des Anlegers können entsprechende Einwendungen nicht wirksam erhoben werden.

9.13. UMSATZSTEUER

Die Gesellschaft wird unterschiedliche Objektgesellschaften und ggf. Vermögensgegenstände unmittelbar erwerben und darüber hinaus wird sie etwaige Liquiditätsreserven ggf. verzinslich anlegen. Mit diesen Tätigkeiten wird die Gesellschaft u.U. gar keine Unternehmerin i.S.d. Umsatzsteuergesetzes (UStG). Soweit sie unmittelbar erworbene Vermögensgegenstände zur Stromerzeugung und Einspeisung verwendet, wird sie hingegen umsatzsteuerliche Unternehmerin werden können. Sofern sie Unternehmerin sein sollte, ist sie jedoch im Hinblick auf umsatzsteuerfreie Leistungen nicht berechtigt, die auf mit diesen verbundene Eingangsleistungen lastende Umsatzsteuer als Vorsteuer abzuziehen. So wird der Gesellschaft kein bzw. ggf. ein eingeschränkter Vorsteuerabzug für die durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft erbrachten Leistungen zustehen, sofern diese ihrerseits der Umsatzsteuer unterliegen sollten. Soweit die Gesellschaft Umsatzsteuerbeträge nicht als Vorsteuer abziehen kann, handelt es sich um Aufwendungen, die den allgemeinen Abzugsbeschränkungen unterliegen können oder als Anschaffungsnebenkosten zu aktivieren sind. Anderenfalls erhöhen sie die steuerlich berücksichtigungsfähigen Betriebsausgaben.

9.14. INVESTMENTSTEUERGESETZ

Durch das sog. AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz wurde der Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes (InvStG) insoweit erweitert, als dass das InvStG nun auch auf solche Gesellschaften Anwendung finden soll, die zwar nicht der Investmentbesteuerung nach dem bisherigen Verständnis unterliegen, jedoch als alternative Investmentfonds i.S.d. § 1 Abs. 3 KAGB („Alternative Investmentfonds“) zu qualifizieren sind. Aus Sicht der Kapitalverwaltungsgesellschaft erfüllt die Gesellschaft die Voraussetzungen eines Alternativen Investmentfonds und Investmentvermögens i.S.d. KAGB.

Aber auch die Anwendbarkeit des KAGB auf die Gesellschaft führt aus Sicht der Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht zur Anwendung der Investmentbesteuerung nach dem InvStG. Nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 InvStG stellen Investmentvermögen in der Rechtsform einer Personengesellschaft keine Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes dar, sofern es sich nicht um Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere nach § 1 Abs. 2 KAGB oder um Altersvorsorgevermögensfonds nach § 53 InvStG handelt. Somit findet das Investmentsteuergesetz auf die Gesellschaft keine Anwendung. Die Einkünfte der Anleger sind daher weiterhin nach den allgemeinen steuerlichen Regelungen zu versteuern. Insoweit wird ergänzend auf die Ausführungen in Kapitel 8. Abschnitt 8.12. verwiesen.

9.15. VERMÖGENSTEUER

Die Vermögensteuer wird aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes vom 22.06.1995 (2 BvL 37/91, BStBl. II 1995, Seite 655) seit 1997 in Deutschland nicht mehr erhoben. Eine verfassungskonforme Neuregelung der Vermögensteuer ist im Zeitpunkt der Aufstellung des Informationsmemorandums nicht absehbar, kann aber auch nicht ausgeschlossen werden.

9.16. BETRIEBSPRÜFUNG

Eine Betriebsprüfung dieser Gesellschaft hat noch nicht stattgefunden, so dass im Zeitpunkt der Aufstellung des Informationsmemorandums zum Stand der steuerlichen Anerkennung noch keine Angaben gemacht werden können.

9.17. SCHENKUNG- UND ERBSCHAFTSTEUER-RECHTLICHE BEGÜNSTIGUNG

Nachfolgend werden einzelne Aspekte einer möglichen steuerlichen Begünstigung bzw. vollständigen Befreiung von der Schenkung- und Erbschaftsteuer dargestellt, wobei die Voraussetzungen anlegerbezogen mit dem persönlichen steuerlichen Berater geprüft werden sollten. Die Anforderungen werden nachfolgend auszugsweise, d.h. nicht vollumfassend dargestellt.

Eine unentgeltliche (Schenkung) oder im Wege der Erbschaft (Erwerb von Todeswegen) erfolgende Übertragung einer Beteiligung an der Gesellschaft unterliegt regelmäßig der Schenkung- bzw. Erbschaftsteuer in Deutschland.

Für begünstigtes Vermögen besteht regelmäßig die Möglichkeit der Berücksichtigung eines Verschonungsabschlags von 85% bzw. einer vollständigen Steuerbefreiung für den Fall der Anwendung der Regelungen zur sog. Optionsverschonung. Bei dem Vermögen der Gesellschaft handelt es sich um inländisches Betriebsvermögen im Sinne von § 13b Abs. 1 Nr. 2 ErbStG, so dass die Voraussetzungen für sog. begünstigungsfähiges Vermögen im Sinne von § 13b Abs. 2 ErbStG vorliegen können. Einschränkungen können sich insbesondere ergeben, sofern die Gesellschaft über sog. Verwaltungsvermögen, insbesondere Liquiditätsreserven verfügt, die die maßgeblichen erbschaftsteuerlichen Schwellenwerte überschreiten.

Die Gesellschaft wird nicht über Arbeitnehmer verfügen, so dass eine sonst für Erbschaftsteuerzwecke zu beachtende Lohnsummenentwicklung innerhalb bestimmter Nachbehaltensfristen im Hinblick auf die Gesellschaft nicht zu beachten sind. Die Anwendung der steuerrechtlichen Begünstigung wird demnach erleichtert. Die vorgenannten schenkung- bzw. erbschaftsteuerlichen Begünstigungen von 85% bzw. 100% des begünstigten Vermögens stehen unter dem Vorbehalt, dass das begünstigte Vermögen nach der Übertragung vom Steuerpflichtigen für 5 Jahre bzw. 7 Jahre fortgesetzt gehalten wird.

Die Einzelheiten der Voraussetzungen, insbesondere auf Ebene des Anlegers bzw. des Beschenkten oder Erben, sind mit dem persönlichen steuerlichen Berater zu besprechen.

10 | IDENTITÄT UND PFLICHTEN DER KAPITALVERWALTUNGS- GESELLSCHAFT (§ 307 ABS. 1 NR. 8 BIS NR. 10 KAGB)

Die Gesellschaft hat die KVG mit der Firma Dr. Peters Asset Finance GmbH & Co. KG Kapitalverwaltungsgesellschaft mit Sitz in Dortmund, Stockholmer Allee 53, 44269 Dortmund, als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 1 KAGB bestellt. Die KVG wurde am 6. Mai 2013 gegründet und am 17. Mai 2013 in das Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund unter HRA 17712 eingetragen.

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) der KVG ist die Dr. Peters Asset Finance Verwaltungs-GmbH mit Sitz in Dortmund, Stockholmer Allee 53, 44269 Dortmund, welche im Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund unter HRB 25670 eingetragen ist. Die Komplementärin erbringt keine Einlage und ist am Vermögen der KVG nicht beteiligt.

Alleinige Kommanditistin der KVG ist die Dr. Peters Holding GmbH mit Sitz in Dortmund, Stockholmer Allee 53, 44269 Dortmund, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund unter HRB 22542. Das gezeichnete Kommanditkapital der KVG entspricht der Kommanditeinlage der Dr. Peters Holding GmbH in Höhe von 250.000 € und ist in voller Höhe eingezahlt.

10.1. GESCHÄFTSFÜHRUNG

Zur Geschäftsführung und Vertretung der KVG ist ausschließlich die Komplementärin der KVG berechtigt. Geschäftsführer der Komplementärin sind Vanessa Meinker, Dennis Gaidosch, Fabian Schultheis und Sebastian Wiegand. Die Geschäftsführer der Komplementärin leiten als Geschäftsleiter im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 15 KAGB die Geschäfte der KVG.

Vanessa Meinker ist neben ihrer Geschäftsführertätigkeit zugleich Compliance Beauftragte der KVG sowie Geschäftsführerin der Dr. Peters Invest GmbH, die ggfs. Vertriebsleistungen erbringen wird.

Dennis Gaidosch ist neben seiner Geschäftsführungstätigkeit in der KVG auch Geschäftsführer der DS Renew GmbH. Diese Konzerngesellschaft der Dr. Peters Gruppe bietet grundsätzlich am Markt Transaktionsberatung sowie kaufmännische Geschäftsbesorgung von Erneuerbaren Energieanlagen an und wird ggfs. auch für die Gesellschaft tätig sein. Zudem ist Dennis Gaidosch Prokurist in der Dr. Peters Invest GmbH.

Fabian Schultheis ist Geschäftsführer einiger Komplementärinnen von geschlossenen Investmentvermögen sowie auch Geschäftsführer von weiteren Gesellschaften, die außerhalb des KAGB verwaltet werden.

Sebastian Wiegand bekleidet neben seiner Geschäftsführungstätigkeit für die KVG zahlreiche Geschäftsführungsmandate bei Gesellschaften, die als geschäftsführende Kommanditisten oder Komplementärin in geschlossenen Investmentvermögen sowie außerhalb des KAGB verwalteter Fondsgesellschaften fungieren.

Daneben werden von den Geschäftsführern außerhalb der KVG keine Hauptfunktionen ausgeübt, die für die KVG von Bedeutung sind.

10.2. BEIRAT

Die KVG hat einen Beirat gebildet. Der Beirat besteht aus den drei Mitgliedern Dr. Albert Tillmann (Vorsitzender), Christian Mailly und Prof. Dr. Mathias Schellhorn.

Dr. Albert Tillmann ist zugleich Geschäftsführer der Dr. Peters Holding GmbH, der alleinigen Gesellschafterin der KVG. Daneben ist Dr. Albert Tillmann Geschäftsführer der Komplementärin der JS Holding GmbH & Co. KG.

Dr. Albert Tillmann und Christian Mailly sind Geschäftsführer der Komplementärin der Dr. Peters GmbH & Co. KG, einer Schwestergesellschaft der KVG, die diverse Dienstleistungen für die KVG erbringt.

Daneben werden von den Beiräten außerhalb der KVG keine Hauptfunktionen ausgeübt, die für die KVG von Bedeutung sind.

10.3. ABSICHERUNG VON BERUFSHAFTUNGS- RISIKEN

Die KVG hat mit der DUAL Deutschland GmbH, Köln, einen Berufshaftpflichtversicherungsvertrag (D&O und E&O) abgeschlossen. Gemäß diesem Vertrag hat sie, um potenzielle Berufshaftungsrisiken aus ihrer Geschäftstätigkeit als KVG der Gesellschaft abzudecken, bis mindestens 1. Januar 2026 einen Berufshaftpflichtversicherungsschutz mit einer Deckungssumme von 5.000.000 € abgeschlossen. Gemäß Bestätigung der DUAL Deutschland GmbH vom 11. Dezember 2024 entspricht der Vertrag den qualitativen Anforderungen des § 25 Absatz 6 und 8 KAGB. Die Deckung verlängert sich zum Ablauf jeweils um ein Jahr, soweit der Vertrag nicht drei Monate vorher gekündigt wird.

Die BaFin wird über den Beginn und die Beendigung des Versicherungsvertrages sowie Umstände, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigen, unverzüglich durch die Versicherung in Kenntnis gesetzt.

10.4. VERTRAG ÜBER DIE BESTELLUNG ALS EXTERNE KAPITALVERWALTUNGSGESELLSCHAFT DER GESELLSCHAFT

Grundlage für die Bestellung der KVG als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft ist der mit der Gesellschaft geschlossene KVG-Bestellungsvertrag nebst etwaigen Nachträgen.

In diesem Rahmen hat die Gesellschaft die KVG damit beauftragt, für sie die kollektive Vermögensverwaltung zu erbringen. Die kollektive Vermögensverwaltung umfasst dabei insbesondere die Konzeption des Beteiligungsangebotes, die Portfolioverwaltung, das Risikomanagement, die Übernahme administrativer Tätigkeiten, den Vertrieb von eigenen Investmentanteilen sowie sonstige Tätigkeiten im Sinne des Anhangs I der AIFM-Richtlinie.

Die KVG hat im Rahmen der Konzeption des Beteiligungsangebotes unter anderem das wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Beteiligungskonzept der Gesellschaft zu entwickeln, auszuarbeiten und umzusetzen, die für den Vertrieb von Anteilen der Gesellschaft erforderlichen Verkaufsunterlagen (Anlagebedingungen, Informationsmemorandum, Basisinformationsblatt) sowie sonstige Vertriebsunterlagen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu erstellen und sämtliche für den Vertrieb von Anteilen der Gesellschaft erforderlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen.

Im Rahmen der Portfolioverwaltung obliegt der KVG insbesondere die Portfolioplanung, die Portfoliorealisation und die Portfoliokontrolle.

Die Portfolioplanung umfasst dabei im Wesentlichen die wirtschaftliche, technische, rechtliche und steuerrechtliche Due Diligence sowie eine Risikoanalyse.

Im Rahmen der Portfoliorealisation hat die KVG primär Leistungen im Zusammenhang mit der Übernahme der Vermögensgegenstände (Investitionsphase), der Bewirtschaftung der Vermögensgegenstände (Bewirtschaftungsphase) und der Veräußerung der Vermögensgegenstände (Desinvestitionsphase) zu erbringen.

Im Rahmen der Portfoliokontrolle obliegt der KVG insbesondere die laufende Analyse und Bewertung wesentlicher wirtschaftlicher Parameter sowie die Durchführung konkreter Maßnahmen zur Kompensation von Planabweichungen und die Aktualisierung des aufgestellten Geschäftsplans. Der KVG obliegt die regelmäßige Bewertung (mindestens einmal jährlich) der Anlageobjekte anhand eines anerkannten Bewertungsverfahrens.

Das von der KVG im Rahmen der Verwaltung durchzuführende Risikomanagement umfasst insbesondere die Erfassung, Messung, Steuerung und Überwachung wesentlicher Risiken für die Gesellschaft, vor allem von Marktrisiken, Liquiditätsrisiken, Gegenpartei-risiken, operationellen Risiken und Kreditrisiken, die Ermittlung der Auswirkungen wesentlicher Risiken auf das Gesamtrisiko der Gesellschaft, die Einrichtung quantitativer und qualitativer Risikolimits hinsichtlich wesentlicher Risiken der Gesellschaft sowie die Entwicklung von Gegenmaßnahmen bei tatsächlicher oder absehbarer Überschreitung der festgelegten Risikolimits. Die KVG hat sicherzustellen, dass sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit

dem Risikomanagement unabhängig von den operativen Bereichen, in erster Linie der Portfolioverwaltung, erfolgen und eine organisatorische und personelle Trennung zwischen diesen Tätigkeitsbereichen gewährleistet ist.

Die Leistungspflichten im Zusammenhang mit administrativen Tätigkeiten für die Gesellschaft umfassen schwerpunktmäßig das Liquiditätsmanagement, die Führung der laufenden Buchhaltung, die Erstellung der Jahresberichte inklusive der Lageberichte, die Erfüllung gesetzlicher Anzeige-, Melde- sowie sonstiger Berichtspflichten, die Übernahme sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Compliance-Anforderungen und die Übernahme der allgemeinen Anlegerverwaltung der Gesellschaft.

Darüber hinaus ist die KVG verpflichtet, sonstige erforderliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Vermögensgegenständen der Gesellschaft zu erbringen bzw. vornehmen zu lassen.

Nach Ablauf der Laufzeit der Gesellschaft führt die KVG als gemäß dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft bestellte Liquidatorin die Liquidation der Gesellschaft durch.

Die vorgenannten Pflichten der KVG erstrecken sich auf die Vornahme aller Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr der Gesellschaft mit sich bringt. In diesem Zusammenhang ist die KVG verpflichtet, die diesbezüglichen Einschränkungen im Gesellschaftsvertrag und den Anlagebedingungen der Gesellschaft als für sich verbindlich zu beachten.

Die KVG wird im Rahmen ihrer Beauftragung Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen in Form der offenen Stellvertretung (§ 164 BGB) im Namen der Gesellschaft vornehmen.

Die KVG ist berechtigt, ihr obliegende Leistungspflichten Dritten zu übertragen. Soweit durch die Beauftragung eines Dritten über die in dem Bestellungsvertrag festgelegte Vergütung hinaus weitere Kosten entstehen, darf eine Beauftragung nur mit Zustimmung der Gesellschaft erfolgen. Die KVG hat sicherzustellen, dass durch Dritte die der KVG obliegenden Leistungen in gleicher Art und Qualität erbracht werden. Durch die Beauftragung eines Dritten wird die Haftung der KVG nicht berührt. Die KVG hat den Dritten sorgfältig auszusuchen und dessen Tätigkeit fortlaufend zu überwachen.

Die KVG erhält für ihre Tätigkeit als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft der Gesellschaft die in Kapitel 14. dargestellten Vergütungen. Sie erhält indes keine Rückvergütungen der von der Gesellschaft an die Verwahrstelle oder an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandsentschädigungen. Gegebenenfalls werden wesentliche Teile der Vergütungen, die von der Gesellschaft an die KVG geleistet werden, für Vergütungen an Vermittler von Anteilen an der Gesellschaft auf den Bestand von vermittelten Anteilen berechnet. Der KVG-Bestellungsvertrag wurde bis zur Vollbeendigung der Gesellschaft abgeschlossen.

Eine Kündigung kann nur aus wichtigem Grund und mit einer Frist erfolgen, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem Zeitraum steht, der erforderlich ist, um die zur Gesellschaft gehörenden Vermögensgegenstände zu liquidieren, und mindestens sechs Monate beträgt. Im Übrigen sind die §§ 154, 100 und 99 KAGB zu beachten.

Die KVG ist berechtigt, auch für andere Investmentvermögen als Kapitalverwaltungsgesellschaft tätig zu werden. Sie ist insoweit vom Wettbewerbsverbot befreit. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten hat sie angemessene Maßnahmen zu treffen, die im Zusammenhang mit der kollektiven Vermögensverwaltung der Gesellschaft auftreten können.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Informationsmemorandums ist die KVG neben der Verwaltung der Gesellschaft für die DS 140 Flugzeugfonds XIV GmbH & Co. geschlossene Investment KG, die DS 141 Hotel Aachen GmbH & Co. geschlossene Investment KG, die DS 142 Hotel Oberpfaffenhofen GmbH & Co. geschlossene Investment KG, die Immobilienportfolio Deutschland I GmbH & Co. geschlossene Investment KG, die Flight Invest 51 GmbH & Co. geschlossene Investment-KG, die Immobilienwerte I Fulda GmbH & Co. geschlossene Investment KG, die Immobilienwerte II Aschaffenburg GmbH & Co. geschlossene Investment KG sowie die Immobilienportfolio Deutschland II GmbH & Co. geschlossene Investment KG als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 1 KAGB tätig. Darüber hinaus verwaltet die KVG zwei weitere Investmentvermögen, die aufgrund der gesetzlichen Übergangsbestimmungen nicht der Regulierung durch das KAGB unterliegen.

Die KVG haftet nach den gesetzlichen Vorschriften. Schadenersatzansprüche der Gesellschaft gegen die KVG und deren Verjährung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die KVG hat das Verschulden eines von ihr beauftragten Dritten wie eigenes Verschulden zu vertreten.

Auf den KVG-Bestellungsvertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag ist, soweit zulässig, Dortmund. Der Vertrag regelt ausschließlich Rechte und Pflichten der Vertrags-

parteien aus dem Vertragsverhältnis. Etwaige unmittelbare Rechte werden den Anlegern durch den KVG-Bestellungsvertrag nicht gewährt. Es ist abhängig vom jeweiligen Einzelfall geplant, dass die KVG auf Grundlage von Geschäftsbesorgungsverträgen unmittelbar für Objektgesellschaften als Geschäftsbesorgerin tätig wird, wobei die konkreten Verträge und Vertragsbedingungen noch nicht feststehen. Auch insoweit werden Anleger nicht unmittelbar selbst Vertragspartner und haben daher auch hinsichtlich solcher Verträge keine eigenen vertraglichen Rechte und Pflichten.

10.5. AUSLAGERUNG VON VERWALTUNGSFUNKTIONEN

Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ist es der KVG grundsätzlich gestattet, bestimmte Aufgaben der kollektiven Vermögensverwaltung an Dritte (Auslagerungsunternehmen) zu übertragen bzw. auszulagern.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Informationsmemorandums hat die KVG die Funktion der Internen Revision an die Cordes + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, ausgelagert. Weiterhin ist die Funktion des IT-Beauftragten und die Stellung des Informationssicherheitsbeauftragten an die Security Assist GmbH, Dortmund, ausgelagert. Die Shared IT Professional GmbH & Co. KG fungiert als ausgelagerter Datenschutzbeauftragter.

Aus Auslagerungen können sich potenzielle Interessenkonflikte ergeben. Beispielsweise werden Auslagerungsunternehmen von der KVG beauftragt und diese entscheidet auch regelmäßig über eine Beendigung des jeweiligen Auslagerungsvertrages. Dies kann insbesondere dazu führen, dass das jeweilige Auslagerungsunternehmen die Interessen der KVG höher gewichtet als die Interessen der Gesellschaft.

11 | BEWERTUNGSVERFAHREN (§ 307 ABS. 1 NR. 11 KAGB)

11.1. BEWERTUNGSORGANISATION

Um eine ordnungsgemäße und den regulatorischen Vorgaben entsprechende Bewertung der Vermögensgegenstände der von der KVG verwalteten Gesellschaft zu gewährleisten, hat die KVG gemäß § 286 Abs. 1 i.V.m. § 169 Abs. 1 KAGB eine Bewertungsrichtlinie erstellt, die geeignete und kohärente Verfahren für eine ordnungsgemäße, transparente und unabhängige Bewertung der Vermögensgegenstände festlegt.

Grundsätzlich gilt, dass die Vermögensgegenstände vor deren Erwerb intern bewertet werden, auch die laufende jährliche Bewertung der Vermögensgegenstände nimmt sie selbst vor.

Bei der internen Bewertung wird das Bewertungsmodell von einer Person mit hinreichender Fachkenntnis, die nicht an der Entwicklung des Modells beteiligt war, auf dessen Anwendbarkeit und Funktionsfähigkeit geprüft. Das Bewertungsverfahren wird angemessen dokumentiert. Die Gründe für die Wahl des Modells, die zugrundeliegenden Daten, die im Rahmen des Modells verwendeten Annahmen und die Gründe für deren Verwendung sowie die Grenzen der modellbasierten Bewertung werden ebenfalls angemessen dokumentiert. Die KVG stellt durch ihre Aufbau- und Ablauforganisation zudem sicher, dass für den Fall einer internen Bewertung die laufende Bewertung von der Portfolioverwaltung und durch die Vergütungspolitik organisatorisch unabhängig und funktional getrennt ausgeführt bzw. überwacht wird. Die Bewertungsgrundsätze einschließlich der Bewertungsmethoden sind mindestens jährlich mit Unterstützung der Risikomanagement-Funktion zu überprüfen.

11.2. LAUFENDE BEWERTUNG DER VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

Die von der Gesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände werden laufend – grundsätzlich intern durch die KVG selbst – bewertet. Zudem wird eine Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil durch die KVG vorgenommen. Gemäß § 286 Abs. 2 KAGB i. V. m. § 272 Abs. 1 S. 2 KAGB ist eine Bewertung und Berechnung des Nettoinventarwertes auch dann durchzuführen, wenn das Gesellschaftsvermögen des AIF erhöht oder herabgesetzt wird. Ferner ist eine Neubewertung vorzunehmen, wenn sich wesentliche Bewertungsfaktoren verändert haben und dadurch der angesetzte Wert nicht mehr sachgerecht erscheint.

Die jährliche Bewertung der Vermögensgegenstände der Gesellschaft dient u. a. auch der jährlichen Ermittlung des Nettoinventarwertes der Gesellschaft. Der Nettoinventarwert wird aus dem Verkehrswert der von der Gesellschaft gehaltenen Beteiligungen an Objektgesellschaften und aus den Werten aller weiteren Vermögensgegenstände der Gesellschaft abzgl. der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft bzw. der Objektgesellschaften ermittelt.

Für die jeweilige Bewertung sind die Erneuerbaren Energieanlagen der Gesellschaft, die Beteiligungen der Gesellschaft an Objektgesellschaften sowie die von Objektgesellschaften gehaltenen Erneuerbaren Energieanlagen relevant.

Die laufende Bewertung der Vermögensgegenstände der Gesellschaft und daraus abgeleitet des Nettoinventarwertes je Anteil des exemplarischen Anlegers ist den Anlegern nach jeder Bewertung offenzulegen.

11.3. BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

Maßstab für die Bewertung der Erneuerbaren Energieanlagen sind die Verkehrswerte. Unter dem Verkehrswert ist der Betrag zu verstehen, zu dem ein Vermögensgegenstand in einem Geschäft zwischen sachverständigen, vertragswilligen und unabhängigen Geschäftspartnern ausgetauscht werden könnte. Zur Ermittlung des Verkehrswertes der Erneuerbaren Energieanlage ist in der Regel der Ertragswert anhand eines Verfahrens zu ermitteln, das am jeweiligen Erneuerbare-Energiemarkt anerkannt ist.

Grundlage für die Bewertung der Beteiligung der Gesellschaft an Objektgesellschaften ist die Vermögensaufstellung, die gemäß § 271 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KAGB von Objektgesellschaften auf den Zeitpunkt der Bewertung der KVG einzureichen ist. Relevant in der Vermögensaufstellung sind die Werte der Vermögensgegenstände. Diese Vermögensgegenstände, insbesondere die Erneuerbaren Energieanlagen, werden hier mit dem Verkehrswert angesetzt (zur Ermittlung der Verkehrswerte der Erneuerbaren Energieanlagen siehe den vorstehenden Absatz).

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die einen Kurs haben, werden grundsätzlich auf Basis der zuletzt verfügbaren handelbaren Kurse bewertet. Für Vermögensgegenstände, die weder zum Handel an einer Börse noch an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, sind die Verkehrswerte zugrunde zu legen.

Bankguthaben der Investmentgesellschaft werden zu ihrem Nennwert zum Bewertungsstichtag zzgl. zugeflossener Zinsen bewertet.

Festgelder sind zum Verkehrswert zu bewerten, sofern das Festgeld kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung nicht zum Nennwert zzgl. Zinsen erfolgt. Forderungen und/oder Darlehen werden laufend einzeln bewertet. Die Bewertung findet regelmäßig zum Jahresende statt. Unterjährig werden die Forderungen und/oder Darlehen monatlich linear mit dem ursprünglichen Abzinsungsfaktor mit Zuschreibungen bis zum Fälligkeitsdatum erhöht. Falls sich, auch unterjährig, spezielle Risiken erkennen lassen, die den Bestand der Forderungen angreifen, so ist jede einzelne Forderung bzw. jedes Darlehen neu zu bewerten. Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

12 | IDENTITÄTEN UND PFLICHTEN DER VERWAHRSTELLE (§ 307 ABS. 1 NR. 8 UND NR. 10 KAGB SOWIE § 307 ABS. 2 KAGB)

Die KVG hat als extern bestellte Kapitalverwaltungsgesellschaft mit der CACEIS Bank S.A., Germany Branch („Verwahrstelle“), Lillienthalallee 36, 80939 München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 229834, am 18. Dezember 2013 einen Verwahrstellenvertrag und am 9./15. August 2018, nebst etwaigen Nachträgen, im Namen und auf Rechnung der Gesellschaft ein „Service Level Agreement“ abgeschlossen. Im Service Level Agreement wurden spezifische Aufgaben in Abhängigkeit der verwahrten Vermögensgegenstände der Gesellschaft gesondert geregelt. Die Verwahrstelle ist ein zugelassenes Kreditinstitut im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 1 KAGB.

Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle ergeben sich aus dem geschlossenen Verwahrstellenvertrag, den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (insbesondere den §§ 80 ff. KAGB) sowie allen für die Verwahrstellentätigkeit relevanten aufsichtsrechtlichen Vorgaben in ihrer jeweiligen Fassung.

Der Verwahrstelle obliegen im Rahmen ihrer Verwahrstellenfunktion insbesondere folgende Aufgaben:

- Verwahrung der verwahrfähigen Vermögensgegenstände der Gesellschaft;
- Eigentumsüberprüfung und Führung eines Bestandsverzeichnisses bei nichtverwahrfähigen Vermögensgegenständen;
- Sicherstellung, dass die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Gesellschaft und die Ermittlung des Wertes der Gesellschaft den Vorschriften des KAGB, den einschlägigen Anlagebedingungen und dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft entsprechen;
- Sicherstellung, dass die Erträge der Gesellschaft nach den Vorschriften des KAGB, den einschlägigen Anlagebedingungen und dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft verwendet werden;
- Ausführung der Weisungen der KVG, sofern diese nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die Anlagebedingungen der Gesellschaft verstoßen, insbesondere Überwachung der Einhaltung der für die Gesellschaft geltenden gesetzlichen und in den Anlagebedingungen festgelegten Anlagegrenzen;
- Sicherstellung der Überwachung der Zahlungsströme der Gesellschaft;

- Erteilung der Zustimmung zu zustimmungspflichtigen Geschäften, soweit diese den Vorschriften des KAGB entsprechen und mit den Anlagebedingungen der Gesellschaft übereinstimmen;
- Sicherstellung der Verfügungsbeschränkungen gemäß § 83 Abs. 4 KAGB;
- Sicherstellung der Einrichtung und Anwendung angemessener Prozesse bei der KVG zur Bewertung der Vermögensgegenstände der Gesellschaft und regelmäßige Überprüfung der Bewertungsgrundsätze und -verfahren.

Die Verwahrstelle hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und im Interesse der Anleger der Gesellschaft zu handeln.

Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ist es der Verwahrstelle grundsätzlich gestattet, ihre Verwahrungsaufgaben hinsichtlich verwahrfähiger Vermögensgegenstände unter Wahrung der in § 82 KAGB näher genannten Bestimmungen an andere Unternehmen (Unterverwahrstellen) auszulagern. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Informationsmemorandums hat die Verwahrstelle keine Verwahrfunktionen auf andere Unternehmen übertragen und der KVG sind keine Interessenkonflikte bekannt. Auf Antrag erhalten die Anleger Informationen auf dem neuesten Stand hinsichtlich der Identität, der Pflichten der Verwahrstelle sowie ausgelagerter Verwahrungsaufgaben sowie etwaiger Interessenkonflikte.

Die Verwahrstelle erhält für die Übernahme der Verwahrstellenfunktion die in Kapitel 14. dargestellten Vergütungen.

Der Verwahrstellenvertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung des Vertragsverhältnisses ist für beide Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende möglich, erstmals nach Ablauf des von der Gesellschaft prospektierten Prognosezeitraums. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Der Verwahrstellenvertrag unterliegt deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Verwahrstellenvertrag ist München. Die Anleger sind nicht Vertragspartner des Verwahrstellenvertrages und ihnen stehen insoweit auch keine direkten vertraglichen Rechte gegenüber den Vertragspartnern zu.

13 | IDENTITÄTEN UND PFLICHTEN WEITERER DIENSTLEISTER

Die Dr. Peters Invest GmbH mit Sitz in Dortmund, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund unter HRB 31295, geschäftsansässig Stockholmer Allee 53, 44269 Dortmund („Dr. Peters Invest“) übernimmt ggfs. Leistungen im Rahmen des Vertriebs. Die Dr. Peters Invest erhält für ihre Tätigkeiten Vergütungen, die aus der Vergütung der KVG entrichtet werden würden.

Die DS Renew GmbH mit Sitz in Dortmund, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund unter HRB 33780, geschäftsansässig Stockholmer Allee 53, 44269 Dortmund („DS Renew“)

übernimmt ggfs. Leistungen im Rahmen der Transaktionsprüfung und -begleitung sowie Leistungen im Bereich der laufenden kaufmännischen Betriebsführung, wenn die Gesellschaft eine unmittelbare Investition in eine Erneuerbare Energieanlage tätigt. Die DS Renew erhält für ihre Tätigkeiten Vergütungen, die aus der Vergütung der KVG entrichtet werden würden.

Die Anleger sind nicht Vertragspartner der mit der DS Renew und der Dr. Peters Invest geschlossenen Verträge und ihnen stehen insoweit auch keine direkten vertraglichen Rechte zu.

14 | KOSTEN

(§ 307 ABS. 1 NR. 13 KAGB)

Auf Ebene der Gesellschaft als auch der Objektgesellschaft fallen die folgenden Kosten und Vergütungen an.

14.1. INITIALKOSTEN

Die Summe der während der Beitrittsphase anfallenden Initialkosten auf Ebene der Gesellschaft beträgt maximal 12,0 % des Ausgabe-preises, d. h. der Pflichteinlagen zzgl. des Ausgabeaufschlages in Höhe von 5,0 % der Pflichteinlage (zzgl. etwaig anfallender Umsatzsteuer). Konkret entstehen die Initialkosten für die Tätigkeit der KVG als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft in der Initial- und Investitionsphase der Gesellschaft. Hierfür erhält die KVG eine Vergütung in Höhe von 11,5 % der gezeichneten Pflichteinlagen. Das entspricht – bei unterstelltem Eigenkapital in Höhe von 11.020.000 € – planmäßig 1.267.300 €. Der Anspruch auf Zahlung der Vergütung entsteht ab der Erteilung der Vertriebslaubnis durch die BaFin. Die Vergütung ist zahlbar, soweit es die Liquiditätslage der Gesellschaft erlaubt.

Von der vorgenannten Vergütung werden unter anderem die rechtlichen und steuerlichen Berater für die Konzeption und Strukturierung der Gesellschaft sowie Vermittlungsgebühren für den Vertrieb von Anteilen der Gesellschaft gezahlt.

14.2. LAUFENDE KOSTEN AUF EBENE DER GESELLSCHAFT

Die KVG erhält für die Verwaltung der Gesellschaft eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,4 % der Summe aller Pflichteinlagen, mindestens 25.000 € p. a., jeweils zzgl. etwaig anfallender Umsatzsteuer. Die Vergütung beginnt mit Fondsaufgabe und erhöht sich erstmals im Jahr 2026 (ab dem 1. Januar 2026) und anschließend in jedem Folgejahr, jeweils zum 1. Januar eines Jahres, um jeweils 2,0 %. Ab Liquidationseröffnung durch Laufzeitende, Gesellschafterbeschluss oder sonstige Gründe nach § 131 HGB beträgt die jährliche Vergütung der KVG 0,4 % der Summe aller Pflichteinlagen. Die KVG ist berechtigt, auf die jährliche Vergütung monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben.

Die Komplementärin der Gesellschaft erhält als Entgelt für die Übernahme der Geschäftsführung als auch die Haftung eine jährliche Vergütung in Höhe von 3.000 € p. a. zzgl. Umsatzsteuer, die anteilig monatlich vorschüssig zahlbar ist. Die Vergütung erhöht sich erstmals im Jahr 2026 (ab dem 1. Januar 2026) und anschließend in jedem Folgejahr, jeweils zum 1. Januar eines Jahres, um jeweils 2,0 %.

Die Verwahrstelle erhält eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,050575 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der Gesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr, mindestens jedoch 14.280 € p. a., jeweils inkl. Umsatzsteuer. Die Verwahrstelle kann hierauf monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen erhalten. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwerts auszugleichen. Die Verwahrstelle kann der Gesellschaft zudem Aufwendungen in Rechnung

stellen, die ihr im Rahmen der Eigentumsverifikation oder der Überprüfung der Ankaufsbewertung durch die Einholung externer Gutachten entstehen, soweit diese Aufwendungen nach Maßgabe der im Verwahrstellenvertrag getroffenen Bestimmungen der Gesellschaft in Rechnung gestellt werden können.

14.3. VERGÜTUNGEN UND KOSTEN AUF EBENE DER OBJEKTGESELLSCHAFTEN

Auf Ebene der von der Gesellschaft gehaltenen Objektgesellschaften fallen einmalige und laufende Vergütungen, etwa für deren Organe, Gesellschafter und Geschäftsleiter, und weitere Kosten an (z. B. für die Unterstützung bei der Strukturierung der Objektgesellschaften oder der Fremdkapitalaufnahme auf Ebene der Objektgesellschaften). Ferner fallen auf Ebene der Objektgesellschaften Kosten sowie Vergütungen für die Errichtung von Erneuerbaren Energieanlagen an. Die Vergütungen und Kosten werden nicht unmittelbar der Gesellschaft in Rechnung gestellt, wirken sich aber mittelbar über den Wert der Objektgesellschaften auf den Nettoinventarwert der Gesellschaft aus.

14.4. TRANSAKTIONSKOSTEN

Der Gesellschaft und/oder den Objektgesellschaften werden die in Zusammenhang mit dem Erwerb, der Errichtung, dem Betrieb, der Instandsetzung und der Veräußerung der Erneuerbaren Energieanlagen und dem Erwerb und der Veräußerung von Objektgesellschaften entstehenden von Dritten beanspruchten Kosten („Aufwendungen“) belastet. Die Aufwendungen einschließlich der in diesem Zusammenhang anfallenden Steuern können der Gesellschaft unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäftes belastet werden. Sofern die KVG die Aufwendungen trägt, z. B., weil sie das Vertragsverhältnis mit dem Dritten begründet hat, ist sie berechtigt, die ihr in Rechnung gestellten Kosten der Gesellschaft als Aufwendungsersatz weiterzubelasten.

14.5. ERFOLGSABHÄNGIGE VERGÜTUNG

Die KVG hat bei Liquidation der Vermögensgegenstände der Gesellschaft einen Anspruch auf die Zahlung einer erfolgsabhängigen Vergütung sofern die Summe der Verkaufspreise, die (i) entweder die Gesellschaft auf Grund der Veräußerung ihrer Beteiligung an Objektgesellschaften oder (ii) die Gesellschaft von den Objektgesellschaften aufgrund der Veräußerung der Erneuerbaren Energieanlagen in den Objektgesellschaften erhält (jeweils Zahlungseingang bei der Gesellschaft maßgeblich, gemeinsam „Veräußerungserlös“) die Summe von 80 % aller gezeichneten und eingezahlten Pflichteinlagen überschreitet. Die Höhe der Vergütung beträgt bis zu 20 % des Betrages, um den der Veräußerungserlös die Summe von 80 % aller gezeichneten und eingezahlten Pflichteinlagen überschreitet. Der Anspruch der KVG entsteht und wird zur Zahlung fällig mit der Anmeldung der Liquidation der Gesellschaft zum Handelsregister.

14.6. WEITERE KOSTEN DER GESELLSCHAFT UND DER ANLEGER

Weitere Kosten, die auf Ebene der Gesellschaft entstehen und/oder die der Anleger neben dem Ausgabepreis zu tragen hat, sind in § 8 (insbesondere in Abs. 5) der Anlagebedingungen dargestellt.

15 | LIQUIDITÄTSRISIKOMANAGEMENT (§ 307 ABS. 1 NR. 12 KAGB)

Der Gesellschaftsvertrag sowie die Anlagebedingungen der Gesellschaft sehen keine Rücknahmerechte oder den Umtausch von Anteilen an der Gesellschaft vor. Daher beschränkt sich das Liquiditätsrisikomanagement der Gesellschaft auf das Vorhalten ausreichender Liquidität für den Erwerb der Vermögensgegenstände nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages und der Anlagebedingungen und das Bestreiten der laufenden Kosten.

Dennoch hat die KVG Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken der Gesellschaft zu überwachen und zu gewährleisten, dass sich das Liquiditätsprofil der Gesellschaft mit den Verbindlichkeiten der Gesellschaft deckt. Gemäß diesen Grundsätzen und Verfahren wird die KVG die Liquiditätsrisiken, die sich bei der Gesellschaft ergeben können, kontrollieren, Stresstests durchführen und Liquiditätslimits festlegen. Dies soll ein angemessenes Verhältnis zwischen vorhandener und erforderlicher Liquidität sicherstellen.

16 | WEITERE ANGABEN

16.1. ANGABE ZUM JÜNGSTEN NETTOINVENTARWERT UND ZUR BISHERIGEN WERTENTWICKLUNG DER GESELLSCHAFT (§ 307 ABS. 1 NR. 16 UND NR. 17 KAGB)

Bei der Gesellschaft ist noch kein Nettoinventarwert ermittelt worden, weil die Gesellschaft im Jahr 2025 neu gegründet worden ist. Eine entsprechende Angabe ist daher nicht sinnvoll möglich. Es sind auch keine Angaben zur bisherigen Wertentwicklung der Gesellschaft verfügbar.

16.2. ANGABEN ZUM PRIMEBROKER (§ 307 ABS. 1 NR. 18 KAGB)

Es wird kein Primebroker eingesetzt.

16.3. OFFENLEGUNG VON INFORMATIONEN (§ 307 ABS. 1 NR. 19 UND NR. 20 KAGB)

Die KVG informiert die Anleger der Gesellschaft regelmäßig über den prozentualen Anteil der Vermögensgegenstände der Gesellschaft, die schwer zu liquidieren sind und für die deshalb besondere Regeln gelten, über jegliche neue Regelungen zum Liquiditätsmanagement der Gesellschaft, über das aktuelle Risikoprofil der Gesellschaft und die von der KVG zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagementsysteme, über alle Änderungen des maximalen Umfangs des von der KVG für die Gesellschaft eingesetzten Leverage (Hebeleffekt, darunter wird die Hebelwirkung der Finanzierungskosten des Fremdkapitals auf die Eigenkapitalverzinsung verstanden) sowie über etwaige Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten oder sonstigen Garantien, die im Rahmen von Leveragegeschäften gewährt wurden und über die Gesamthöhe des Leverage der Gesellschaft.

Die vorgenannten Informationen werden den Anlegern der Gesellschaft jeweils im Jahresbericht der Gesellschaft offengelegt, der auf der Homepage der Dr. Peters Group unter <https://www.dr-peters.de/unternehmen/kapitalverwaltungsgesellschaft> erhältlich ist. Die Gesellschaft wird nach getätigten Investments Investitionsberichte erstellen und veröffentlichen. Diese können im Internet unter www.dr-peters.de abgerufen werden. Auf Anfrage wird die Dr. Peters Asset Finance GmbH & Co. KG Kapitalverwaltungsgesellschaft, Stockholmer Allee 53, 44269 Dortmund, einem Anleger auch den/die Investitionsbericht/e per E-Mail oder auf dem Postweg übersenden.

16.4. ANGABEN GEMÄSS ARTIKEL 14 ABSATZ 1 UND 2 DER VERORDNUNG (EU) 2015/236 (§ 307 ABS. NR. 20 KAGB)

Die Gesellschaft setzt keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (wie z. B. Wertpapierleihe) und Gesamttrenditeswaps ein. Angaben nach Artikel 14 Abs. 1 und 2 VO (EU) 2015/236 i.V.m. § 307 Nr. 20 KAGB entfallen daher.

16.5. NACHHALTIGKEITSBEZOGENE ANGABEN (§ 307 ABS. 1 NR. 20 KAGB)

Mit dem Pariser Abkommen haben sich 195 Staaten verpflichtet, den globalen Temperaturanstieg auf deutlich unter 2 Grad Celsius zu begrenzen und Anstrengungen zu unternehmen, den Anstieg auf maximal 1,5 Grad Celsius zu beschränken. Parallel dazu hat die Europäische Kommission eine länderübergreifende Klimaschutzpolitik entwickelt. Ein wesentlicher Bestandteil ist der EU-Aktionsplan „Sustainable Finance“, der darauf abzielt, Kapitalflüsse in nachhaltige Investitionen zu lenken. Im Rahmen dieses Aktionsplans wurden zwei zentrale Verordnungen erlassen: die sogenannte Taxonomie-Verordnung (Verordnung EU 2020/852) und die Offenlegungsverordnung (Verordnung EU 2019/2088). Die Taxonomie-Verordnung (Technical Report) legt Kriterien für wirtschaftliche Aktivitäten fest, die zu sechs definierten Umweltzielen beitragen müssen bzw. ihnen keinen wesentlichen Schaden zufügen („Do No Significant Harm“-Prinzip). Diese Umweltziele sind:

- Eindämmung des Klimawandels.
- Anpassungen an den Klimawandel.
- Nachhaltige Nutzung und der Schutz von Wasser- und Meeresressourcen.
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft.
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung.
- Bewahrung und Wiederherstellung der Biodiversität und Ökosysteme.

Die Offenlegungsverordnung dient der Förderung von Transparenz in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte im Investitionsentscheidungs- und Anlageberatungsprozess. Sie verpflichtet Unternehmen, offenzulegen, wie Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Entscheidungen integriert werden und welche Auswirkungen diese Risiken auf Renditen haben können.

Ein wesentlicher Bestandteil dieser Regularien sind die sogenannten „ESG“-Kriterien, mit denen sich Unternehmen hinsichtlich ihres Umgangs mit Umwelt (Environment), Gesellschaft (Social) und ihrer Unternehmensführung (Governance) positionieren. Sie dienen Unternehmen zur Bewertung ihres Umgangs mit Umweltbelangen, sozialen Fragestellungen und verantwortungsvoller Unternehmensführung.

Die KVG wird im Rahmen von Investitionsentscheidungen Nachhaltigkeitsrisiken wie nachfolgend beschrieben einbeziehen; vgl. Artikel 6 Offenlegungsverordnung. Im Rahmen einer umfangreichen Materialitätsanalyse werden bei potenziellen Vermögensgegenständen Nachhaltigkeitsrisiken untersucht. „Nachhaltigkeitsrisiko“ ist ein

Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte („ESG-Risiken“). Insbesondere wird die Lage einer Erneuerbaren Energieanlage in Bezug auf Überschwemmungsgebiete und Anfälligkeit von Extremwetterereignissen geprüft. Trotz umfassender Prüfung – auch in Bezug auf Umweltaspekte, soziale Kriterien u. a. – kann nicht ausgeschlossen werden, dass Nachhaltigkeitsrisiken nicht gänzlich erkannt werden. Ein Einfluss dieser ESG-Risiken auf die zu erwartende Rendite der Gesellschaft bis hin zum Totalverlust kann nicht ausgeschlossen werden (siehe hierzu auch unter Kapitel 8. Abschnitt 8.11.7).

Das Finanzprodukt berücksichtigt bestimmte nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Artikel 7 Offenlegungsverordnung. Die Gesellschaft wird ferner ökologische Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung mit dem Umweltziel „Klimaschutz“ fördern.

Weitere Informationen über die Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und die geförderten ökologischen Merkmale sind in Anhang III. dieses Informationsdokumentes enthalten.

Es wird nach den Anlagebedingungen der Gesellschaft keine nachhaltige Investition angestrebt. Der Anteil der Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomieverordnung beträgt (voraussichtlich) 0 %.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

16.6. SWING PRICING (§ 307 ABS. 1 NR. 21 KAGB)

Swing Pricing im Sinne von § 1 Abs. 19 Nr. 34a KAGB ist nicht vorgesehen.

17 | VERBRAUCHERINFORMATIONEN BEI AUSSERHALB VON GESCHÄFTSRÄUMEN GESCHLOSSENEN VERTRÄGEN UND FERNABSATZVERTRÄGEN ÜBER FINANZDIENSTLEISTUNGEN

17.1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR GESELLSCHAFT, DEM ANBIETER UND ANDEREN GEGENÜBER DEN ANLEGERN AUFTRETENDEN PERSONEN

17.1.1. GESELLSCHAFT: DS WINDPARK REPOWERING I GMBH & CO. GESCHLOSSENE INVESTMENT KG

Geschäftsanschrift:
Stockholmer Allee 53, 44269 Dortmund

Handelsregister:
Amtsgericht Dortmund, HRA 19888

Hauptgeschäftstätigkeit:
Gegenstand der Gesellschaft ist die Anlage und Verwaltung der Mittel der Gesellschaft nach einer festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage zum Nutzen der Anleger.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen und Maßnahmen zu ergreifen, die mit diesem Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen oder geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

Aufsichtsbehörde:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

17.1.2. VERTRETER: PERSÖNLICH HAFTENDE GESELLSCHAFTERIN: DS WINDENERGIEN VERWALTUNGS-GMBH

Geschäftsanschrift:
Stockholmer Allee 53, 44269 Dortmund

Gesetzliche Vertreter:
Geschäftsführer: Thomas Lanfermann, Sebastian Wiegand

Handelsregister:
Amtsgericht Dortmund, HRB 37271

Hauptgeschäftstätigkeit:
Gegenstand der Gesellschaft ist insbesondere die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin an Gesellschaften, deren Gesellschaftszweck die Anlage und Verwaltung der Mittel der

Gesellschaft nach einer festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach den §§ 261 - 271 KAGB zum Nutzen der Anleger ist sowie die Verwaltung eigenen Vermögens.

17.1.3. GRÜNDUNGSKOMMANDITISTIN: DS-RENDITE-FONDS GMBH

Geschäftsanschrift:
Stockholmer Allee 53, 44269 Dortmund

Gesetzliche Vertreter:
Geschäftsführer: Thomas Lanfermann, André Holz

Handelsregister:
Amtsgericht Dortmund, HRB 7173

Hauptgeschäftstätigkeit:
Gegenstand der Gesellschaft ist die Verwaltung von Sachwerten – insbesondere auch die Beteiligung an Fondsgesellschaften und ggfs. die Übernahme von Geschäftsführungsaufgaben.

17.1.4. KAPITALVERWALTUNGSGESELLSCHAFT (ANBIETER): DR. PETERS ASSET FINANCE GMBH & CO. KG KAPITALVERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Geschäftsanschrift:
Stockholmer Allee 53, 44269 Dortmund

Vertreten durch:
Dr. Peters Asset Finance Verwaltungs-GmbH, mit Sitz in Dortmund, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund unter HRB 25670, diese vertreten durch die Geschäftsführer Vanessa Meinker, Dennis Gaidosch, Fabian Schultheis, Sebastian Wiegand.

Handelsregister:
Amtsgericht Dortmund, HRA 17712

Hauptgeschäftstätigkeit:
Übernahme der kollektiven Vermögensverwaltung gemäß den jeweils geltenden Rechtsvorschriften des KAGB, derzeit bestehend aus der Portfolioverwaltung, dem Risikomanagement, administrativen Tätigkeiten sowie sonstige Tätigkeiten im Sinne des Anhang I der AIFM-Richtlinie.

Aufsichtsbehörde:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

17.1.5. VERWAHRSTELLE: CACEIS BANK S.A., GERMANY BRANCH

Geschäftsanschrift:
Lilienthalallee 36, 80939 München

Gesetzliche Vertreter:
Frédéric Coudreau (Geschäftsführender Generaldirektor), Jean-Pierre Michalowski (Geschäftsführender Generaldirektor), Philippe Renard (Geschäftsführender Generaldirektor), Carlos Rodriguez de Robles Arianza (Geschäftsführender Generaldirektor) sowie Thies Clemenz (Ständiger Vertreter) und Anja Maiberger (Ständige Vertreterin)

Handelsregister:
Amtsgericht München, HRB 229834

Hauptgeschäftstätigkeit:
Schwerpunkt des Bankgeschäfts der Verwahrstelle ist die Verwahrung im Sinne des Depotgesetzes, die Abwicklung von Geschäften in Finanzinstrumenten, die Ausübung der Verwahrstellenfunktion nach den Vorgaben des KAGB und die Anbindung der Kunden an Clearingdienstleistungen. Außerdem bietet die Bank den Abschluss von Fremdwährungsgeschäften und Geldmarktgeschäften an.

Aufsichtsbehörde:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

17.2. INFORMATIONEN ZU DEN VERTRAGS- VERHÄLTNISSEN

Das Informationsmemorandum vom 26. Juni 2025 inkl. der Anlagebedingungen und des Gesellschaftsvertrages sowie das Basisinformationsblatt und die Beitrittsvereinbarung enthalten eine Darstellung der wesentlichen Inhalte der Vertragsverhältnisse. Wegen näherer Einzelheiten wird nachfolgend auf diese Dokumente verwiesen.

17.2.1. WESENTLICHE LEISTUNGSMERKMALE

Der Anleger beteiligt sich auf der Grundlage der Beitrittsvereinbarung unmittelbar als Kommanditist an der Gesellschaft.

Die Gesellschaft investiert wiederum – mittelbar über Objektgesellschaften – in Sachwerte im Sinne des § 261 Abs. 1 Nr. 1 KAGB, konkret Erneuerbare Energieanlagen im Sinne des § 261 Abs. 2 Nr. 4 KAGB sowie für diese genutzte Infrastruktur nach § 261 Abs. 2 Nr. 8 KAGB sowie Immobilien im Sinne des § 261 Abs. 2 Nr. 1 KAGB und/oder Rechte an den Sachwerten, die mit deren Bau und dem deren Betrieb verbunden sind (insbesondere Rechte, Rechtsverhältnisse und Zustimmung sowie Genehmigungen, die der Errichtung von Erneuerbaren Energieanlagen dienen). Zudem können durch die Gesellschaft Gelddarlehen gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 8 KAGB vergeben werden. Weiterhin kann – insbesondere zur Liquiditätsanlage – in Wertpapiere gemäß § 193 KAGB, Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB und Bankguthaben gemäß § 195 KAGB investiert werden.

Über die Erträge der Gesellschaft partizipiert der Anleger an den wirtschaftlichen Ergebnissen der Investitionen.

Eine Beteiligung an der Gesellschaft ist eine unternehmerische Beteiligung, die mit den entsprechenden Risiken behaftet ist. Einzelheiten dazu sind dem Informationsmemorandum im Kapitel 8. zu entnehmen. Es bestehen keine Garantieregelungen für die Gesellschaft.

17.2.2. PREISE

Der Ausgabepreis für einen Anleger entspricht der Summe aus der vom Anleger gezeichneten Pflichteinlage in die Gesellschaft und dem Ausgabeaufschlag. Die Pflichteinlage beträgt für jeden Anleger mindestens 200.000 €. Höhere Summen müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein. Der Ausgabeaufschlag beträgt 5,0 % der Pflichteinlage. Es steht der Kapitalverwaltungsgesellschaft frei, jeweils einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten zu Preisen, Kosten und Gebühren wird auf Kapitel 14. verwiesen.

17.2.3. WEITERE VOM ANLEGER ZU ZAHLLENDE STEUERN UND KOSTEN, ZUSÄTZLICHE TELEKOMMU- NIKATIONSKOSTEN

Liefer- und Versandkosten werden nicht in Rechnung gestellt. Als weitere Kosten fallen evtl. Kosten, Gebühren und Auslagen für die notarielle Beglaubigung der Handelsregistervollmacht, für die erforderliche Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz, für die entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung des Kommanditanteils oder sonstige Verfügungen an. Eigene Kosten für Telefon, Internet, Porti usw. hat der Anleger selbst zu tragen. Sollten einem Anleger Kosten für die Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung oder für eine eventuelle Vertretung bei einer Gesellschafterversammlung entstehen, so sind diese Kosten vom Anleger selbst zu tragen. Der Anleger trägt zudem ggf. im Falle seines Ausscheidens aus der Gesellschaft diejenigen Kosten, die der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Ausscheiden (insbesondere Kosten für die Ermittlung des Abfindungsguthabens) entstehen.

Zu den übrigen steuerlichen Auswirkungen der Beteiligung für den Anleger wird auf die Ausführungen im Informationsmemorandum, insbesondere das Kapitel 9. verwiesen. Weiterhin wird auch auf die „Anlagebedingungen“ in Anhang I (dort insbesondere §§ 7 und 8) verwiesen.

17.2.4. ZAHLUNG UND ERFÜLLUNG DER VERTRÄGE, WEITERE ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Der Zeichnungsbetrag zzgl. des Ausgabeaufschlages ist gemäß der Festlegung auf der Beitrittsvereinbarung zu erbringen. Kommt ein Anleger der Pflicht zu Einzahlung der Pflichteinlage und des Ausgabeaufschlages nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig nach, kann die KVG die gesetzlichen Verzugszinsen verlangen oder von der Beitrittsvereinbarung zurücktreten. Hat ein Anleger einen Teil seiner Einzahlungsverpflichtung erfüllt, kann die KVG alternativ die Pflichteinlage des Anlegers auf den tatsächlich eingezahlten Betrag, abgerundet auf volle 1.000 €, der jedoch mindestens 200.000 € betragen muss, zzgl. des darauf anteilig zu entrichtenden Ausgabe-

aufschlags herabsetzen und die gesetzlichen Verzugszinsen geltend machen.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den Anlagebedingungen (Anhang I), der Beitrittsvereinbarung sowie dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft (Anhang II).

17.2.5. LEISTUNGSVORBEHALTE

Nach Annahme des Angebots auf den Beitritt durch die KVG bestehen keine Leistungsvorbehalte.

17.2.6. RISIKOHINWEISE

Die Beteiligung an der Gesellschaft ist mit unternehmerischen Risiken verbunden. Die wesentlichen Risiken einer Beteiligung sind im Informationsmemorandum in Kapitel 8. dargestellt. Dies gilt insbesondere für das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals. Bei dem vorliegenden Beteiligungsangebot handelt es sich um ein Finanzinstrument (Anteil an einem Investmentvermögen im Sinne des KAGB), das wegen seiner spezifischen Merkmale mit speziellen Risiken behaftet ist und dessen Preis Schwankungen unterliegt, auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat. In der Vergangenheit erzielte Erträge sind kein verlässlicher Indikator für zukünftige Erträge.

17.3. INFORMATIONEN ÜBER DIE BESONDERHEITEN DER FERNABSATZVERTRÄGE

17.3.1. INFORMATION ZUM ZUSTANDEKOMMEN DER VERTRÄGE IM FERNABSATZ

Durch Unterzeichnung und Übermittlung der ausgefüllten Beitrittsvereinbarung gibt der Anleger gegenüber der Gesellschaft ein Angebot auf Beitritt zur Gesellschaft ab. Der Beitritt zur Gesellschaft wird wirksam, wenn die KVG das vom Anleger in Form der unterzeichneten Beitrittsvereinbarung abgegebene Angebot zur Beteiligung an der Gesellschaft angenommen hat. Dem Anleger wird die Annahme des Angebots unverzüglich bestätigt, wobei die Bestätigung grundsätzlich in digitaler Form erfolgt.

17.3.2. WIDERRUFSRECHT

Dem Anleger steht ggf. ein gesetzliches Widerrufsrecht gemäß § 312g BGB in Verbindung mit § 355 BGB zu, wenn der Anleger als Verbraucher seine Beitrittsvereinbarung im Rahmen eines Fernabsatzvertrages gemäß § 312c Abs. 1 BGB oder unter bestimmten Umständen außerhalb von Geschäftsräumen seines Vermittlers gemäß § 312b Abs. 1 BGB abgegeben hat. Der Anleger kann in diesen Fällen die auf die Beteiligung an der Gesellschaft gerichtete Willenserklärung bei Vorliegen eines gesetzlichen Widerrufsrechts innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Ein ggf. bestehendes Widerrufsrecht kann durch Widerruf gegenüber der Geschäftsführung der Dr. Peters Asset Finance GmbH & Co. KG Kapitalverwaltungsgesellschaft, Stockholm Allee 53, 44269 Dortmund, Fax: +49 231/557173-99, E-Mail: customer-service@dr-peters.de erfolgen. Wegen der Einzelheiten zu den Widerrufsrechten, insbesondere zu den Widerrufsfristen und den Rechtsfolgen wird in diesen Fällen auf die „Widerrufsbelehrung“ in der Beitrittsvereinbarung verwiesen.

Die in der Beitrittsvereinbarung enthaltene Widerrufsbelehrung ist vom Anleger gegenzuzeichnen.

17.3.3. MINDESTLAUFZEIT DER VERTRÄGE, VERTRAGLICHE KÜNDIGUNGSREGELUNGEN

Die Gesellschaft ist befristet errichtet bis zum 31. Dezember 2047. Die Komplementärin ist mit Zustimmung der KVG berechtigt, den Auflösungszeitpunkt bis zu zweimal um jeweils bis zu drei Jahre zu verlängern, wenn nach dem Ermessen der KVG durch die Laufzeitverlängerung nachhaltig höhere Erträge für die Gesellschaft zu erwarten sind, die Erlöse aus der Liquidation der Vermögensgegenstände zum geplanten Laufzeitende nicht den Renditeerwartungen der Gesellschaft entsprechen und durch die Laufzeitverlängerung eine entsprechende Ergebnisverbesserung erwartet werden kann oder die Fortsetzung der Gesellschaft aus sonstigen wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen geboten ist.

Ein ordentliches Kündigungsrecht der Beteiligung an der Gesellschaft besteht nicht. Die Anleger können die Beteiligung nur außerordentlich aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen. Im Falle der Kündigung scheidet der kündigende Anleger aus der Gesellschaft aus. Darüber hinaus bestehen keine Rücknahmerechte unter normalen und außergewöhnlichen Umständen und keine bestehenden Rücknahmevereinbarungen mit den Anlegern.

Gemäß § 18 des Gesellschaftsvertrages hat der Anleger bei Ausscheiden aus der Gesellschaft gegenüber dieser den Anspruch auf Zahlung des auf seinen Anteil entfallenden Nettoinventarwertes ermittelt zum Zeitpunkt des auf das Wirksamwerden des Ausscheidens folgenden Quartalsendes. Kosten, die der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Ausscheiden eines Anlegers entstehen, trägt im Verhältnis zur Gesellschaft der ausscheidende Anleger. Eine Übertragung der Beteiligung ist nach Maßgabe von § 17 des Gesellschaftsvertrages möglich. Vertragsstrafen sind im Gesellschaftsvertrag nicht vereinbart.

17.3.4. RECHTSORDNUNG UND GERICHTSSTAND

Für vorvertragliche Schuldverhältnisse, für den Beitritt sowie die Rechtsbeziehung des Anlegers unter dem Gesellschaftsvertrag mit der Gesellschaft findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsvertrag ist der Sitz der Gesellschaft, soweit dies gesetzlich zulässig vereinbart werden kann.

17.3.5. VERTRAGSSPRACHE

Die Vertragssprache ist Deutsch. Jegliche Kommunikation mit den Anlegern wird auf Deutsch geführt. Dies gilt auch für die Mitteilung der Vertragsbedingungen und der Verbraucherinformationen.

17.3.6. GÜLTIGKEITSDAUER DER ZUR VERFÜGUNG GESTELLTEN INFORMATIONEN

Die im Informationsmemorandum veröffentlichten Informationen

sind bis zur Beendigung der Platzierungsphase und vorbehaltlich der Mitteilung von Änderungen gültig. Preisanpassungen sind nicht vorgesehen.

17.3.7. AUSSERGERICHTLICHE BESCHWERDE- UND RECHTSBEHELFSVERFAHREN

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen ist gesetzlich vorgesehen, dass die Beteiligten unbeschadet ihres Rechts, die Gerichte anzurufen, eine Schlichtungsstelle anrufen können, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtet ist. Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens, Stellungnahmen, Belege und sonstige Mitteilungen sind der Geschäftsstelle in Textform (z. B. Schreiben, E-Mail) zu übermitteln. Die Kontaktdaten lauten:

Deutsche Bundesbank
Schlichtungsstelle
Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69/9566-33232
E-Mail: schlichtung@bundesbank.de
Internet: <https://www.bundesbank.de/de/service/schlichtungsstelle>

Weitere Einzelheiten zu dem Schlichtungsverfahren bei der Deutschen Bundesbank können vorstehender Internetseite entnommen werden.

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Vorschriften des KAGB kann, unbeschadet des Rechts Gerichte anzurufen, zudem die Schlichtungsstelle der BaFin kontaktiert werden:

Schlichtungsstelle bei der
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Referat ZR 4
Graurheindorfer Straße 108
D-53117 Bonn
Telefon: +49 228/4108-0
Fax: +49 228/4108-62299
E-Mail: schlichtungsstelle@bafin.de

Internet: https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/BeschwerdenStreitschlichtung/StreitschlichtungBaFin/StreitschlichtungBaFin_node.html

Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens bei der BaFin ist schriftlich unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und mit dem zum Verständnis der Streitigkeit erforderlichen Unterlagen (zum Beispiel Schriftwechsel, Vertragsbedingungen, Kostenberechnungen) einzureichen. Sie können einen solchen Antrag auch per E-Mail stellen. Weitere Einzelheiten zu dem Schlichtungsverfahren bei der BaFin können vorstehender Internetseite entnommen werden.

Nach Maßgabe von § 342 KAGB können Anleger ferner jederzeit wegen behaupteter Verstöße gegen das KAGB Beschwerde bei der BaFin einlegen. Beschwerden sind in Textform bei der BaFin einzulegen und sollen den Sachverhalt sowie den Beschwerdegrund angeben. Als Adresse kann hierbei „Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn“ angegeben werden.

Anleger, die ihre Beteiligung an der Gesellschaft im Rahmen eines Online-Dienstleistungsvertrages im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 524/ 2013 begründet haben, können zur außergerichtlichen Streitbeilegung auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Plattform für die außergerichtliche Online-Streitbeilegung nutzen. Diese Plattform kann unter der folgenden Adresse aufgerufen werden:

www.ec.europa.eu/consumers/odr

Als E-Mail-Adresse der KVG kann hierbei angegeben werden: customer-service@dr-peters.de. Die Streitbeilegungsplattform ist selbst keine Streitbeilegungsstelle, sondern vermittelt dem Beschwerdeführer lediglich den Kontakt zu einer zuständigen nationalen Schlichtungsstelle.

17.4. EINLAGENSICHERUNG

Ein Garantiefonds, eine Pflichteinlagensicherung oder andere Entschädigungsregelungen bestehen nicht.

ANHANG

ANHANG I: ANLAGEBEDINGUNGEN

ANHANG II: GESELLSCHAFTSVERTRAG

**ANHANG III: VORVERTRAGLICHE OFFENLEGUNG FÜR DIE IN ARTIKEL 8 ABSÄTZE 1, 2 UND 2A
DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 UND ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU)
2020/852 GENANNTE FINANZPRODUKTE**

ANHANG I | ANLAGEBEDINGUNGEN

ANLAGEBEDINGUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der

DS Windpark Repowering I GmbH & Co. geschlossene Investment KG

mit Sitz in Stockholmer Allee 53, 44269 Dortmund,
(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)

extern verwaltet durch die

Dr. Peters Asset Finance GmbH & Co. KG

Kapitalverwaltungsgesellschaft

mit Sitz in Stockholmer Allee 53, 44269 Dortmund,
(nachstehend „KVG“ genannt)

für den von der KVG verwalteten
geschlossenen Spezial-AIF,
die nur in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag
der Gesellschaft gelten.

I. ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1

Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf in folgende Vermögensgegenstände investieren:

- (i) Sachwerte im Sinne des § 261 Abs. 1 Nr. 1, konkret Erneuerbare Energieanlagen im Sinne des § 261 Abs. 2 Nr. 4 KAGB sowie für diese genutzte Infrastruktur nach § 261 Abs. 2 Nr. 8 KAGB sowie Immobilien im Sinne des § 261 Abs. 2 Nr. 1 KAGB (gemeinsam „Sachwerte“) und/oder (ii) Rechte an den Sachwerten, die mit deren Bau und dem deren Betrieb verbunden sind (insbesondere Rechte, Rechtsverhältnisse und Zustimmungen sowie Genehmigungen, die der Errichtung von Erneuerbaren Energieanlagen dienen, gemeinsam „Projektrechte“, Projektrechte gemeinsam mit den Sachwerten „Erneuerbare Energieanlagen“).
- Anteile oder Aktien an Gesellschaften im Sinne des § 261 Abs. 1 Nr. 3 KAGB, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung Erneuerbare Energieanlagen sowie die zur Bewirtschaftung dieser Erneuerbaren Energieanlagen erforderlichen Vermögensgegenstände oder Beteiligungen an solchen Gesellschaften erwerben dürfen („Objektgesellschaften“),

- Geld Darlehen gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 8 KAGB,

- Wertpapiere gemäß § 193 KAGB, welche die Anforderungen des § 253 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 lit. a) KAGB

- Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB und/oder

- Bankguthaben gemäß § 195 KAGB.

Finanzinstrumente, die nach § 81 Abs. 1 Nr. 1 KAGB i. V. m. Art. 88 der Delegierte Verordnung Nr. 231/2013 in Verwahrung genommen werden können, dürfen nicht angekauft werden.

§ 2

Anlagegrenzen

- Die Gesellschaft investiert – mittelbar über Objektgesellschaften, die ihren Sitz in Deutschland haben – mindestens 80 % des Investitionskapitals in Erneuerbare Energieanlagen gemäß § 1 Abs. 1. Das „Investitionskapital“ ist das eingezahlte Kommanditkapital der Gesellschaft.
- Mit mindestens 70 % des Investitionskapitals erwirbt die Gesellschaft mittelbar Erneuerbare Energieanlagen, die den folgenden Anlagegrenzen entsprechen:

- a) Erzeugungsart: Stromerzeugung aus Windenergie („Windenergieanlage“)
 - b) Projektschwerpunkt: Repowering-Projekte, d.h. bestehende Windenergieanlagen werden durch modernere und leistungsstärkere Modelle ersetzt
 - c) Standort der Energieanlage: Deutschland
 - d) Geplante Einzelnennleistung: mindestens 4.000 kWp.
3. Die Gesellschaft darf bis zu 30 % des Investitionskapitals frei investieren, wobei die Gesellschaft insbesondere die folgenden Investitionen beabsichtigt:
- a) Batteriespeichertechnologien und sonstige Speichertechnologien und/oder
 - b) Infrastruktur für Erneuerbare Energieanlagen, wie insbesondere Kabeltrassen und Umspannwerke.
4. Die Gesellschaft erwirbt keine Vermögensgegenstände, sofern einer oder mehrere der folgenden Umstände auf diesen Vermögensgegenstand zutrifft:
- a) Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen;
 - b) Beteiligung an Anbau und Produktion von Tabak;
 - c) Erzielung von Einnahmen in Höhe von 1 % oder mehr mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle;
 - d) Erzielung von Einnahmen in Höhe von 10 % oder mehr mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl;
 - e) Erzielung von Einnahmen in Höhe von 50 % oder mehr mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen fossilen Brennstoffen.
5. Die Gesellschaft muss spätestens 24 Monate nach Beginn des Vertriebs (Datum der Vertriebserlaubnis durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht maßgeblich, „Investitionsphase“) und sodann bis zum Beginn der Liquidationsphase gemäß den vorstehenden Anlagegrenzen investiert sein. Die Investitionsphase kann von den Gesellschaftern mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen um 6 Monate verlängert werden.

§ 3

Leverage und Belastungen

1. Kreditaufnahmen dürfen bis zur Höhe von 300 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Gesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, aufgenommen werden, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind. Bei der Berechnung der vorgenannten Grenze sind Kredite, welche Objektgesellschaften aufgenommen haben, entsprechend der Beteiligungshöhe der Gesellschaft an der jeweiligen Objektgesellschaft zu berücksichtigen.
2. Die Belastung von Vermögensgegenständen, die zur Gesellschaft gehören, sowie die Abtretung und Belastung von Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf diese Vermögensgegenstände beziehen, ist zulässig, wenn dies mit einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung vereinbar ist und die Verwahrstelle zustimmt, weil sie die Bedingungen, unter denen die Maßnahmen erfolgreich sollen, für marktüblich erachtet. Zudem darf die Belastung insgesamt 300 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Gesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, nicht überschreiten.

3. Die vorstehenden Grenzen für die Kreditaufnahme und die Belastung gelten nicht während der Investitionsphase.

§ 4

Derivate

Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, dürfen nur zur Absicherung der von der Gesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände gegen einen Wertverlust getätigt werden.

II. ANTEILKLASSEN

§ 5

Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale; verschiedene Anteilklassen gemäß §§ 149 Absatz 2 i. V. m. 96 Abs. 1 KAGB werden nicht gebildet.

III. AUSGABEPREIS UND KOSTEN

§ 6

Ausgabepreis

Der Ausgabepreis für einen Anleger entspricht der Summe aus der vom Anleger gezeichneten Kommanditeinlage in die Gesellschaft („Pflichteinlage“) und dem Ausgabeaufschlag. Die Pflichteinlage beträgt für jeden Anleger mindestens 200.000 €. Höhere Summen müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.

§ 7

Ausgabeaufschlag und Initialkosten der Gesellschaft

1. **Die Summe aus dem Ausgabeaufschlag und den während der Beitrittsphase anfallenden Initialkosten beträgt maximal 12,0 % des Ausgabepreises. Dies entspricht 12,6 % der Pflichteinlage.**
2. Der Ausgabeaufschlag beträgt 5,0 % der Pflichteinlage. Es steht der Kapitalverwaltungsgesellschaft frei, jeweils einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
3. Neben dem Ausgabeaufschlag werden der Gesellschaft in der Beitrittsphase einmalige Kosten in Höhe von bis zu 7,6 % der Pflichteinlage belastet (Initialkosten). Der Anspruch auf die Initialkosten entsteht mit der Erteilung der Vertriebserlaubnis

durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und ist nach Liquiditätslage der Gesellschaft zahlbar.

4. Die angegebenen Beträge verstehen sich jeweils zzgl. etwaig anfallender Umsatzsteuer.

§ 8

Laufende Kosten der Gesellschaft

1. Summe aller laufenden Vergütungen

Die Summe aller laufenden Vergütungen an die KVG und an Gesellschafter der Gesellschaft gemäß den nachstehenden Abs. 2 bis 3 beträgt jährlich insgesamt bis zu 0,8 % der Summe aller Pflichteinlagen im jeweiligen Geschäftsjahr. Die Mindestvergütung an die KVG ab Fondsaufgabe, frühestens ab 1. Juli 2025, beträgt mindestens 25.000 € p. a. Daneben können Kosten auf Ebene von Objektgesellschaften (siehe Abs. 3) sowie Transaktionskosten nach Abs. 6 und eine erfolgsabhängige Vergütung nach Abs. 7 berechnet werden.

2. Vergütungen, die von der Gesellschaft an die KVG und bestimmte Gesellschafter der Gesellschaft zu zahlen sind:

- a) Die KVG erhält für die Verwaltung der Gesellschaft eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,4 % der Summe aller Pflichteinlagen, seit Fondsaufgabe mindestens 25.000 € p. a. Die Vergütung erhöht sich erstmals im Jahr 2026 (ab dem 1. Januar 2026) und anschließend in jedem Folgejahr, jeweils zum 1. Januar eines Jahres, um jeweils 2,0 %.

Ab Liquidationseröffnung durch Laufzeitende, Gesellschafterbeschluss oder sonstige Gründe nach § 131 HGB beträgt die jährliche Vergütung der KVG 0,4 % der Summe aller Pflichteinlagen.

Die KVG ist berechtigt, auf die jährliche Vergütung monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben.

- b) Die Komplementärin der Gesellschaft erhält als Entgelt für die Übernahme der Geschäftsführung als auch die Haftung eine jährliche Vergütung in Höhe von 3.000 € p. a., die anteilig monatlich vorschüssig zahlbar ist. Die Vergütung erhöht sich erstmals im Jahr 2026 (ab dem 1. Januar 2026) und anschließend in jedem Folgejahr, jeweils zum 1. Januar eines Jahres, um jeweils 2,0 %.

3. Vergütungen und Kosten auf Ebene der Objektgesellschaften

Auf Ebene der von der Gesellschaft gehaltenen Objektgesellschaften können einmalige und laufende Vergütungen, etwa für deren Organe, Gesellschafter und Geschäftsleiter, und weitere Kosten (z. B. für die Unterstützung bei der Strukturierung der Objektgesellschaften oder der Fremdkapitalaufnahme auf Ebene der Objektgesellschaften) anfallen. Ferner können auf Ebene der Objektgesellschaften Kosten sowie Vergütungen für die Errichtung von Erneuerbaren Energieanlagen anfallen. Die Vergütungen und Kosten werden nicht unmittelbar der Gesell-

schaft in Rechnung gestellt, wirken sich aber mittelbar über den Wert der Objektgesellschaften auf den Nettoinventarwert der Gesellschaft aus.

4. Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,050575 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der Gesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr, mindestens jedoch 14.280 € p. a. Die Verwahrstelle kann hierauf monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen erhalten. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwerts auszugleichen. Die Verwahrstelle kann der Gesellschaft zudem Aufwendungen in Rechnung stellen, die ihr im Rahmen der Eigentumsverifikation oder der Überprüfung der Ankaufsbewertung durch die Einholung externer Gutachten entstehen, soweit diese Aufwendungen nach Maßgabe der im Verwahrstellenvertrag getroffenen Bestimmungen der Gesellschaft in Rechnung gestellt werden können. Die Vergütungen der Verwahrstelle nach diesem Abs. 4 verstehen sich inkl. Umsatzsteuer.

5. Aufwendungen, die zu Lasten der Gesellschaft gehen:

- a) Folgende Kosten einschließlich darauf gegebenenfalls entfallender Steuern hat die Gesellschaft zu tragen:

- (1) Kosten für die externen Bewerter für die Bewertung der Vermögensgegenstände gemäß § 286 Abs. 1 i. V. m. §§ 168, 169, 216 KAGB;
- (2) bankübliche Depotkosten und Kontoführungsgebühren außerhalb der Verwahrstelle, gegebenenfalls einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- (3) Kosten für Geldkonten (inkl. Verwarentgelte) und Zahlungsverkehr;
- (4) Aufwendungen für die Beschaffung von Fremdkapital, insbesondere an Dritte gezahlte Zinsen;
- (5) für die Vermögensgegenstände entstehende Bewirtschaftungskosten (einschließlich Verwaltungs-, Instandhaltungs-, Betriebskosten, die von Dritten in Rechnung gestellt werden);
- (6) Kosten für die Projektentwicklung, Planung und die Errichtung von Erneuerbaren Energieanlagen (wie insbesondere Kosten für Rechtsberatung, Architekten, Fachplaner, Projektentwickler, Kosten für Gutachten (z. B. Bodengutachten, Ertragsgutachten), Kosten für die Grundstückssicherung, Kosten für den Erwerb und/oder die Pacht von Grundstücken, Kosten für Genehmigungen, Kosten für den Netzanschluss);
- (7) Kosten für die Prüfung der Gesellschaft durch deren Abschlussprüfer;
- (8) Kosten für die ESG-Auditierung der Zulieferer von Komponenten zu Vermögensgegenständen, in die die Gesellschaft investiert; kalkulatorische Kosten zur Erstellung der Treibhausgasbilanzierung und zur Ermittlung der Principal Adverse Indicators auf Ebene der Vermögensgegenstände; Kosten für die Nutzung

spezialisierten Datenanbieter, die Angaben zu Verstößen mandatierten oder potenzieller Lieferanten und Dienstleister gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder der OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen bereitstellen; Kosten für die Nutzung spezialisierter Datenanbieter, die Daten zu den Emissionsfaktoren im Rahmen der Erstellung der Treibhausgasbilanz zur Verfügung stellen; Kosten für die Nutzung eines Analysetools zur Durchführung der robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsanalyse;

- (9) von Dritten in Rechnung gestellte Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Gesellschaft sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft erhobenen Ansprüchen;
- (10) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen und anderen öffentlichen Stellen in Bezug auf die Gesellschaft erhoben werden;
- (11) ab Zulassung der Gesellschaft zum Vertrieb entstandene Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf die Gesellschaft und ihre Vermögensgegenstände (einschließlich steuerrechtlicher Bescheinigungen), die von externen Rechts- und Steuerberatern in Rechnung gestellt werden;
- (12) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten, soweit diese gesetzlich erforderlich sind;
- (13) Kosten für die erforderliche Identifizierung der Anleger nach dem Geldwäschegesetz (GwG);
- (14) angemessene Kosten für Gesellschafterversammlungen sowie
- (15) Steuern und Abgaben, die die Gesellschaft schuldet.

b) Auf Ebene der von der Gesellschaft gehaltenen Objektgesellschaften können u.a. ebenfalls Kosten nach Maßgabe von vorstehender lit. a) und nachstehendem Abs. 6 anfallen. Diese werden nicht unmittelbar der Gesellschaft in Rechnung gestellt, gehen aber unmittelbar in die Rechnungslegung der Objektgesellschaften ein, schmälern gegebenenfalls deren Vermögen und wirken sich mittelbar über den Wertansatz der Beteiligung in der Rechnungslegung auf den Nettoinventarwert der Gesellschaft aus.

c) Aufwendungen, die bei einer Objektgesellschaft oder einer sonstigen Beteiligungsgesellschaft aufgrund von besonderen Anforderungen des KAGB entstehen, sind von den daran beteiligten Gesellschaften, die diesen Anforderungen unterliegen, im Verhältnis ihrer Anteile zu tragen.

6. Transaktionskosten

Der Gesellschaft und/oder den erworbenen Objektgesellschaften werden die in Zusammenhang mit dem Erwerb, der Errichtung, dem Betrieb, der Instandsetzung und der Veräußerung der Erneuerbaren Energieanlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 und dem Erwerb und der Veräußerung von Objektgesellschaften im Sinne des § 1 Abs. 2 entstehenden von Dritten beanspruchten Kosten („Aufwendungen“) belastet. Die Aufwendungen einschließlich der in diesem Zusammenhang anfallenden Steuern können der Gesellschaft unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäftes belastet werden. Sofern die KVG die

Aufwendungen trägt, z. B. weil sie das Vertragsverhältnis mit dem Dritten begründet hat, ist sie berechtigt, die ihr in Rechnung gestellten Kosten der Gesellschaft als Aufwendungssatz weiterzubelasten.

7. Erfolgsabhängige Vergütung

Die KVG hat bei Liquidation der Vermögensgegenstände der Gesellschaft einen Anspruch auf die Zahlung einer erfolgsabhängigen Vergütung sofern die Summe der Verkaufspreise, die (i) entweder die Gesellschaft auf Grund der Veräußerung ihrer Beteiligung an Objektgesellschaften oder (ii) die Gesellschaft von den Objektgesellschaften aufgrund der Veräußerung der Erneuerbaren Energieanlagen in den Objektgesellschaften erhält (jeweils Zahlungseingang bei der Gesellschaft maßgeblich, gemeinsam „Veräußerungserlös“) die Summe von 80 % aller gezeichneten und eingezahlten Pflichteinlagen überschreitet. Die Höhe der Vergütung beträgt bis zu 20 % des Betrages, um den der Veräußerungserlös die Summe von 80 % aller gezeichneten und eingezahlten Pflichteinlagen überschreitet. Der Anspruch der KVG entsteht und wird zur Zahlung fällig mit der Anmeldung der Liquidation der Gesellschaft zum Handelsregister.

8. Geldwerte Vorteile

Geldwerte Vorteile, die die KVG oder ihre Gesellschafter oder Gesellschafter der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung der Gesellschaft oder der Bewirtschaftung der dazu gehörenden Vermögensgegenstände erhalten, werden auf die Verwaltungsvergütung angerechnet.

9. Sonstige vom Anleger zu entrichtende Kosten

Der Anleger hat neben dem Ausgabepreis insbesondere folgende Kosten zu tragen, deren Anfall teilweise von persönlichen Entscheidungen des Anlegers abhängig ist:

a) Kosten für die notarielle Beglaubigung einer Handelsregistervollmacht sowie die Kosten der Eintragung oder Löschung ins oder aus dem Handelsregister in gesetzlicher Höhe nach der Gebührentabelle für Gerichte und Notare sowie anzuwendenden Kostenordnungen, wobei sich die Höhe nach dem Gegenstandswert bestimmt.

b) Kosten im Zusammenhang mit der entgeltlichen oder unentgeltlichen Übertragung oder sonstigen Verfügung über den Kommanditanteil, insbesondere Kosten für Rechts- und Steuerberatung, Gebühren an Vermittler im Zusammenhang mit dem Verkauf der Beteiligung sowie sonstige nachgewiesene Verwaltungskosten.

c) Kosten im Zusammenhang mit dem Ausscheiden des betreffenden Gesellschafters aus der Gesellschaft, insbesondere Kosten für die Ermittlung des Abfindungsguthabens. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Gesellschaft oder Veräußerung eines Anteils auf dem Zweitmarkt kann die KVG vom Anleger Erstattung für notwendige Auslagen in nachgewiesener Höhe.

10. Steuern

Die angegebenen Vergütungen und Beträge in diesem § 8 verstehen sich – soweit nicht explizit abweichend gekennzeichnet – jeweils zzgl. etwaig anfallender Umsatzsteuer.

IV. ERTRAGSVERWENDUNG, GESCHÄFTSJAHR, DAUER UND BERICHTE

§ 9

Auszahlungen

1. Die verfügbare Liquidität der Gesellschaft soll an die Gesellschafter ausgezahlt werden, soweit sie nicht nach Auffassung der KVG und der Geschäftsführung der Gesellschaft als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte der Gesellschaft bzw. zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten oder zur Substanzerhaltung bei der Gesellschaft benötigt wird. Die Höhe der Auszahlung kann variieren. Es kann zur Aussetzung von Auszahlungen kommen.
2. Die Auszahlung von Veräußerungserlösen an die Gesellschafter ist vorgesehen, soweit sie nicht nach Auffassung der KVG und der Geschäftsführung der Gesellschaft als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte der Gesellschaft bzw. zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten, insbesondere den Liquidationskosten, oder zur Substanzerhaltung bei der Gesellschaft benötigt wird. Die Höhe der Auszahlung kann variieren. Es kann zur Aussetzung von Auszahlungen kommen.

§ 10

Geschäftsjahr, Dauer und Berichte

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
2. Die Gesellschaft ist entsprechend dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft bis zum 31. Dezember 2047 („Auflösungszeitpunkt“) befristet. Sie wird zum Auflösungszeitpunkt aufgelöst und abgewickelt (liquidiert). Die Gesellschaft wird ferner bei Erreichen oder Unmöglichwerden des Gesellschaftsgegenstandes im Sinne des § 2 des Gesellschaftsvertrages („Zweckerreichung“) – insbesondere im Fall des Verkaufs oder des Untergangs aller mittelbar gehaltenen Erneuerbaren Energieanlagen oder im Falle des überwiegenden Verkaufs sämtlicher von der Gesellschaft gehaltener Anteile an Objektgesellschaften – aufgelöst und abgewickelt (liquidiert), und zwar mit Wirkung zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Zweckerreichung eintritt.
3. Die Komplementärin ist mit Zustimmung der KVG berechtigt, den Auflösungszeitpunkt bis zu zweimal um jeweils bis zu drei Jahre zu verlängern, wenn nach dem Ermessen der KVG durch die Laufzeitverlängerung nachhaltig höhere Erträge für die Gesellschaft zu erwarten sind, die Erlöse aus der Liquidation der Vermögensgegenstände zum geplanten Laufzeitende nicht den Renditeerwartungen der Gesellschaft entsprechen und

durch die Laufzeitverlängerung eine entsprechende Ergebnisverbesserung erwartet werden kann oder die Fortsetzung der Gesellschaft aus sonstigen wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen geboten ist.

4. Im Rahmen der Liquidation der Gesellschaft werden die laufenden Geschäfte beendet, etwaige noch offene Forderungen der Gesellschaft eingezogen, das übrige Vermögen in Geld umgesetzt und etwaige verbliebene Verbindlichkeiten der Gesellschaft beglichen. Ein nach Abschluss der Liquidation verbleibendes Vermögen der Gesellschaft wird nach den Regeln des Gesellschaftsvertrages und den anwendbaren handelsrechtlichen Vorschriften an die Gesellschafter verteilt.
5. Die Gesellschaft erstellt nach Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft entsprechend den gültigen gesetzlichen Vorschriften einen Jahresbericht.
6. Der Jahresbericht ist bei den in dem Informationsdokument nach § 307 KAGB und im Basisinformationsblatt angegebenen Stellen erhältlich; er wird ferner im Unternehmensregister bekannt gemacht.

§ 11

Verwahrstelle

1. Für die Gesellschaft wird eine Verwahrstelle gemäß § 80 KAGB beauftragt; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der KVG und ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anleger.
2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB und den Anlagebedingungen.
3. Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 82 KAGB auf ein anderes Unternehmen („Unterverwahrer“) auslagern.
4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 81 Absatz 1 Nr. 1 KAGB (Finanzinstrument) durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 82 Absatz 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber der Gesellschaft oder den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach Absatz 3 dieses § 11 unberührt.

ANHANG II | GESELLSCHAFTSVERTRAG

Gesellschaftsvertrag

der

DS Windpark Repowering I GmbH & Co. geschlossene Investment KG

(„Gesellschaft“)

§ 1

Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

DS Windpark Repowering I GmbH & Co. geschlossene Investment KG

2. Sitz der Gesellschaft ist Dortmund.

3. Die Investmentgesellschaft ist ein extern verwalteter geschlossener Spezial-AIF im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB).

§ 2

Unternehmensgegenstand

1. Gegenstand der Gesellschaft ist die Anlage und Verwaltung der Mittel der Gesellschaft nach einer festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage zum Nutzen der Anleger, insbesondere der Erwerb, die Verwaltung (inkl. Errichtung und Betrieb) und/oder der Verkauf (i) von Sachwerten im Sinne des § 261 Abs. 1 Nr. 1, konkret Erneuerbare Energieanlagen im Sinne des § 261 Abs. 2 Nr. 4 KAGB sowie für diese genutzte Infrastruktur nach § 261 Abs. 2 Nr. 8 KAGB sowie Immobilien im Sinne des § 261 Abs. 2 Nr. 1 KAGB (gemeinsam „Sachwerte“) und/oder (ii) Rechte an den Sachwerten, die mit deren Bau und deren Betrieb verbunden sind (insbesondere Rechte, Rechtsverhältnisse und Zustimmungen sowie Genehmigungen, die der Errichtung von Erneuerbaren Energieanlagen dienen, gemeinsam „Projektrechte“, gemeinsam mit den Sachwerten „Erneuerbare Energieanlagen“) und/oder (iii) von Gesellschaften, die die Erneuerbare Energieanlagen halten, verwalten und/oder verkaufen im Sinne des § 261 Abs. 2 Nr. 3 KAGB („Objektgesellschaften“).
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen und Maßnahmen zu ergreifen, die mit diesem Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen oder geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

§ 3

Anlagebedingungen

Die Anlagebedingungen bestimmen in Verbindung mit diesem Gesellschaftsvertrag das Rechtsverhältnis der Gesellschaft zu den Gesellschaftern („Anlagebedingungen“). Dies gilt ab dem Zeitpunkt ihres jeweiligen Eintritts in die Gesellschaft, auch für den oder die Rechtsnachfolger eines Gesellschafters.

§ 4

Gründungsgesellschafter, Kapitalverwaltungsgesellschaft

1. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die **DS Windenergien Verwaltungs-GmbH** mit Sitz in Dortmund, eingetragen im Handelsregister B des Amtsgerichts Dortmund unter HRB 37271 mit eingetragener Geschäftsanschrift Stockholmer Allee 53, 44269 Dortmund („Komplementärin“). Die Komplementärin erbringt keine Einlage in das Gesellschaftsvermögen und ist insofern am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nicht beteiligt.
2. Kommanditistin ist die **DS-Rendite-Fonds GmbH** mit Sitz in Dortmund, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund unter HRB 7173 mit eingetragener Geschäftsanschrift Stockholmer Allee 53, 44269 Dortmund („DS-Rendite-Fonds“). Sie ist mit einer Einlage von 20.000 € am Gesellschaftsvermögen beteiligt. Die im Handelsregister einzutragende Haftsumme beträgt 1,0 % der Pflichteinlage. Die Einzahlungen sind kosten- und spesenfrei vollständig von einem Bankkonto zu leisten.
3. Die Komplementärin ist berechtigt und verpflichtet, im Namen und für Rechnung der Gesellschaft eine externe Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne der §§ 17 ff. KAGB zu bestellen und dieser in erforderlichem Umfang Vollmacht zum rechtsgeschäftlichen Handeln für die Gesellschaft zu erteilen, gegebenenfalls unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und einschließlich der Ermächtigung zur Erteilung von Untervollmachten, gegebenenfalls unter Befreiung der Unterbevollmächtigten von den Beschränkungen des § 181 BGB. Daher hat die Komplementärin die Dr. Peters Asset Finance GmbH & Co. KG Kapitalverwaltungsgesellschaft, eingetragen im Handelsregister A des Amtsgerichts Dortmund unter HRA 17712 mit eingetragener Geschäftsanschrift Stockholmer Allee 53, 44269 Dortmund („KVG“), mit Abschluss eines Bestellungsvertrages („Bestellungsvertrag“) zur externen Kapitalverwaltungsgesellschaft bestellt. Demgemäß ist die KVG für die Verwaltung des Kommanditanlagevermögens verantwortlich; ihr obliegt gemäß § 154 Abs. 1 KAGB insbesondere die Anlage und Verwaltung des Kommanditanlagevermögens, die insbesondere die Portfolioverwaltung einschließlich des Liquiditätsmanagements und das Risikomanagement beinhaltet. Die Komplementärin hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die KVG im Rahmen ihrer Bestellung verpflichtet, die Bestimmungen dieses Gesell-

schaftsvertrages und die Anlagebedingungen zu beachten. Die Komplementärin wird die ordnungsgemäße Erfüllung des Bestellungsvertrages laufend kontrollieren.

§ 5

Beginn, Dauer, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister.
2. Die Gesellschaft wird auf bestimmte Zeit geschlossen und mit Ablauf des 31. Dezember 2047 („Auflösungszeitpunkt“) ohne Auflösungsbeschluss aufgelöst und liquidiert. Die Gesellschaft wird ferner bei Erreichen oder Unmöglichwerden des Gesellschaftsgegenstandes nach § 2 („Zweckerreichung“) – insbesondere im Fall des Verkaufs oder des Untergangs aller mittelbar gehaltenen Erneuerbaren Energieanlagen oder im Falle des überwiegenden Verkaufs sämtlicher von der Gesellschaft gehaltener Anteile an Objektgesellschaften – ohne Auflösungsbeschluss aufgelöst und liquidiert, und zwar mit Wirkung zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Zweckerreichung eintritt. Die Gesellschafter können zudem die Auflösung der Gesellschaft nach § 18 Abs. 1 lit. f) beschließen.
3. Die Komplementärin ist mit Zustimmung der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft berechtigt, den Auflösungszeitpunkt bis zu zweimal um jeweils bis zu drei Jahre zu verlängern. Dies setzt voraus, dass nach Ermessen der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft durch die Laufzeitverlängerung nachhaltiger höhere Erträge für die Gesellschaft zu erwarten sind, die Erlöse aus der Liquidation der Vermögensgegenstände der Gesellschaft zum geplanten Laufzeitende nicht den Renditeerwartungen der Gesellschaft entsprechen und durch die Laufzeitverlängerung eine entsprechende Ergebnisverbesserung erwartet werden kann oder die Fortsetzung der Gesellschaft aus sonstigen wirtschaftlichen, steuerlichen oder rechtlichen Gründen geboten ist.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 6

Beteiligung von Anlegern, Kapitalerhöhung

1. Zur Übernahme von Kommanditanteilen werden Anleger, die die Voraussetzungen an professionelle Anleger im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 32 KAGB oder semi-professionelle Anleger im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 33 KAGB erfüllen (professionelle und semi-professionelle Anleger nachfolgend zusammenfassend „Anleger“) sowie Anleger gemeinsam mit DS-Rendite-Fonds „Gesellschafter“), zugelassen.
2. Die KVG ist berechtigt, in Deutschland ansässige und unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen sowie Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften sowie andere juristische Personen, die die Gesellschaftsbeteiligung im eigenen Namen und für eigene Rechnung halten, als Anleger zur Beteiligung an der Gesellschaft zuzulassen. Die KVG ist darüber hinaus berechtigt, aber nicht verpflichtet, im Einzelfall nach ihrem freien Ermessen auch

a) natürliche Personen, wenn diese im Ausland ansässig und unbeschränkt steuerpflichtig sind, sowie

b) ausländische juristische Personen

als Anleger zuzulassen.

Die gemeinschaftliche Übernahme eines Gesellschaftsanteils durch Ehegatten, Bruchteils- oder Gesamthandsgemeinschaften ist ausgeschlossen.

Anleger, die Staatsbürger der USA, Kanadas, Australiens oder Japans (zusammen und jeweils einschließlich ihrer Hoheitsgebiete die „Ausschlussstaaten“), Inhaber einer dauerhaften Aufenthalt- oder Arbeitserlaubnis für die Ausschlussstaaten (z. B. Green Card) sind oder einen Wohnsitz in den Ausschlussstaaten oder in einem Ausschlussstaat aus einem anderen Grund steuerpflichtig sind, sind als Anteilseigner ausgeschlossen. Dies gilt ebenfalls für juristische Personen und Personengesellschaften, die nach dem Recht eines Ausschlussstaates errichtet sind, deren Einkommen dem Besteuerungsrecht eines Ausschlussstaates unterliegt und/oder die einen Sitz, eine Geschäftsanschrift oder eine sonstige Ansässigkeit in einem Ausschlussstaat haben.

Juristische Personen oder Personengesellschaften können sich nicht an der Gesellschaft beteiligen, wenn an ihnen natürliche oder juristische Personen, Personengesellschaften oder Stiftungen beteiligt sind, die gemäß den vorstehenden beiden Absätzen nicht berechtigt wären, der Gesellschaft als Anleger beizutreten.

3. Die Komplementärin ist berechtigt, das Kommanditkapital der Gesellschaft bis zum 31. Dezember 2025 („Platzierungsphase“) durch Beteiligung von Anlegern auf 11.020.000 € zu erhöhen. Die Komplementärin ist zudem nach eigenem Ermessen berechtigt, das Kommanditkapital auf bis zu 13.020.000 € zu erhöhen, sowie die Platzierungsphase um bis zu zwei Jahre zu verlängern. Die Komplementärin wird insoweit von allen Gesellschaftern ermächtigt, mit beitriftswilligen Anlegern entsprechende Vereinbarungen über die Beteiligung dieser Anleger an der Gesellschaft („Beitrittsvereinbarung“) abzuschließen. Die Komplementärin ist berechtigt, die Platzierungsphase zu beenden, wenn die Finanzierung der nach Maßgabe der Anlagebedingungen erworbenen Vermögensgegenstände und der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft nach dem Ermessen der Komplementärin sichergestellt sind.
4. Der Betrag der Barpflichteinlage, die die Anleger in der Beitrittsvereinbarung übernehmen, muss mindestens 200.000 € (der von den Anlegern gezeichnete Betrag „Pflichteinlage“) betragen. Höhere Pflichteinlagen müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein. Die im Handelsregister einzutragende Haftsumme eines jeden Gesellschafters beträgt 1,0 % der Pflichteinlage („Haftsumme“).
5. Neben der übernommenen Einlageverpflichtung verpflichten sich die Anleger in der Beitrittsvereinbarung zur Zahlung eines Ausgabeaufschlags in Höhe von 5,0 % der Pflichteinlage, der in das gesamthänderisch gebundene Rücklagenkonto gebucht

wird. Es steht der KVG frei, jeweils einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

6. Die Anleger sind zur Zahlung eines Betrages in Höhe von 10 % ihrer Pflichteinlage zzgl. des Ausgabeaufschlages in voller Höhe nach Maßgabe der Beitrittsvereinbarung innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Annahme der Beitrittsvereinbarung verpflichtet. Die Komplementärin ist im Übrigen berechtigt, die vollständige oder teilweise Zahlung der (noch ausstehenden) Pflichteinlagen nach eigenem Ermessen bis zum Ablauf von 18 Monaten nach Beginn des Vertriebes (Datum der Vertriebs-erlaubnis durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht maßgeblich) zu verlangen. Hierzu hat sie an den Anleger eine Benachrichtigung – in der Form wie in § 22 dargelegt – zu versenden, in der die vollständige oder teilweise Zahlung der noch ausstehenden Pflichteinlage mit einer Frist von mindestens zehn Geschäftstagen ab Versand verlangt wird („Kapitalabrufmitteilung“). „Geschäftstag“ bezeichnet einen Werktag, an dem Banken in Deutschland üblicherweise für den Publikumsverkehr geöffnet haben. Die Komplementärin ist berechtigt, Kapitalabrufmitteilungen zu versenden, um die Vermögensgegenstände nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages und der Anlagebedingungen zu erwerben. Die Zahlung von Pflichteinlagen ist von sämtlichen Anlegern proportional zu ihrer Pflichteinlage zum Zeitpunkt der Kapitalabrufmitteilung zu verlangen.
7. Die Einzahlungen sind kosten- und spesenfrei vollständig von einem Bankkonto zu leisten. Sie werden zunächst auf den Ausgabeaufschlag und sodann auf die Pflichteinlage angerechnet.
8. Kommt ein Anleger der Pflicht zu Einzahlung der Pflichteinlage und des Ausgabeaufschlages nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig nach, kann die KVG die gesetzlichen Verzugszinsen verlangen oder von der Beitrittsvereinbarung zurücktreten. Hat ein Anleger einen Teil seiner Einzahlungsverpflichtung erfüllt, kann die KVG alternativ die Pflichteinlage des Anlegers auf den tatsächlich eingezahlten Betrag, abgerundet auf volle 1.000 €, der jedoch mindestens 200.000 € betragen muss, zzgl. des darauf anteilig zu entrichtenden Ausgabeaufschlages herabsetzen und die gesetzlichen Verzugszinsen geltend machen.
9. Die Anleger sind verpflichtet, der Komplementärin unverzüglich eine Vollmachtsurkunde in notariell beglaubigter Form gemäß einem von der Komplementärin festgelegten und zur Verfügung zu stellenden Muster zu übergeben, in der die Komplementärin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zur Vornahme sämtlicher nach diesem Gesellschaftsvertrag oder aufgrund späterer Änderungen erforderlichen Anmeldungen zum Handelsregister ermächtigt wird („Handelsregistervollmacht“). Die Handelsregistervollmacht ist unwiderruflich und erlischt nicht durch den Tod des Vollmachtgebers. Die Handelsregistervollmacht hat bei einem Wechsel der Komplementärin für deren Rechtsnachfolger zu gelten. Sämtliche Kosten der Erteilung der Handelsregistervollmacht und der Anmeldung zur Eintragung im Handelsregister trägt der jeweilige Anleger.
10. Die Beteiligung von Anlegern als Kommanditist der Gesellschaft erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung ihrer Eintragung

in das Handelsregister der Gesellschaft. Erst zu diesem Zeitpunkt wird der Eintritt in die Gesellschaft wirksam.

11. Steht am Ende der Platzierungs- und/oder Investitionsphase fest, dass ein Erwerb der gemäß den Anlagebedingungen zulässigen Vermögensgegenstände aus wirtschaftlichen, tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht (sinnvoll) möglich ist, kann die Komplementärin die Zeichnungen rückabwickeln. Bereits auf die Pflichteinlage geleistete Zahlungen werden sodann von der Gesellschaft an die Anleger zurückerstattet, soweit diese noch bei der Gesellschaft vorhanden sind. Eine Verzinsung bereits geleisteter Pflichteinlagen erfolgt nicht.

§ 7

VAG-Kommanditisten

1. „VAG-Kommanditisten“ sind Anleger, welche die Gesellschaft schriftlich darüber informiert haben, dass sie
 - a) im Hinblick auf ihre Vermögensanlagen dem VAG und/oder der Anlageverordnung (AnIV), der Pensionsfondsanlageverordnung (PFAV) oder vergleichbaren Regelungen unterliegen und die einen Kommanditanteil an der Investmentgesellschaft in ihrem gebundenen Vermögen halten;
 - b) sich solchen Regelungen aufgrund landesrechtlicher oder anderer Vorschriften oder freiwillig in ihrer Satzung den unter lit. a) genannten oder ähnlichen Vorschriften (insbesondere früheren Fassungen der genannten Vorschriften) unterworfen haben oder
 - c) ein Investmentvehikel sind, das unmittelbar oder mittelbar ausschließlich von Investoren, für welche lit. a) und b) einschlägig ist, gehalten wird.

Soweit und solange ein VAG-Kommanditist an der Gesellschaft beteiligt ist, gelten die nachfolgenden Absätze. Soweit und sofern eine in den nachfolgenden Absätzen enthaltene Regelung einer oder mehreren Regelungen der anderen Paragraphen oder Absätze dieses Gesellschaftsvertrags widerspricht, gelten die Regelungen in diesem Paragraphen vorrangig.

2. Die Gesellschaft führt ein stets aktuelles Register, in dem sämtliche VAG-Kommanditisten unter Angabe ihrer Pflichteinlage geführt werden.
3. Ist in der Beitrittsvereinbarung bestimmt, dass über Kommanditanteile und Forderungen eines Gesellschafters aus dem Gesellschaftsverhältnis nur mit Zustimmung eines Dritten, z. B. des Treuhänders nach § 128 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), ggf. i. V. m. §§ 234 Abs. 1, 237 Abs. 1, 212 Abs. 1 VAG oder gemäß vergleichbarer Vorschriften oder aufgrund der freiwilligen Unterwerfung unter eine solche Verpflichtung, verfügt werden darf, so werden solche Verfügungen nicht ohne Zustimmung dieses Dritten wirksam. Der VAG-Kommanditist ist berechtigt, mit diesem Dritten sämtliche Informationen und Unterlagen betreffend seinen Kommanditanteil zu teilen.
4. § 19 gilt mit der Maßgabe, dass Verfügungen eines VAG-Kommanditisten über seinen Kommanditanteil stets zulässig im

Sinne des § 19 Abs. 2 S. 2 2. HS sind, wobei Erwerber nur solche sein können, die die Voraussetzungen gemäß § 6 erfüllen und für welche die in § 19 Abs. 2 S. 4 lit. e) und f) genannten Vollmachten und Nachweise vorliegen. Jegliche (subsidiäre) Haftung für ausstehende Einzahlungen oder andere Beträge gegenüber der Gesellschaft durch den VAG-Kommanditisten nach Verfügung über den Kommanditanteil ist ausgeschlossen (keine gesamtschuldnerische Haftung von VAG-Kommanditisten und Erwerber). Derartige Verpflichtungen gehen mit schuldbefreiender Wirkung für den VAG-Kommanditisten auf den Erwerber über.

5. Die Gesellschaft verzichtet hiermit darauf, gegen Ansprüche aus dem Kommanditanteil eines VAG-Kommanditisten aufzurechnen oder bezogen auf diesen Pfandrechte oder Zurückbehaltungsrechte auszuüben. Soweit gesetzlich zulässig, gilt Satz 1 im Insolvenzverfahren des VAG-Kommanditisten entsprechend.
6. Die Gesellschaft verpflichtet sich, ihren Sitz in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“) zu haben.
7. Die Gesellschaft verpflichtet sich, stets von einer externen AIF-Verwaltungsgesellschaft, die ihren Sitz in einem Vertragsstaat des EWR hat, die zum Schutz der Anleger einer öffentlichen Aufsicht unterliegt und die über eine Erlaubnis gemäß § 20 Abs. 1 i.V.m. § 22 KAGB verfügt, verwaltet zu werden.
8. Die Gesellschaft übersendet eine Abschrift des Jahresberichtes nach § 12 an den VAG-Kommanditisten spätestens sechs Monate nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres. Der Jahresbericht ist in entsprechender Anwendung der für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen.
9. Darüber hinaus können VAG-Kommanditisten stets alle Informationen und Angaben von der Gesellschaft und der KVG verlangen, die erforderlich sind, um ihre aufsichtsrechtlichen Pflichten zu erfüllen.
10. Die Gesellschaft darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung eines VAG-Kommanditisten keine Sachauskehrungen an diesen vornehmen.
11. Zur Wirksamkeit des Beschlusses über eine Laufzeitverlängerung gemäß § 5 Abs. 3 ist die vorherige ausdrückliche Zustimmung aller VAG-Kommanditisten notwendig.
12. Die Regelungen dieses Paragraphen können nur mit Zustimmung eines jeden VAG-Kommanditisten geändert werden.

§ 8

Weitere Pflichten der Anleger, Datenschutz

1. Die Anleger sind verpflichtet, an ihrer nach der Maßgabe des Geldwäschegesetzes (GwG) erforderlichen Identifizierung mitzuwirken und die entstehenden Kosten zu tragen.
2. Die Anleger sind ferner verpflichtet, der Gesellschaft in der Beitrittsvereinbarung oder auf Anforderung alle weiteren Daten und Angaben mitzuteilen und ggf. in geeigneter Form

nachzuweisen, zu deren Erhebung die Gesellschaft nach weiteren Normen, insbesondere nach der FATCA-USA-Umsetzungsverordnung oder dem Finanzkonteninformationsaustauschgesetz, verpflichtet ist, namentlich eine etwa vorhandene US-amerikanische Steueridentifikationsnummer sowie die Formulare W-8BEN beziehungsweise W-8BEN-E.

3. Tritt nachträglich bei einem Anleger eine Änderung in Bezug auf die im Rahmen des Beitritts erhobenen Daten ein, ist der Anleger verpflichtet, diese Änderungen unverzüglich der Gesellschaft in Schriftform mitzuteilen und ggf. in der erforderlichen Form nachzuweisen bzw. an einer erneuten Identifizierung mitzuwirken. Gleiches gilt, wenn eine Beteiligung durch Rechtsgeschäft oder Erbfall ganz oder teilweise auf einen oder mehrere neue Anleger übergeht.
4. Die im Rahmen der Beitrittserklärung erhobenen oder während des laufenden Gesellschaftsverhältnisses mitgeteilten persönlichen Daten jedes Anlegers werden durch die Gesellschaft, die Komplementärin sowie die mit der Begründung und Verwaltung der Beteiligung befassten Personen u. a. in EDV-Anlagen gespeichert, verarbeitet, genutzt und erforderlichenfalls unter den vorgenannten Personen ausgetauscht. Die gespeicherten persönlichen Daten der Anleger und die weiteren gespeicherten Informationen dürfen ausschließlich zum Zwecke der Verwaltung der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages verwendet werden. Eine Einsichtnahme in die persönlichen Daten und Informationen durch Dritte bzw. eine Weitergabe der persönlichen Daten und weiteren Informationen an Dritte ist – vorbehaltlich der Zustimmung des Anlegers – nicht zulässig; zulässig ist jedoch eine Einsichtnahme durch bzw. eine Weitergabe an die zuständigen Finanzbehörden im Inland und gegebenenfalls auch im Ausland, die zuständigen Aufsichtsbehörden, die bestellte KVG, die bestellte Verwahrstelle, die finanzierenden Banken, an von der Geschäftsführung beauftragte Unternehmen der Dr. Peters Group (soweit für die Erfüllung dieses Vertrages erforderlich), den Jahresabschlussprüfer sowie im Auftrag der Gesellschaft tätige Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, ferner eine Einsichtnahme oder Weitergabe aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung.

§ 9

Vertretung, Geschäftsführung, Befreiung von Wettbewerbsverboten

1. Die Komplementärin ist zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft sowie zur Geschäftsführung der Gesellschaft berechtigt und verpflichtet. Die Komplementärin und ihre jeweiligen Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Komplementärin ist berechtigt, andere juristische oder natürliche Personen unter Erteilung entsprechender Vollmacht mit der Wahrnehmung von Geschäftsführungsaufgaben zu beauftragen.
2. Die Komplementärin und DS-Rendite-Fonds unterliegen keinen Wettbewerbsverboten.
3. Die Geschäftsführungsbefugnis der Komplementärin gilt für

alle Geschäfte, die nach Art und Umfang oder Risiko in den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes der Gesellschaft fallen. Die Geschäftsführungsbefugnis umfasst daher insbesondere den Abschluss, die Durchführung, Änderung und Beendigung der folgenden Verträge bzw. die Vornahme der folgenden Rechtshandlungen, ohne dass die Komplementärin auf die Zustimmung der Gesellschafterversammlung angewiesen wäre, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich anderes bestimmt:

- a) Verträge im Rahmen des Unternehmenszwecks, insbesondere zum Erwerb der Beteiligungen an Objektgesellschaften, jeweils in Übereinstimmung mit diesem Gesellschaftsvertrag und in den Anlagebedingungen in der jeweils gültigen Fassung;
- b) etwaige Aufnahme von (lang- und kurzfristigem) Fremdkapital oder einer Eigenkapitalzwischenfinanzierung zur Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft bis zu der in den Anlagebedingungen festgelegten Grenze (§ 3 der Anlagebedingungen);
- c) Aufnahme eines Kontokorrentkredites zur Sicherstellung der Liquidität der Gesellschaft;
- d) Abschluss eines stillen Gesellschaftsvertrages zur Begründung einer typisch stillen Beteiligung mit der Dr. Peters GmbH & Co. KG („Still Beteiligter“) an der Gesellschaft in Höhe von bis zu 5 Mio. € (ohne dadurch am Gesellschaftsvermögen der Gesellschaft beteiligt zu sein und unter Vereinbarung einer Gewinnbeteiligung bzw. jedenfalls einer Mindestverzinsung zu Gunsten des Still Beteiligten in Höhe von bis zu 5,0 % p.a.);
- e) Änderung der Anlagebedingungen, wenn diese nach der Änderung mit den bisherigen Anlagegrundsätzen im Wesentlichen vereinbar sind und diese nicht zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anlegerrechte führen;
- f) Wahrnehmung von Rechten der Gesellschaft in den Objektgesellschaften, insbesondere in Bezug auf die Verwaltung, den Betrieb, die Errichtung und/oder den Verkauf von Erneuerbaren Energieanlagen (d. h. Sachwerte und/oder Projektrechte);
- g) Abschluss, Änderungen und Beendigung des Bestellungsvertrages mit der KVG oder einer anderen externen Kapitalverwaltungsgesellschaft;
- h) Organisation und Durchführung von Gesellschafterversammlungen;
- i) Unterzeichnung von Steuererklärungen und Jahresabschlüssen der Gesellschaft;
- j) Abschluss, Änderungen und Beendigung des Vertrages mit einer Verwahrstelle über die Wahrnehmung der Verwahrstellenfunktion gemäß KAGB;

- k) sonstige im Rahmen der ordentlichen Geschäftsführung vorgesehene Verträge sowie weitere in diesem Gesellschaftsvertrag bestimmte Rechtsgeschäfte und Maßnahmen.

4. Die Komplementärin bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung für Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen, die nach Art, Umfang und Risiko erkennbar über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Investmentgesellschaft hinausgehen sowie die in § 18 genannten Beschlussgegenstände.

Sofern eine zustimmungspflichtige Maßnahme im Sinne dieses Absatzes nach Maßgabe des KAGB oder auf Grund einer Verwaltungsanweisung oder -praxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erforderlich ist, sind die Gesellschafter zur Zustimmung zu der betreffenden Maßnahme im Rahmen des betreffenden Gesellschafterbeschlusses verpflichtet.

5. Die Komplementärin hat das Recht und die Pflicht, Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auch ohne vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung vorzunehmen, sofern die Einholung einer Zustimmung nicht möglich ist, ohne dass der Gesellschaft aufgrund des damit verbundenen zeitlichen Verzugs ein erheblicher Schaden droht. Hat die Komplementärin hiervon Gebrauch gemacht, so hat sie die Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten.

§ 10

Jahresbericht

1. Die Komplementärin hat gemäß den gesetzlichen Regelungen des KAGB und des HGB innerhalb der gesetzlichen Fristen und unter Beachtung der gesetzlichen Inhaltsanforderungen einen Jahresbericht zu erstellen, insbesondere den Jahresabschluss sowie den Lagebericht der Gesellschaft aufzustellen und durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen, und den Jahresbericht offenzulegen.
2. Der Jahresbericht wird den Anlegern auf Anforderung – in der Form wie in § 22 dargelegt – übermittelt.
3. Im Jahresabschluss der Gesellschaft werden die Kosten aus einer stillen Gesellschaft (Zinszahlungen an den bzw. die Gewinnbeteiligung des Still Beteiligten) als abzugsfähiger Aufwand der Gesellschaft behandelt.

§ 11

Kapitalkonten

1. Für jeden Gesellschafter, d. h. DS-Rendite-Fonds und die Anleger, werden folgende Kapitalkonten geführt:
 - a) ein Kapitalkonto I (Haftsumme), auf dem die Haftsumme des Gesellschafters gebucht wird. Das Kapitalkonto I ist während der Dauer der Beteiligung unveränderlich, ausgenommen im Fall der Teilung der Beteiligung. Die Kapitalkonten I

sind maßgeblich für die Gesellschafterrechte, wie z. B. die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen, den Anspruch auf Ergebniszuzuweisung, Auszahlungen und Liquidationserlös;

- b) ein Kapitalkonto II (Pflichteinlage), auf dem die Pflichteinlage abzgl. des Betrages der Haftsumme gebucht wird. Auszahlungen, die nicht gewinngedeckt sind, werden diesem Kapitalkonto II belastet;
- c) ein Kapitalkonto III (Verlustausgleichskonto), auf dem alle anteilig auf den Gesellschafter entfallenden Verluste sowie anteilig auf den Gesellschafter entfallende Gewinne bis zum vollständigen Ausgleich der vorgetragenen Verluste gebucht werden;
- d) ein Kapitalkonto IV (Gewinnvortragkonto), auf dem alle anteilig auf den Gesellschafter entfallenden Gewinne gebucht werden, soweit diese nicht nach Buchstabe c) auf dem Kapitalkonto III (Verlustausgleichskonto) zu buchen sind und ggf. weitere Einlagen sowie Auszahlungen, sofern diese nicht auf dem Kapitalkonto II zu buchen sind;
- e) ein Kapitalkonto V (Verrechnungskonto), auf dem der Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern gebucht wird.

Die Kapitalkonten werden in Euro geführt und sind im Soll und im Haben unverzinslich.

- 2. Ferner wird bei der Gesellschaft für den von den Anlegern geleisteten Ausgabeaufschlag ein gesamthänderisch gebundenes Rücklagenkonto geführt. Es dient zur Begleichung anteiliger Eigenkapitalbeschaffungskosten.
- 3. Von der Gesellschaft getragene Kapitalertragsteuern und Solidaritätszuschläge sind im Verhältnis der auf dem Kapitalkonto I (Haftsumme) gebuchten Einlagen der Gesellschafter zueinander als Auszahlungen auf dem Kapitalkonto IV (Gewinnvortragkonto) der Gesellschafter zu buchen, soweit diese nicht auf Kapitalkonto II (Pflichteinlage) zu buchen sind.
- 4. Für die Komplementärin wird ein Kontokorrentkonto geführt.

§ 12

Vergütungen

- 1. Die KVG erhält für die Verwaltung der Gesellschaft nach dem KAGB zudem eine Vergütung nach § 8 Abs. 2 lit a) der Anlagebedingungen.
- 2. Für die Übernahme der unbeschränkten persönlichen Haftung sowie der Geschäftsführung erhält die Komplementärin eine Vergütung nach § 8 Abs. 2 lit. b) der Anlagebedingungen.
- 3. Die Verwahrstelle erhält die in dem Verwahrstellenvertrag festgelegte Vergütung nach § 8 Abs. 4 der Anlagebedingungen.

§ 13

Beteiligung am Vermögen und am Ergebnis

- 1. Die Komplementärin ist am Ergebnis und am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.
- 2. Die Gesellschafter, d. h. die Anleger und DS-Rendite-Fonds, sind im Verhältnis ihrer auf dem Kapitalkonto I gebuchten Haftsummen zueinander am Vermögen der Gesellschaft beteiligt.
- 3. Die Gesellschafter sind ab dem auf ihre Eintragung im Handelsregister folgenden Monat nach der folgenden Maßgabe am Ergebnis der Gesellschaft beteiligt:

Das im Jahresabschluss der Gesellschaft ausgewiesene Ergebnis (Gewinn bzw. Verlust) eines Geschäftsjahres ist den Gesellschaftern – unter Berücksichtigung des Anspruchs des Still Beteiligten auf einen anteiligen Gewinnanspruch bzw. eine Mindestverzinsung gem. § 10 Abs. 3 grundsätzlich entsprechend dem Verhältnis ihrer auf dem Kapitalkonto I (Haftsumme) gebuchten Haftsummen zueinander zuzuweisen.

- 4. Kommen Gesellschaftern aus rechtlichen Gründen Steueranrechnungsguthaben (z. B. Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag) direkt zugute, werden diese wie von der Gesellschaft ertragswirksam vereinnahmte und als unmittelbar an die Gesellschafter erfolgte Auszahlungen behandelt.
- 5. Soweit sich eine etwaige Steuerbelastung der Gesellschaft oder eines Gesellschafters wegen eines Sachverhalts verändert (ermäßigt oder erhöht), den ein Gesellschafter in seiner individuellen Sphäre verwirklicht hat, insbesondere in seinem steuerlichen Sonder- und Ergänzungsbereich, wird der Gesamtbetrag der Veränderung im Rahmen der Ergebnisverteilung durch Zuweisung eines entsprechenden Gewinnvorabs zugunsten oder einer entsprechenden Gewinnminderung gegenüber den anderen Gesellschaftern zu Lasten des verursachenden Gesellschafters berücksichtigt. Kein Ausgleich erfolgt, soweit es aufgrund steuerlicher Vorschriften, sei es auf der Ebene der Gesellschaft, sei es auf der Ebene der Gesellschafter wirtschaftlich zu einem Ausgleich der Steuermehr- oder -minderbelastung kommt. Ist kein investimentrechtlicher Jahresüberschuss der Gesellschaft vorhanden oder reicht dieser nicht aus, um die Ausgleichungen im Rahmen der Gewinnverteilung vorzunehmen, sind die ausgleichspflichtigen Gesellschafter verpflichtet, einen Ausgleich durch Einlage zu leisten. Sofern im Rahmen einer steuerlichen (z. B. Außen-) Prüfung ein höheres oder niedrigeres Ergebnis in Bezug auf die in diesem Abs. 5 genannten Umstände festgestellt wird, soll die entsprechende Ausgleichsbuchung korrigiert werden. Die Korrektur erfolgt mit Wirkung für den Schluss desjenigen Kalenderjahres, in dem der aufgrund der Außenprüfung geänderte Bescheid gegenüber der Gesellschaft formell bestandskräftig geworden ist. Die Bestimmungen in diesem Abs. 5 gelten im Verhältnis der Kommanditisten auch nach dem eventuellen Ausscheiden aus der Gesellschaft. In diesem Fall treten direkte Ausgleichszahlungen an die Stelle der Ausgleichsbuchungen.

§ 14

Auszahlungen

1. Die Gesellschaft bildet unter Berücksichtigung des im Rahmen des Liquiditäts- und/oder Risikomanagements ermittelten Liquiditätsbedarfs jeweils eine im jeweiligen Geschäftsjahr angemessene Liquiditätsreserve, ohne dass es eines Gesellschafterbeschlusses bedarf.
2. Soweit die Gesellschaft nach der Bildung einer Liquiditätsreserve gemäß Abs. 1 über freie Liquidität verfügt, kann die Komplementärin diese – vorbehaltlich abweichender Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags – an die Gesellschafter auszahlen (Entnahme). Die Gesellschafter stimmen dieser Vorgehensweise vorab zu, so dass es bezüglich der jeweiligen Auszahlungen keines gesonderten Beschlusses der Gesellschafter bedarf. Die Auszahlungen sollen jährlich erfolgen. Beschließen die Gesellschafter ihrerseits über die Vornahme von Auszahlungen (Entnahmen), kann die Komplementärin beschlossene Auszahlungen reduzieren oder aussetzen, soweit der im Rahmen des Liquiditäts- und/oder Risikomanagements ermittelte Liquiditätsbedarf der Gesellschaft dies erfordert.

Auszahlungen erfolgen grundsätzlich im Verhältnis der auf dem Kapitalkonto I (Haftsumme) gebuchten Haftsummen der Gesellschafter zueinander. Maßgeblich ist der Stand des Kapitalkontos I (Haftsumme) zum Ende des letzten Monats vor der jeweiligen Auszahlung.

3. Auszahlungen, die eine Rückgewähr der Haftsumme darstellen oder die den Wert der Kommanditeinlage unter den Betrag der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme herabmindern, dürfen nur mit Zustimmung der betroffenen Gesellschafter erfolgen. Vor der Erteilung der Zustimmung hat die Geschäftsführung die betroffenen Gesellschafter darauf hinzuweisen, dass sie den Gläubigern der Gesellschaft unmittelbar haften, soweit die Haftsummen durch die Rückgewähr oder Auszahlung zurückbezahlt wird.
4. Die Gesellschafter sind nicht verpflichtet, entstandene Verluste auszugleichen. Eine Nachschusspflicht der Gesellschafter besteht nicht und kann auch nicht nachträglich durch Gesellschafterbeschluss begründet werden.

§ 15

Gesellschafterversammlungen und -beschlüsse

1. Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich im Umlaufverfahren („Umlaufverfahren“) herbeigeführt, soweit das Gesetz nicht zwingend die Durchführung einer Gesellschafterversammlung als Präsenzversammlung („Präsenzversammlung“, gemeinsam mit dem Umlaufverfahren „Gesellschafterversammlung“) vorschreibt oder die Komplementärin eine solche für zweckmäßig hält. Eine Präsenzversammlung kann – nach Wahl der Komplementärin – in tatsächlicher Präsenz, rein virtuell (z. B. via Videokonferenzen) oder als hybride Form (tatsächliche Präsenz und virtuell) stattfinden.

2. Beschlussfassungen in Gesellschafterversammlungen werden von der Komplementärin – in der Form wie in § 20 dargelegt – einberufen und durchgeführt, und zwar mindestens einmal jährlich. Weiter finden Beschlussfassungen in Gesellschafterversammlungen in den durch Gesetz bestimmten Fällen statt oder wenn die Komplementärin Entscheidungen durch Gesellschafterbeschluss für zweckmäßig hält oder wenn Anleger, die zusammen mehr als 25 % des stimmberechtigten Kommanditkapitals repräsentieren, eine Beschlussfassung im Rahmen einer Gesellschafterversammlung unter schriftlicher (E-Mail nicht ausreichend) Angabe der Gründe hierfür verlangen.
3. Die Einberufung – in der Form wie in § 20 dargelegt – muss die Tagesordnung sowie die Beschlussgegenstände für die Gesellschafterversammlung enthalten. Die Frist zur Einberufung von Gesellschafterversammlungen beträgt mindestens 14 Geschäftstage, jeweils ab Absendung der Einberufung (Datum des Schreibens maßgeblich). Maßgeblich für den Zugang der Stimmabgabe bei Beschlussfassungen im Umlaufverfahren ist der Zugang bei der Gesellschaft oder ggf. dem mit der Durchführung der Beschlussfassung im Umlaufverfahren beauftragten Dritten.
4. Die Stimmabgabe bei Präsenzversammlung kann in Schrift- oder Textform (E-Mail ausreichend) oder in einer anderen virtuellen Art und Weise sowie mündlich erfolgen. Die Stimmabgabe bei Beschlussfassungen im Umlaufverfahren kann in Schrift- oder Textform (E-Mail ausreichend) erfolgen. Die Komplementärin kann nach ihrem Ermessen auch andere Formen der Stimmabgabe, insbesondere in elektronischer Form und/oder in Textform zulassen, wenn sie in der Einberufung auf diese andere Möglichkeit der Stimmabgabe hinweist.
5. Beschlussfähigkeit betreffend Beschlussfassungen im Umlaufverfahren ist stets gegeben. Beschlussfähigkeit bei der Durchführung von Präsenzversammlungen liegt vor, wenn die Komplementärin bzw. ein von dieser bevollmächtigter und mit der Versammlungsleitung beauftragter Dritter (virtuell) anwesend sind und wenn mindestens 25 % der in der Gesellschaft insgesamt vorhandenen Stimmen (virtuell) anwesend oder durch Dritte vertreten sind. Ist danach Beschlussfähigkeit nicht erreicht worden, so ist die Gesellschafterversammlung innerhalb von vier Wochen mit einer Frist von mindestens zehn Geschäftstagen ab Absendung der Einberufung erneut mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die erneute Gesellschafterversammlung ist dann in jedem Fall beschlussfähig.
6. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen schriftlich (E-Mail nicht ausreichend) zu bevollmächtigen Dritten vertreten zu lassen.
7. Die Versammlungsleitung einer Präsenzversammlung wird von der Komplementärin benannt.
8. Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

9. Jeder Gesellschafter hat pro 1 € seiner auf dem Kapitalkonto I (Haftsumme) gebuchten Haftsumme eine Stimme.
10. Die Kosten für die Teilnahme an einer Gesellschaftsversammlung und für eine eventuelle Vertretung sind von jedem Anleger selbst zu tragen.
11. Über die Ergebnisse der Präsenzversammlung ist zu Beweis-zwecken ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter in Text- oder Schriftform zu unterzeichnen und den Gesellschaftern in Kopie – in der Form wie in § 20 dargelegt – zuzusenden ist. Entsprechend hat die Komplementärin über die Ergebnisse von Beschlussfassungen im Umlaufverfahren ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und den Gesellschaftern in Kopie zuzusenden.
12. Gesellschafterbeschlüsse können nur binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat plus zwei Tagen ab Absendung des Protokolls durch Klage gegen die Gesellschaft angefochten werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Anfechtungsfrist ist der Zeitpunkt der Klageerhebung bei Gericht. Nach Ablauf der Anfechtungsfrist gilt ein etwaiger Mangel des Gesellschafterbeschlusses als geheilt.

§ 16

Beschlussgegenstände

1. Die Gesellschafter der Gesellschaft beschließen über folgende Beschlussgegenstände:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - b) Bestellung des Abschlussprüfers (ab dem Geschäftsjahr, das dem Ende der Platzierungsphase folgt; für die Jahre bis dahin erfolgt die Auswahl durch die KVG);
 - c) Entlastung der Komplementärin;
 - d) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - e) Änderung der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen der Gesellschaft nicht im Wesentlichen vereinbar ist oder zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anlegerrechte führt;
 - f) Auflösung der Gesellschaft (außer gemäß § 5 Abs. 2);
 - g) Fortsetzung der Gesellschaft bzw. Verlängerung der Laufzeit der Gesellschaft über § 5 hinaus (außer gemäß § 5 Abs. 3);
 - h) Ausschluss eines Gesellschafters aus wichtigem Grund (außer gemäß § 18 Abs. 3 letzter Satz, Alt. 1);
 - i) wesentliche Einschränkungen oder Erweiterungen des Unternehmensgegenstandes oder
 - j) Beschlussfassungen in den anderen in diesem Gesellschaftsvertrag genannten oder gesetzlich vorgeschriebenen Fällen.

2. Beschlüsse nach vorstehendem Absatz 1 lit. d), e) und f) bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen sowie der Zustimmung der Komplementärin.

§ 17

Verfügungen über die Beteiligung

1. Jeder Anleger kann seine Beteiligung im Wege der Abtretung übertragen, sofern die übernommene Pflichteinlage bei der Gesellschaft eingezahlt oder sichergestellt ist, dass der Übernehmer die Einzahlung leistet. Teilabtretungen sind nur zulässig, wenn die abgetretene Beteiligung ohne Rest durch 1.000 teilbar ist und sowohl die Beteiligung des Abtretungsempfängers als auch die verbleibende Beteiligung mindestens der Mindestbeteiligung in Höhe von 200.000 € entspricht.
2. Die Abtretung der Beteiligung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Komplementärin (Abtretungsverbot gemäß § 399 BGB). Dies gilt nicht für Sicherungsabtretungen, Übertragungen von Todes wegen und Übertragungen durch oder auf Gesellschaften der Dr. Peters Group; diese Übertragungen sind ohne Zustimmung der Komplementärin stets zulässig. Die Zustimmung der Komplementärin darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - a) wenn die beabsichtigte Übertragung unmittelbar oder mittelbar an einen Dritten erfolgt, der im Wettbewerb mit der Gesellschaft oder den Gesellschaften der Dr. Peters Group steht,
 - b) wenn die beabsichtigte Übertragung unmittelbar oder mittelbar an einen Zweitmarktfonds oder institutionellen Anleger erfolgt, der nicht zur Dr. Peters Group gehört,
 - c) wenn die beabsichtigte Übertragung unmittelbar oder mittelbar an einen Dritten erfolgt, der durch den Erwerb unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % des Kapitals der Gesellschaft halten würde,
 - d) wenn die beabsichtigte Übertragung unmittelbar oder mittelbar an einen Dritten erfolgt, von dem die Gesellschaft Grund zu der Annahme hat, dass dieser die Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsvertrag nicht oder nicht vollständig erfüllen wird, oder wenn der Gesellschaft gegen den übertragenden Anleger noch fällige Ansprüche zustehen,
 - e) wenn für den Dritten, an den die Übertragung beabsichtigt ist, keine Handelsregistervollmacht vorliegt, sofern diese erforderlich ist,
 - f) wenn für den Dritten, an den die Übertragung beabsichtigt ist, die für die Identifikationsprüfung nach dem Geldwäschegesetz erforderlichen Nachweise nicht vorliegen,
 - g) wenn der Dritte, an den die Übertragung beabsichtigt ist, nicht erklärt/nachweist, dass er die Voraussetzungen des § 6 erfüllt.

Übertragungen im Wege der Schenkung können zum 31. März, 30. Juni, 30. September und zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Im Übrigen können Beteiligungen an der Gesellschaft immer nur mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres übertragen werden. In allen Fällen der Übertragung ist unverzüglich durch den Übernehmer eine Handelsregistervollmacht beizubringen.

3. Beim Übergang der Gesellschafterstellung auf einen Dritten, ob im Rahmen von Gesamtrechts- oder Sonderrechtsnachfolge, werden alle Konten gemäß § 11 unverändert und einheitlich fortgeführt. Der Übergang einzelner Rechte und Pflichten hinsichtlich nur einzelner Gesellschafterkonten ist nicht möglich. Ebenso ist die Abtretung, Verpfändung oder sonstige Verfügung betreffend einzelne Ansprüche aus dem Beteiligungsverhältnis unzulässig.
4. Sämtliche Kosten für die entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung der Beteiligung und etwaige infolge der Übertragung bei der Gesellschaft anfallende Steuern trägt im Verhältnis zur Gesellschaft der neu eintretende Kommanditist. Sofern die Komplementärin Dritte mit der Bearbeitung der Übertragung der Beteiligung beauftragt oder sie zur Unterstützung hinzuzieht, ist die Komplementärin berechtigt, den Anspruch auf Kostenersatz ganz oder teilweise an diese Dritten abzutreten.

§ 18

Kündigung, Ausscheiden, Erbfall

1. Ein Recht zur ordentlichen Kündigung der Gesellschaft besteht nicht.
2. Ein Gesellschafter kann die Gesellschaft außerordentlich kündigen und aus ihr ausscheiden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen.
3. Ein Gesellschafter kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund für den Ausschluss eines Gesellschafters kommen insbesondere folgende Fälle in Betracht:
 - a) Ein Gesellschafter erfüllt nicht bzw. nicht mehr die Voraussetzungen des § 6 oder weist dies nicht ausreichend nach.
 - b) Ein Gesellschafter teilt Daten oder Angaben, zu deren Mitteilung er verpflichtet ist, nicht, nicht rechtzeitig oder unrichtig mit oder weist diese nicht ausreichend nach.
 - c) Über das Vermögen eines Gesellschafters wird das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt.
 - d) Das Auseinandersetzungsguthaben eines Gesellschafters wird von einem Privatgläubiger gepfändet und die Pfändung bleibt mindestens drei Monate ununterbrochen bestehen.
 - e) Ein Privatgläubiger des Gesellschafters kündigt die Gesellschaft.

In den vorgenannten Fällen lit. a) bis e) ist die Komplementärin berechtigt, den Ausschluss des Gesellschafters – in der Form wie in § 20 dargelegt – zu erklären; im Übrigen entscheidet die Gesellschafterversammlung über den Ausschluss eines Gesellschafters.

4. Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus,
 - a) wenn er die Gesellschaft aus wichtigem Grund außerordentlich kündigt, mit Wirkung zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung bei der Gesellschaft;
 - b) wenn er aus wichtigem Grund aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird, mit Wirkung zum Zeitpunkt des Zugangs der Ausschlussklärung durch die Komplementärin bzw. zum Zeitpunkt der Feststellung des Ergebnisses des Gesellschafterbeschlusses über den Ausschluss;
 - c) in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, ausgenommen im Todesfall. Ein Gesellschafter scheidet zudem automatisch aus der Gesellschaft aus, wenn über das Vermögen des betreffenden Gesellschafters das Insolvenzverfahren oder ein entsprechendes Verfahren nach ausländischem Recht eröffnet wird oder ein Privatgläubiger eines betreffenden die Gesellschaft kündigt. Das Ausscheiden ist in diesen Fällen mit dem Entstehen des jeweiligen Ausscheidensgrunds wirksam. Der Gesellschafter ist verpflichtet, die Gesellschaft über den Eintritt des betreffenden Grundes unverzüglich zu unterrichten. Teilt der Gesellschafter den Ausscheidensgrund pflichtwidrig nicht rechtzeitig mit, wird der Gesellschafter bis zur Kenntnis der Komplementärin von dem Ausscheidensgrund wirtschaftlich weiterhin als Gesellschafter behandelt.
5. Im Fall seines Ausscheidens hat der Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft Anspruch auf Zahlung des auf seinen Anteil entfallenden Nettoinventarwerts ermittelt zum Zeitpunkt des auf das Wirksamwerden des Ausscheidens folgenden Quartalsendes („Ausscheidenszeitpunkt“).

Das Auseinandersetzungsguthaben wird nach dem dem Ausscheiden folgenden testierten Jahresabschluss der Gesellschaft, ermittelt und in voller Höhe ausgezahlt. Bis dahin werden – soweit das Auseinandersetzungsguthaben zuvor nicht ermittelt werden konnte – Abschlagszahlungen aufgrund von Prognoserechnungen geleistet. Erlaubt die Liquiditätsslage der Gesellschaft nach Einschätzung der Komplementärin bzw. der KVG keine sofortige Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens in voller Höhe, ist die Komplementärin in Abstimmung mit der KVG berechtigt, das Auseinandersetzungsguthaben innerhalb von bis zu drei Jahren ab dem Ausscheidenszeitpunkt in bis zu drei gleichen jährlichen Raten auszuzahlen. Anspruch auf Sicherheitsleistung besteht nicht. Das Auseinandersetzungsguthaben wird mit 1,0 % p. a. verzinst ab dem siebten Monat, der dem Ausscheidenszeitpunkt folgt.

6. Kosten, die der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Ausscheiden eines Gesellschafters entstehen, insbesondere Kosten für die Ermittlung des Abfindungsguthabens, trägt im Ver-

hältnis zur Gesellschaft der ausscheidende Gesellschafter.

7. Im Falle des Todes eines Gesellschafters wird die Gesellschaft mit den Erben des Gesellschafters fortgesetzt.

Nach dem Tod eines Gesellschafters hat derjenige, der sich gegenüber der Gesellschaft auf die Rechtsnachfolge des Gesellschafters beruft, seine erbrechtliche Berechtigung in einer zur Vornahme einer Eintragung im Handelsregister geeigneten Weise, d. h. durch Vorlage eines Erbscheins oder einer in einer öffentlichen Urkunde enthaltenen Verfügung von Todes wegen (notarielles Testament oder notarieller Erbvertrag) nebst Niederschrift über die Eröffnung der Verfügung durch das Nachlassgericht, nachzuweisen; § 35 GBO gilt entsprechend. Wird der Gesellschaft eine Ausfertigung einer Verfügung von Todes wegen nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Gesellschaft denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn über die Beteiligung verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten, ausgenommen wenn der Gesellschaft das Fehlen der Berechtigung bekannt oder aufgrund grober Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

Mehrere Erben eines Gesellschafters haben einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestimmen, der die Gesellschafterrechte des Erblassers bis zur Beendigung der Erbauseinsetzung einheitlich wahrzunehmen hat.

§ 19

Liquidation

1. Im Fall der Auflösung der Gesellschaft wird die Gesellschaft durch die KVG als Liquidator abgewickelt, sofern die Gesellschafter nicht durch Gesellschafterbeschluss einen anderen Liquidator bestimmen. Die Liquidation erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften des KAGB und des HGB.
2. Der Liquidationserlös ist in folgender Reihenfolge zu verteilen:
 - a) Begleichung der sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber externen Gläubigern;
 - b) Begleichung etwaig ausstehender Vergütungen und Auslagen der Komplementärin und/oder der KVG sowie insbesondere Begleichung der erfolgsabhängigen Vergütung der KVG;
 - c) Auskehrung eventueller positiver Salden auf dem Kapitalkonto IV;

- d) Auszahlung des restlichen Liquidationserlöses an die Gesellschafter entsprechend dem Verhältnis der auf den Kapitalkonten I (Haftsummen) gebuchten Haftsummen zueinander.

§ 20

Mitteilungen, Schlussbestimmungen

1. Die Gesellschafter erhalten sämtliche Mitteilungen und Informationen der Gesellschaft in Schrift- oder Textform, insbesondere digital, beispielsweise per E-Mail. Maßgeblich für Mitteilungen sowie Ausschüttungen und sonstige Auszahlungen an Gesellschafter sind die jeweils zum Zeitpunkt der Ausschüttungen oder Auszahlung und Mitteilung zuletzt mitgeteilten Kontodaten und Adressen.
2. Belege für die Geltendmachung von Sonderbetriebsausgaben eines Geschäftsjahres sind von den Gesellschaftern spätestens bis zum 31. März des folgenden Geschäftsjahres bei der Komplementärin einzureichen. Gesonderte Aufforderungen zur Wahrung dieser Frist erfolgen nicht. Für die Berücksichtigung verspätet eingehender Belege wird keine Gewähr übernommen.
3. Auf den Gesellschaftsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hierdurch nicht berührt, sofern dies nicht für eine der Vertragsparteien eine unzumutbare Härte darstellt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die im Rahmen der nächsten schriftlichen Beschlussfassung oder auf der nächsten Gesellschafterversammlung zu beschließen ist und die der unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Vorstehendes gilt entsprechend, wenn Lücken im Vertrag festgestellt werden.
5. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gesellschaft, soweit dies gesetzlich zulässig vereinbart werden kann. Anleger, die ihre Beteiligung an der Gesellschaft im Rahmen eines Online-Dienstleistungsvertrages im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 begründet haben, können zur außergerichtlichen Streitbeilegung auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Plattform für die außergerichtliche Online-Streitbeilegung nutzen. Diese Plattform kann unter der folgenden Adresse aufgerufen werden: www.ec.europa.eu/consumers/odr.

ANHANG III | VORVERTRAGLICHE OFFENLEGUNG FÜR DIE IN ARTIKEL 8 ABSÄTZE 1, 2 UND 2A DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 UND ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) 2020/852 GENANNTEN FINANZPRODUKTE

Vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Name des Produkts: DS Windpark Repowering I GmbH & Co. geschlossene Investment KG
Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900U61NF8SPA6ZC81

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Soweit nicht abweichend definiert, haben die hierin benutzten Begriffe die Bedeutung, die ihnen in den Anlagebedingungen der Gesellschaft zugewiesen wurde.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit diesem Produkt soll ein Beitrag zum Klimaschutz in Form von CO₂-Emissionseinsparungen als ökologisches Merkmal gefördert werden, indem in Erneuerbare Energieanlagen investiert wird.

Die DS Windpark Repowering I GmbH & Co. geschlossene Investment KG („Gesellschaft“) investiert – mittelbar über Objektgesellschaften, die ihren Sitz in Deutschland haben – mindestens 80 % des Investitionskapitals in erneuerbare Energieanlagen gemäß § 1 Abs. 1 der Anlagebedingungen. Das „Investitionskapital“ bezieht sich auf das eingezahlte Kommanditkapital der Gesellschaft. „Erneuerbare Energieanlagen“ sind Sachwerte im Sinne des § 261 Abs. 1 Nr. 1, konkret erneuerbare Energieanlagen im Sinne des § 261 Abs. 2 Nr. 4 KAGB sowie für diese genutzte Infrastruktur nach § 261 Abs. 2 Nr. 8 KAGB sowie Immobilien im Sinne des § 261 Abs. 2 Nr. 1 KAGB und/oder (ii) Rechte an den Sachwerten, die mit deren Bau und dem deren Betrieb verbunden sind (insbesondere Rechte, Rechtsverhältnisse und Zustimmungen sowie Genehmigungen, die der Errichtung von erneuerbaren Energieanlagen dienen). Anteile oder Aktien an Gesellschaften im Sinne des § 261 Abs. 1 Nr. 3 KAGB, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung erneuerbare Energieanlagen sowie die zur Bewirtschaftung dieser erneuerbaren Energieanlagen erforderlichen Vermögensgegenstände oder Beteiligungen an solchen Gesellschaften erwerben dürfen sind „Objektgesellschaften“.

Für die Erreichung der ökologischen Merkmale des Finanzproduktes wird kein Index als Referenzwert verwendet.

Die Gesellschaft kann in Erneuerbare Energieanlagen in jedem Entwicklungsstadium, einschließlich Projektentwicklungen, investieren.

Soziale Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt nicht beworben.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Um den positiven Beitrag des Portfolios der Gesellschaft zu quantifizieren, werden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, die die Menge des durch die betriebenen Anlagen erzeugten Stroms darstellen. Zudem wird dargestellt, wieviel Tonnen CO₂ im Vergleich zur Verstromung von fossilen Energieträgern durch die hier beschriebenen Anlagen eingespart werden.

Soweit mittelbar über Objektgesellschaften in Erneuerbare Energieanlagen investiert wird, wird insoweit anteilig auf die Höhe der Beteiligung der Gesellschaft an der jeweiligen Objektgesellschaft zur Ermittlung der CO₂-Emissionseinsparungen abgestellt.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische Merkmale beworben und gefördert, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

● ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische Merkmale beworben und gefördert, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht relevant weil keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht relevant weil keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X

Ja. Die Gesellschaft erwirbt keine Vermögensgegenstände, sofern einer oder mehrere der folgenden Umstände auf diesen Vermögensgegenstand zutrifft:

- a. Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen;
- b. Beteiligung an Anbau und Produktion von Tabak;
- c. Erzielung von Einnahmen in Höhe von 1 % oder mehr mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle;
- d. Erzielung von Einnahmen in Höhe von 10 % oder mehr mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl;
- e. Erzielung von Einnahmen in Höhe von 50 % oder mehr mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen.

Der Jahresbericht der Gesellschaft enthält zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren weitere Angaben. Der Jahresbericht der Gesellschaft ist bei auf der Homepage der Dr. Peters Group unter <https://www.dr-peters.de/unternehmen/kapitalverwaltungsgesellschaft> erhältlich.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Gesellschaft investiert – mittelbar oder unmittelbar über Objektgesellschaften – mindestens 80 % des Investitionskapitals in erneuerbare Energieanlagen gemäß § 1 Abs. 1 der Anlagebedingungen. Das „Investitionskapital“ bezieht sich auf das eingezahlte Kommanditkapital der Gesellschaft.

Im Falle von mittelbaren Investitionen erwirbt die Gesellschaft Beteiligungen an Objektgesellschaften, die ihren Sitz in Deutschland haben.

Mit mindestens 70 % des eingezahlten Kommanditkapitals erwirbt die Gesellschaft Erneuerbare Energieanlagen, die den folgenden Anlagegrenzen entsprechen:

- a. Erzeugungsart: Stromerzeugung aus Windenergie
- b. Projektschwerpunkt: Repowering-Projekte, d.h. bestehende Windenergieanlagen werden durch modernere und leistungstärkere Modelle ersetzt
- c. Standort der Energieanlage: Deutschland
- d. Geplante Einzelnennleistung: mindestens 4.000 kWp.

Die Gesellschaft darf bis zu 30 % des Investitionskapitals frei investieren, wobei die Gesellschaft insbesondere die folgenden Investitionen beabsichtigt:

- a. den Erwerb von Batteriespeichertechnologie und sonstige Speichertechnologien und/oder
- b. Infrastruktur für erneuerbare Energieanlagen, wie insbesondere Kabeltrassen und Umspannwerke.

Weiterhin darf nicht in bestimmte Vermögensgegenstände investiert werden (siehe hierzu zuvor unter „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“).

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Siehe zu den Anlagegrenzen zuvor unter „Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?“.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht relevant.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Es wird in inländische Objektgesellschaften investiert, die die erneuerbaren Energieanlagen halten. Es besteht daher kein gesondertes Verfahren zur Bewertung einer guten Unternehmensführung, weil bei dem Finanzprodukt die (mittelbare) Investition in Sachwerte im Vordergrund steht.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

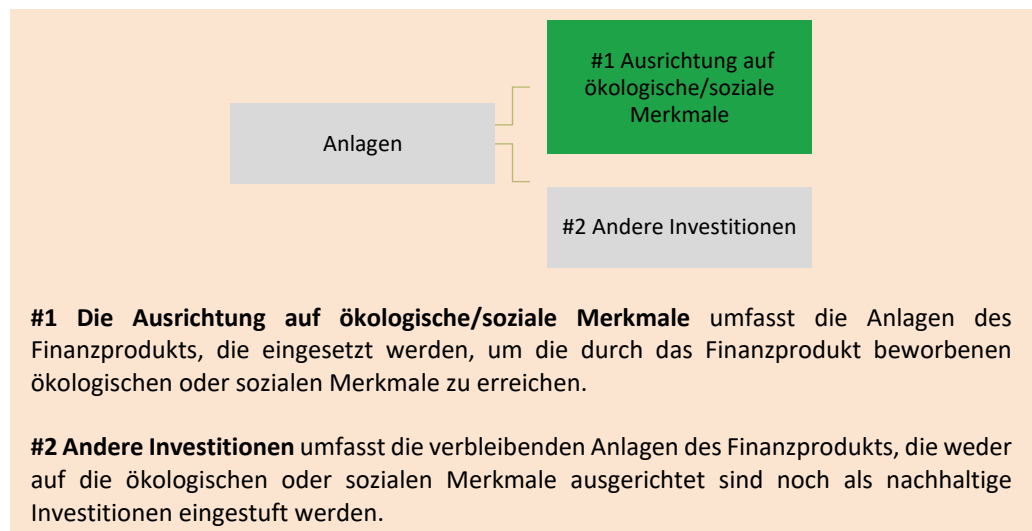


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Siehe zu den Anlagegrenzen zuvor unter „Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?“. Die Gesellschaft muss spätestens 36 Monate nach Beginn des Vertriebs und sodann bis zum Beginn der Liquidationsphase gemäß den aufgezeigten Anlagegrenzen investiert sein. Zur Liquiditätsanlage kann in Wertpapiere gemäß § 193 KAGB, welche die Anforderungen des § 253 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 lit. a) KAGB entsprechen und/oder Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB und/oder Bankguthaben gemäß § 195 KAGB investiert werden. Ferner können Gelddarlehen gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 8 KAGB vergeben werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, dürfen nur zur Absicherung der von der Gesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände gegen einen Wertverlust getätigt werden. Daher tragen Derivate nicht zur Erreichung der beworbenen ökologischen Merkmale bei.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die Gesellschaft verpflichtet sich derzeit nicht, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren. Der Mindestanteil in taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen beträgt mithin 0%.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx) die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx) die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonmiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

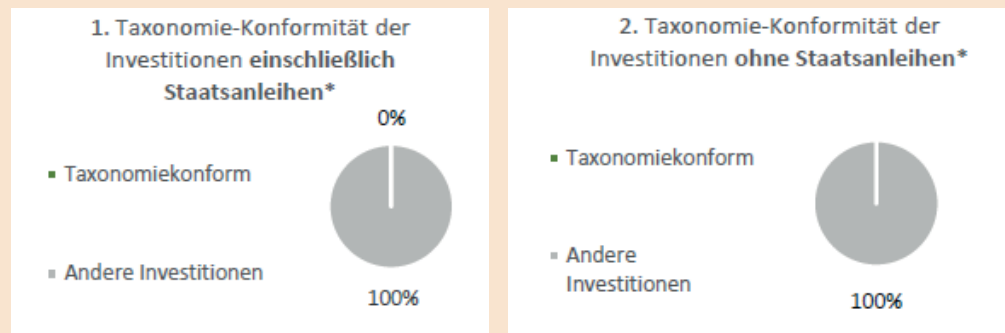
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Da sich die Gesellschaft nicht verpflichtet, in „nachhaltige Anlagen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren, wird der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Ermöglichungsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Die Gesellschaft fördert ökologische Merkmale, verpflichtet sich aber nicht zu nachhaltigen Investitionen. Infolgedessen verpflichtet sich die Gesellschaft nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit ökologischer Zielsetzung, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonmiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonmiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

**Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Nicht relevant weil keine sozial nachhaltigen Investitionen angestrebt werden.

**Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Hierunter fällt in erster Linie das aktive Liquiditätsmanagement der Vermögensallokation. Ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz wird hier nicht explizit verfolgt.

**Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Nicht relevant.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.dr-peters.de>

Dr. Peters Asset Finance GmbH & Co. KG
Kapitalverwaltungsgesellschaft

Stockholmer Allee 53
44269 Dortmund

Telefon: +49 231 557173-0
E-Mail: kvg@dr-peters.de
Internet: www.dr-peters.de

FSC®, EU Ecolabel, Nordic Ecolabel,
Total chlorfrei gebleicht (TCF), Blauer Engel uz14

Der Umwelt zuliebe haben wir uns mit diesem Papier für eine nachhaltige Variante entschieden, die aus 100% Recyclingfasern hergestellt wird und mit dem Umweltzeichen Blauer Engel zertifiziert ist. Einen zusätzlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten wir, indem wir klimaneutral drucken lassen.